

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Mai 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	63	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	160, 161
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16, 32	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	112, 113, 114, 138
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 47	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 139
Beeck, Jens (FDP)	101, 102	Gremmels, Timon (SPD)	140
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	73	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	115
Braun, Jürgen (AfD)	106, 107	Hanke, Reginald (FDP)	116
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	108, 109	Hartmann, Verena (fraktionslos)	162
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	134	Hess, Martin (AfD)	3, 19, 20
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 135	Höferlin, Manuel (FDP)	117
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	74, 75	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	92, 93
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 136	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35, 50
Droese, Siegbert (AfD)	33	Huber, Johannes (AfD)	21, 22
Dürr, Christian (FDP)	110	Jensen, Gyde (FDP)	23
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	49	Junge, Frank (SPD)	141, 142, 143, 144
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	90	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	4, 65, 66, 76
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	17	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 36, 165
Föst, Daniel (FDP)	111	Keuter, Stefan (AfD)	118, 119
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	91	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	103	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120, 121
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	64	Kluckert, Daniela (FDP)	145
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Komning, Enrico (AfD) .....	122, 123, 124, 125	Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	39, 129
Konrad, Carina (FDP) .....	97	Pohl, Jürgen (AfD) .....	87, 88
Kotré, Steffen (AfD) .....	67, 68	Post, Achim (Minden) (SPD) .....	148, 149
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	156	Protschka, Stephan (AfD) .....	57
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) .....	77, 78, 79, 80	Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	30, 69, 70
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	51, 146	Reuther, Bernd (FDP) .....	130
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	24	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	40
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	25, 26	Sauter, Christian (FDP) .....	150
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	6, 27	Schäffler, Frank (FDP) .....	9
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 37	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	131, 132
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	166	Seestern-Pauly, Matthias (FDP) .....	105
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) .....	163, 164	Skudelny, Judith (FDP) .....	10, 11
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) .....	52	Storch, Beatrix von (AfD) .....	41, 42
Luksic, Oliver (FDP) .....	126	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	71, 151
Mansmann, Till (FDP) .....	7, 28	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	98, 99
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	81	Todtenhausen, Manfred (FDP) .....	158
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	104	Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	12
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	127	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	58, 72, 100
Müller, Alexander (FDP) .....	29, 53	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) .....	43, 44
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82, 83, 128	Ullrich, Gerald (FDP) .....	13, 45
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) .....	38	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	59
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	84	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	96
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	54, 55, 157	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	133
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	94, 95	Weeser, Sandra (FDP) .....	152, 153
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	8	Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	31
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	85, 147	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	46
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	56, 86	Willkomm, Katharina (FDP) .....	154
		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	60, 61, 62, 159

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2
Hess, Martin (AfD) .....	2
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	3
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	4
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	4
Mansmann, Till (FDP) .....	5
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	6
Schäffler, Frank (FDP) .....	6
Skudelny, Judith (FDP) .....	7, 8
Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	9
Ullrich, Gerald (FDP) .....	10
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	11, 12
Fersch, Susanne (DIE LINKE.) .....	13
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Hess, Martin (AfD) .....	14, 15
Huber, Johannes (AfD) .....	15, 16
Jensen, Gyde (FDP) .....	16
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	17
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	17, 18
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	18
Mansmann, Till (FDP) .....	19
Müller, Alexander (FDP) .....	19
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	20
Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	20
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	21
Droese, Siegbert (AfD) .....	22
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22, 23
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	24
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	25
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) .....	25
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	26
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	26
Storch, Beatrix von (AfD) .....	27, 28
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) .....	28
Ullrich, Gerald (FDP) .....	29
Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	30
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	34
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	36
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) .....	37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Müller, Alexander (FDP) .....	37	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	37, 38	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	61
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	39	Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	61
Protschka, Stephan (AfD) .....	40	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) .....	62
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	40	Höhn, Matthias (DIE LINKE.) .....	63, 64
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	42	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	65, 66
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	43, 44	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	66
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>		 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.) .....	45	Konrad, Carina (FDP) .....	67
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) .....	46	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	67, 68
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	47	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	68
Kotré, Steffen (AfD) .....	48	 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	48, 49	Beeck, Jens (FDP) .....	70, 71
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	49	Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	71
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	50	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	72
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Seestern-Pauly, Matthias (FDP) .....	73
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) .....	51	 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) .....	52	Braun, Jürgen (AfD) .....	74, 75
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	52	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) .....	75, 78
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) .....	53, 54, 55	Dürr, Christian (FDP) .....	78
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	55	Föst, Daniel (FDP) .....	79
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	56, 57	Gehrke, Axel, Dr. (AfD) .....	79, 80, 81
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	58	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	81
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	58	Hanke, Reginald (FDP) .....	82
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	59	Höferlin, Manuel (FDP) .....	82
Pohl, Jürgen (AfD) .....	60		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Keuter, Stefan (AfD) ..... 83	Sauter, Christian (FDP) ..... 99
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 84	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) ..... 99
Komning, Enrico (AfD) ..... 85, 86	Weeser, Sandra (FDP) ..... 99, 100
Luksic, Oliver (FDP) ..... 87	Willkomm, Katharina (FDP) ..... 100
Movassat, Niema (DIE LINKE.) ..... 87	
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 88	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>
Peterka, Tobias Matthias (AfD) ..... 88	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 101
Reuther, Bernd (FDP) ..... 89	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 101
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 90	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 102
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 91	Todtenhausen, Manfred (FDP) ..... 103
	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) ..... 104
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) ..... 92	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 105, 106
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93	Hartmann, Verena (fraktionslos) ..... 107
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) ..... 107, 108
Gehrke, Axel, Dr. (AfD) ..... 94	
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 94	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
Gremmels, Timon (SPD) ..... 95	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 109
Junge, Frank (SPD) ..... 95, 96	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 110
Kluckert, Daniela (FDP) ..... 96	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 97	
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) ..... 97	
Post, Achim (Minden) (SPD) ..... 98	



## **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die künftige und gesetzlich verpflichtende (vgl. Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/23709) Bildungsarbeit des Bundesarchivs an den Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU-Behörde) gesichert bzw. eingeplant, insbesondere in Hinblick auf die Aussage von Dr. Michael Holland (Präsident des Bundesarchivs), dass es in Cottbus (vgl. [https://srv.deutschlandradio.de/dlf-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio\\_id=917638](https://srv.deutschlandradio.de/dlf-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=917638)) „kein systematisches und eigenständiges Bildungsangebot“ geben wird?

### **Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. April 2021**

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der ab dem 17. Juni 2021 geltenden Fassung (vgl. BGBl. 2021 I S. 750) weist dem Bundesarchiv in § 2 Absatz 2 u. a. folgende Aufgaben zu:

- Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
- Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren zum Thema Staatssicherheit,
- Vermittlung des besonderen Charakters und des Symbolwertes des Stasi-Unterlagen-Archivs durch hierauf bezogene Bildungs- und Informationsangebote an den historischen Orten sowie in Medien und Internet.

Insofern ist gesetzlich festgelegt, dass das Bundesarchiv fortführen wird, was derzeit als „Bildungsangebot in der Region“ von Seiten des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) angeboten wird. Am Standort Cottbus soll jedoch ein neuer und so bisher noch nicht bestehender Typus von „Außenstelle“ eingerichtet werden, zu dessen konkreter Umsetzung es noch einer angemessenen Zeit bedarf; so wird vor der Festlegung des konkreten Ortes und des dort zu etablierenden Aufgabenzuschnitts einschließlich des erforderlichen Personals zunächst eine Machbarkeitsstudie durchzuführen sein.

Das künftige Bildungsangebot in Cottbus soll dann nicht eigenständig vom Bundesarchiv, sondern im Zusammenwirken mit geeigneten Partnern entwickelt werden, etwa mit dem Menschenrechtszentrum in Cottbus oder der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, um der regionalen Zielgruppe möglichst passgenau gerecht werden zu können. Der Präsident des Bundesarchivs, Dr. Michael Hollmann, stellt fest, dass seine Formulierungen im Rahmen des Interviews mit dem Deutschlandradio vom 14. April 2021 stark verkürzt und dadurch missverständlich wiedergegeben worden seien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

2. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch wären auf Basis der aktuellen Steuerschätzung aus dem November 2020 nach Schätzung der Bundesregierung die Mehreinnahmen bei der Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Grundstücken und Immobilien und bei der Abschaffung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Edelmetallen und Kryptowerten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. Mai 2021**

Daten über die Höhe der privaten Veräußerungsgewinne bzw. -verluste bei Grundstücken und Immobilien gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) außerhalb der gesetzlich normierten Zehnjahresfrist liegen nicht vor. Dementsprechend liegen auch keine Schätzungen über die bei einer Abschaffung der Zehnjahresfrist zu erwartenden Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen vor.

Sofern Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt werden, können diese bei Unterschreiten der ggf. verlängerten Haltefristen als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG der Besteuerung unterliegen.

Über die Höhe der privaten Veräußerungsgewinne bzw. -verluste bei Edelmetallen und Kryptowerten nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG beim Verkauf nach Ablauf der in § 23 EStG gesetzlich normierten Fristen liegen ebenfalls keine Daten vor, so dass auch hier keine Schätzungen zu den entstehenden Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen bei einer etwaigen Änderung der genannten gesetzlichen Grundlagen für die Ertragsbesteuerung vorliegen.

3. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Werden oder wurden Lieferungen von COVID-19-Selbsttestkits an private Unternehmen in Deutschland durch den deutschen Zoll auf Anordnung der Bundesregierung aus Gründen des Eigenbedarfs beschlagnahmt, und falls ja, bitte aufschlüsseln (unter Angabe von Zeitpunkt, Umfang und Rechtsgrundlage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. Mai 2021**

Nein.

4. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-08-763-001909 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Finanzen, mit der die gesetzliche Einführung eines sogenannten regulatorischen Sandkastens (Sandbox) für Finanztechnologieunternehmen sowie die Bereitstellung eines Aufklärungsbogens für eine verpflichtende Aufklärung von Kunden eines eingeschränkt regulierten Unternehmens gefordert wird, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Mai 2021**

Weitere laufende Arbeiten zum Thema regulatorischer Sandkasten (Sandbox) fanden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene statt.

Die Europäische Kommission hat am 24. September 2020 ihre Strategie zur Digitalisierung des Finanzsektors veröffentlicht. Ziel dieser Strategie ist es, Europas Finanzdienstleistungen verstärkt digital auszurichten und verantwortungsbewusste Innovationen in der EU zu fördern. Das Innovationsnetzwerk des Europäischen Forums der Innovationsförderer (EFIF) soll dafür auch nationale Innovationsförderer, die regulatorische Sandboxen anbieten, unterstützen.

Die Kommission hat zudem einen Vorschlag über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen unterbreitet (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0594&from=EN>). Mit dem Vorschlag soll durch Ausnahmeregelungen für den Einsatz von DLT beim Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten eine experimentelle Erprobung ermöglicht werden. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission und bringt sich in die gegenwärtig im Rat laufenden Verhandlungen über das Dossier aktiv ein.

Mit seinen Schlussfolgerungen vom 16. November 2021 zu Reallaboren und Experimentierklauseln hat sich außerdem der Rat der Europäischen Union auf ein gemeinsames Verständnis von Reallaboren geeinigt, deren Potenziale für Innovation und eine zukunftsorientierte Gesetzgebung betont und die Kommission zur stärkeren Nutzung von Reallaboren und Experimentierklauseln aufgefordert.

Auf nationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Reallabore-Strategie dafür ein, Reallabore systematisch und technologieübergreifend zu stärken. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett im Rahmen des „Maßnahmenpaket für Bürokratierleichterungen“ am 13. April 2021 beschlossen, dass die Bundesressorts in Zukunft für jedes Gesetz prüfen sollen, ob durch die Aufnahme einer Experimentierklausel Reallabore ermöglicht werden können. Bei der Schaffung neuer und verbesserter Experimentierklauseln (zuletzt etwa für autonomes Fahren, für Personenbeförderung sowie für digitale Verfahren zur Erfüllung der Hotelmeldepflicht) unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die zuständigen Ressorts u. a. mit einer Arbeitshilfe für Experimentierklauseln, die im Dezember 2020 veröffentlicht

wurde. Am 12. April 2021 hat es außerdem eine Praxishilfe zum Datenschutz in Reallaboren veröffentlicht. Hier werden die wichtigsten datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erprobung von Innovationen in Reallaboren aufgezeigt.

5. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe hatte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nach Kenntnis der Bundesregierung, Häuser in einer Siedlung von Reihenhäusern in der sog. Munasiedlung in 91613 Marktbergel bislang nicht an interessierte Bürgerinnen und Bürger zu veräußern, obwohl vor Ort ein reges Interesse besteht, wie mir in Bürgerinnen- und Bürgerkontakten vermittelt wurde, und plant die BImA nach Kenntnis der Bundesregierung absehbar einen Verkauf dieser Immobilien bzw. des Geländes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. April 2021**

Die ehemalige US-Wohnsiedlung in Marktbergel umfasst eine Flächengröße von ungefähr 3,2 ha und befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der den US-Streitkräften überlassenen Frankenkaserne. Die Zuwegung zu der Wohnsiedlung erfolgt über eine den US-Streitkräften überlassene Privatstraße. Die Fläche ist mit vier Einfamilienhäusern, drei Doppelhäusern sowie zwei Garagengebäuden bebaut, die im Jahr 1936 errichtet wurden.

Seit über 15 Jahren stehen die Gebäude leer, befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand und sind zudem spartentechnisch nicht erschlossen. Die Trennung vom Wassersystem erfolgte aus Wirtschaftlichkeitsgründen bereits im Jahr 2010, als die Gemeinde vom Mischwasser auf ein Trennwassersystem umgestellt hat.

Weiterhin befindet sich die Liegenschaft im Außenbereich, d. h., es liegt kein Planungsrecht für eine zivile Nachnutzung vor. Aufgrund des Ausbaus der US-Schießanlage in Oberdachstätten auf dem Gemeindegebiet Marktbergel und den damit verbundenen Lärmemissionen kann von einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken im Bereich der Munasiedlung derzeit auch nicht ausgegangen werden.

Eine Bedarfsabfrage für diese Fläche innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ergab jedoch, dass im betroffenen Naturraum Ausgleichs- und Ersatzflächen benötigt werden. Diese Option prüft die BImA derzeit.

6. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem „Berghain-Urteil“ (Bundesfinanzhof Urteil vom 23. Juli 2020, V R 17/17), und in welcher Weise muss nach Auffassung der Bundesregierung das Steuerrecht angepasst werden, so dass die Ermäßigung des Steuersatzes für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten in den Kommunen konsequent umgesetzt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Mai 2021**

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, das genannte Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Die Ankündigung der Veröffentlichung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unter [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BFH\\_Entscheidungen/bfh\\_entscheidungen.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BFH_Entscheidungen/bfh_entscheidungen.html) einsehbar.

Aufgrund der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt haben die Finanzämter die Grundsätze des Urteils über den vom BFH entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.

7. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP)
- Auf welche Höhe hätten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen belaufen, wenn die Bundesrepublik Deutschland von der seit dem 11. Dezember 2020 bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, sowohl auf die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika als auch die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, entweder einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden oder eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug zu gewähren (vgl. Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG; bitte jeweils für die Jahre 2020/2021 nach Herabsenkung auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz und Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Mai 2021**

Mangels statistischer Daten zu den Umsätzen mit COVID-19-In-vitro-Diagnostika und der Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, liegen keine Kenntnisse über theoretische Mindereinnahmen aus einer Steuerbefreiung oder ermäßigten Besteuerung dieser Umsätze in der Vergangenheit vor.

Aktuell werden die rechnerischen Umsatzsteuermindereinnahmen aus einem Nullsteuersatz auf Corona-Testmaterialien auf eine Größenordnung von rd. 110 Mio. Euro pro Monat geschätzt bzw. bei einer ermäßigten Besteuerung mit 7 Prozent auf rd. 70 Mio. Euro pro Monat. In diese Schätzung wurden Selbsttests, Schnelltests und PCR-Tests einbezogen und hiervon jeweils nur die Kosten für das Testmaterial, da die Durchführung der Schnell- und PCR-Tests als Heilbehandlungsleistung bereits umsatzsteuerbefreit ist.

8. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) von möglichen Problemen bei Archegos Capital Management erstmalig erfahren, und sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen, Tochtergesellschaften oder andere nicht beaufsichtigte deutsche Unternehmen von der Pleite betroffen (bitte falls möglich geschätzte Verluste nach Unternehmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Mai 2021**

Auf Grundlage der Angaben der BaFin wird wie folgt geantwortet:

Die BaFin hat am 29. März 2021 erstmalig von möglichen Problemen bei Archegos Capital Management erfahren.

Für den zweiten Teil der Frage wird auf die Antwort auf die Mündliche Frage 38 des Abgeordneten Fabio De Masi (DIE LINKE.) vom 16. April 2021 für die Fragestunde am 21. April 2021, die aus Gründen der Vertraulichkeit schriftlich beantwortet und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt wurde, verwiesen (Plenarprotokoll 19/226, Anlage 2 als Ergänzung zu Plenarprotokoll 19/223).

9. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Banken in Deutschland allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, welche jüngst als verfassungswidrig erklärte Klauseln zu fingierten Zustimmungen enthalten (vgl. Urteil vom 27. April 2021, Az. XI ZR 26/20), und plant die Bundesregierung dahingehend gesetzliche Änderungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Mai 2021**

Der Bundesgerichtshof hat mit dem genannten Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank nach § 307 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksam sind, aufgrund derer ohne inhaltliche Einschränkungen die Vertragserklärung der Kundin oder des Kunden zu Vertragsänderungen für sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindung geschlossenen Verträge fingiert werden kann, um diese an geänderte AGB der Banken anzupassen. Dabei handelt es sich um eine einfachgesetzliche Unwirksamkeit. Verfassungsrechtliche Aussagen trifft das Urteil nach der Pressemitteilung nicht.

Die für die Entscheidung maßgeblichen Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betroffenen Kreditinstituts entsprechen im Wesentlichen den Mustern für Allgemeine Geschäftsbedingungen für die privaten Banken sowie für die Sparkassen. Es ist daher von einer großen Verbreitung dieser Klauseln auszugehen. Statistische Erhebungen zur Verwendung bzw. Verbreitung gewisser AGB-Klauseln bei einzelnen Kreditinstituten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs benachteiligen solche Fiktionsklauseln in den AGB der Banken und Sparkassen die Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen, da sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zu Änderungsverträgen abweichen. Die Klauseln böten eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion das Vertragsgefüge von allen zwischen Bank und Kundin oder Kunde geschlossenen Verträgen auch gänzlich umzugestalten, wenn sie oder er sich auf das Angebot der Bank oder Sparkasse zur Änderung des Vertrages verschweigt. Dem Schweigen einen solchen Erklärungswert beizulegen, stelle eine wesentliche Abweichung von den gesetzlichen Regelungen dar, wonach Änderungsverträge nur durch ausdrückliche oder konkludente Vertragserklärungen der Vertragsparteien geschlossen werden können und Schweigen einer Vertragspartei regelmäßig nicht als Vertragserklärung gewertet werden kann.

Bislang ist der Bundesregierung lediglich die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs bekannt. Eine konkrete Bewertung des Urteils kann erst erfolgen, wenn das gesamte Urteil, einschließlich der Urteilsbegründung vorliegt.

10. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)      Wie viel Steuern sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung seit dem Schreiben des BMF vom 19. März 2020 gestundet worden (Abfrage als Fortsetzung zur Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26816 für die Monate Januar 2021, Februar 2021 und März 2021 bitte nach Bundesland, Branche und Steuerart aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Mai 2021**

Informationen zum kumulierten Volumen der Stundungen zum jeweiligen Monatsende sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zinslose Stundungen bei von den Ländern verwalteten Steuern im vereinfachten Verfahren gem. BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und vom 18. März 2021  
(kumulierte Beträge zum Stand Monatsende in Mio. €)

Jahr	2020											2021		
	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	
<b>Gemeinschaftssteuern</b>														
veranlagte Einkommensteuer	267	1.139	1.557	2.037	2.468	2.730	2.979	3.181	3.412	3.699	3.968	4.302	4.611	
Körperschaftsteuer	123	639	861	1.152	1.328	1.442	1.547	1.662	1.749	1.863	1.959	2.031	2.121	
Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	418	4.158	6.683	8.646	10.549	11.829	12.944	13.843	14.818	16.093	17.086	18.147	19.084	
<b>Ländersteuern</b>														
Erbschaftsteuer	13	75	114	145	188	224	251	286	306	357	375	396	460	
Gründerwerbsteuer	16	57	95	121	148	166	180	205	219	234	246	256	268	
Gewerbesteuer Stadtsaaten	21	90	121	169	185	198	208	217	222	228	238	251	262	
<b>Summe</b>	<b>858</b>	<b>6.158</b>	<b>9.430</b>	<b>12.271</b>	<b>14.864</b>	<b>16.589</b>	<b>18.109</b>	<b>19.395</b>	<b>20.725</b>	<b>22.474</b>	<b>23.872</b>	<b>25.384</b>	<b>26.806</b>	

\* In den über den gesamten Berichtszeitraum kumulierten Beträgen kann es zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen, da Anträge auf Verlängerung von Stundungen (sog. Anschlussstundungen) in der Statistik aus technischen Gründen nochmals ausgewiesen werden.

11. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)

Bei wie vielen Unternehmen wurde seit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/W\\_Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/W_Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) auf die Vollstreckung überfälliger Steuerschulden verzichtet (bitte auch nach Änderung zum Vorjahr aufschlüsseln), und wie hoch ist die Gesamtsumme der aktuell fälligen, aber nicht in der Vollstreckung befindlichen, Forderungen (bitte auch nach Änderung zum Vorjahr aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Mai 2021**

Über die Anzahl der Unternehmen, denen gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2020 Vollstreckungsaufschub gewährt wurde, sowie über die Gesamtsumme der aktuell fälligen nicht in der Vollstreckung befindlichen Forderungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Abgeordneter  
**Dr. Florian Toncar**  
(FDP)
- Wie viele Kontakte gab es vom 1. Januar 2019 bis heute zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien und Vertreterinnen/Vertretern bzw. Beraterinnen/Beratern des Greensill-Konzerns (einschließlich David Cameron), und wie viele Kontakte gab es vom 1. Januar 2019 bis heute zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Vertreterinnen/Vertretern bzw. Beraterinnen/Beratern des Greensill-Konzerns (einschließlich David Cameron)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Mai 2021**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Marktteilnehmern.

Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Bundesregierung verfügt nicht über alle angefragten Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und kann im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung diese Informationen auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen. Eine lückenlose Auflistung derartiger Treffen kann bei der Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Frage daher nicht gewährleistet werden.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Mit Vertretern von Marktteilnehmern findet oftmals ein Gedankenaustausch während oder am Rande von Veranstaltungen statt. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden. Sie lässt sich im Nachgang auch nicht rekonstruieren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu der Schriftlichen Frage eine Abfrage innerhalb der Ressorts der Bundesregierung und beim Bundeskanzleramt durchgeführt. Die vorliegende Schriftliche Frage wird so verstanden, dass bilaterale Termine mit Vertretern bzw. Beratern des von der Schriftlichen Frage erfassten Unternehmens anzugeben sind. Größere Veranstaltungen (z. B. Festakte, Vorträge, Panels, Gesprächsrunden oder sonstige Termine), bei denen ggf. Vertreter bzw. Berater des genannten Unternehmens anwesend waren, sind aus o. g. Gründen nicht umfasst. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhan-

dener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Abfrage hat keine Kontakte der jeweiligen Leitungsebenen im Sinne der Fragestellung ergeben.

Hinweis: Im November 2020 gab es Anfragen für ein Gespräch von David Cameron mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies. Diese Anfragen führten zu keiner Terminvereinbarung.

13. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen stehen der Task Force Aufbau und Resilienz (RECOVER) der Europäischen Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung, um in den Mitgliedstaaten die Richtigkeit und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben aus den Mitteln des EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission zu überprüfen, und inwiefern wird die Task Force RECOVER bestimmte Maßnahmen ergreifen, um das Projekt einer 4-Tage-Arbeitswoche in Spanien, welches laut aktuellen Medienberichten aus den Mitteln des EU-Wiederaufbaufonds finanziert werden soll ([www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/viertagewoche-spanien-test-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/viertagewoche-spanien-test-101.html)), zu verhindern, da dieses nach meiner Auffassung den Reformanforderungen der EU-Kommission an die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nicht entspricht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. Mai 2021**

Die der EU-Kommission zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne sind in der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität geregelt. Die EU-Kommission nutzt bei der Bewertung der Pläne die in Artikel 19 und Anhang V der Verordnung dargelegten Kriterien und Bewertungsleitlinien. Dabei prüft die EU-Kommission auch, ob die in den Plänen enthaltenen Ausgaben plausibel sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen stehen.

Im Rahmen der Bewertung kann die EU-Kommission zusätzliche Informationen vom betreffenden Mitgliedstaat anfordern und notwendige Änderungen am Plan anzeigen.

Der 348 Seiten umfassende spanische Aufbau- und Resilienzplan (ARP) wurde am 30. April 2021 an die Europäische Kommission übermittelt und beinhaltet vier Säulen: grüne Transformation, digitale Transformation, soziale und territoriale Kohäsion und Gendergerechtigkeit. Nach einer ersten Durchsicht enthält der übermittelte ARP ([www.lamoncloa.gob.es/presidente/actividades/Paginas/2020/espana-puede.aspx](http://www.lamoncloa.gob.es/presidente/actividades/Paginas/2020/espana-puede.aspx)) kein Projekt einer 4-Tage-Woche. Die Kommission hat nun zwei Monate Zeit, den Plan auf Konformität mit der Verordnung zu überprüfen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

14. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum konnten im Jahr 2021 bisher noch keine Personen über das Resettlement über § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes einreisen (<https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>), und wie viele deutsche Beamte und Beamtinnen sind derzeit für die Sicherheitsbefragung im Rahmen des Resettlement-Verfahrens über § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes im Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 5. Mai 2021**

Nach wie vor gibt es eine Vielzahl von pandemiebedingten Herausforderungen für die Resettlement-Verfahren, deren Bewältigung zum Teil nicht allein in den Händen der an den Auswahlverfahren beteiligten deutschen Behörden liegt. Zu nennen sind hier neben allgemeinen Einreiseregulungen auch insbesondere die pandemiebedingten Einschränkungen des jeweiligen Erstaufnahmestaats sowie der weiteren am Programm Beteiligten (insbesondere die Internationale Organisation für Migration [IOM] und der United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]). Für die Resettlement-Verfahren 2020 und 2021 aus Kenia, Libanon, Ägypten und Jordanien konnten die notwendigen Verfahrensschritte für eine Auswahl aufgrund der COVID-19-Pandemie noch nicht abgeschlossen werden. Die Einreise von Resettlement-Flüchtlingen aus dem Niger soll bis Ende Mai erfolgen, zudem werden die Einreisen von Nachzüglerinnen und Nachzügler aus den Verfahren des Jahres 2019 in den nächsten Wochen erwartet. Vorbehaltlich der weiteren pandemischen Entwicklung in den Erstaufnahmestaaten sind verstärkt Einreisen ab August 2021 vorgesehen.

Nicht nur Deutschland, sondern alle Staaten, die Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement aufnehmen, arbeiten derzeit intensiv daran, den bestehenden pandemiebedingten Herausforderungen zu begegnen und jeweils für ihre Verfahren möglichst passende Lösungen zu finden. Die Bundesregierung hält an ihren Zusagen zur Umsetzung von Resettlement und humanitärer Aufnahmeverfahren fest. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/25159.

Die Anzahl der eingesetzten Beamten und Beamtinnen hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. der Anzahl der zu befragenden Flüchtlinge, dem zur Verfügung stehenden Zeiteinsatz oder den Raum- und Dolmetscherkapazitäten vor Ort. Im Rahmen der Sicherheitsbefragungen befinden sich regelmäßig zwischen 10 und 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz (z. B. 18 Personen in Niger im März 2021). Derzeit befinden sich keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Sicherheitsbefragung im Einsatz. Als Nächstes werden Sicherheitsbefragungen ab Ende Mai in Jordanien stattfinden.

15. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Aufnahmen plant das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) über § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes für das laufende Jahr 2021, und wie vielen Menschen plant das BMI über § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes aus dem Kontingent des letzten Jahres 2020, das aufgrund der Corona-Pandemie nicht annähernd ausgeschöpft werden konnte (<https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>), in diesem Jahr eine Einreise zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung hatte sich gegenüber der Europäischen Kommission für das Jahr 2020 zur Aufnahme von insgesamt bis zu 5.500 Schutzbedürftigen über humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP) und Resettlementverfahren (RST) im Rahmen des EU-Resettlement-Programms bereit erklärt. Hiervon konnten v. a. coronabedingt 1.178 Einreisen im Rahmen des HAP Türkei erfolgen. Die noch rund 4.300 Aufnahmeplätze aus dem Jahr 2020 werden auch 2021 zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wurden für das Jahr 2021 seitens Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission insgesamt bis zu 2.500 zusätzliche Aufnahmeplätze angekündigt.

16. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung die unabhängige Untersuchung der noch offenen Fälle möglicher illegaler Zurückweisungen im Frontex-Verwaltungsrat unterstützen, und warum hat sich das BMI laut Medienberichten sowohl gegen die Einsetzung einer weiteren Arbeitsgruppe im Verwaltungsrat als auch gegen die Passage im Mandatstext, dass die Arbeitsgruppe die noch offenen Fälle prüfen soll, ausgesprochen ([www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-wie-horst-seehofer-die-aufklaerung-im-frontex-skandal-behindert-a-042669cd-5d44-4060-a7ca-62efb60355fc](http://www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-wie-horst-seehofer-die-aufklaerung-im-frontex-skandal-behindert-a-042669cd-5d44-4060-a7ca-62efb60355fc))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2021**

Die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ist für die Bundesregierung ein zentrales Anliegen. Der Vorgang, welcher der Schriftlichen Frage zugrunde liegt, wurde durch eine Expertengruppe im Auftrag des Frontex-Verwaltungsrates untersucht. Beteiligt waren daran Vertreter von acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Schengen Assoziierte Länder sowie die Europäische Kommission und Vertreter der Europäischen Grundrechteagentur, des Frontex-Konsultationsforums und des Frontex-Grundrechtsbeauftragten. Die Bundesregierung hat diese Untersuchungen aktiv durch Experten der Bundespolizei unterstützt. Die Ar-

beitsgruppe hat dem Verwaltungsrat einen abschließenden Bericht vorgelegt, den dieser gebilligt hat. Verstöße gegen die Grund- und Menschenrechte konnten in keinem der Fälle bestätigt werden. Der Bericht nebst einer rechtlichen Einschätzung der Europäischen Kommission sowie die dazugehörigen Schlussfolgerungen des Frontex-Verwaltungsrates wurden auf der Homepage der Agentur öffentlich zugänglich gemacht.

Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht verschiedene Verbesserungsvorschläge zu Struktur und Berichtswesen der Agentur vorgelegt. Aus Sicht der Bundesregierung liegt es in der originären Zuständigkeit und Verantwortung des Frontex-Verwaltungsrates, die zügige und konsequente Umsetzung der Verbesserungsvorschläge durch die Agentur zu kontrollieren. Diese Aufgabe kann aufgrund der Sensibilität und der strategischen Tragweite aus Sicht der Bundesregierung nicht an eine weitere Arbeitsgruppe delegiert werden.

Vielmehr müssen hier der Verwaltungsrat seiner ihm übertragenen Aufgabe aus Artikel 100 der Verordnung (EU) 2019/1896 sowie die mit der Einhaltung der Menschenrechte betrauten Einrichtungen ihrer Aufgabe nachkommen.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin, insbesondere durch ihre Teilnahme am Frontex-Verwaltungsrat, dafür einsetzen, dass Sachverhalte, bei denen die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte in Rede steht, aufgeklärt werden.

17. Abgeordnete **Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.) In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den obersten Bundesbehörden und übrigen Bundesbehörden Beamtinnen und Beamte für die Bearbeitung nicht-hoheitlicher Aufgaben eingesetzt (bitte nach aktuell und für die vergangenen zehn Jahre aufgeschlüsselt darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2021**

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist gemäß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieser verfassungsrechtlich festgelegte Funktionsvorbehalt wird bei den allgemeinen sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis für Bundesbeamte einfachgesetzlich in § 5 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) nachvollzogen. Die Möglichkeit der Übertragung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben auf Beamtinnen und Beamte ist hierdurch zugleich nicht ausgeschlossen. § 5 Nummer 2 BBG trägt diesem Rechnung.

Eine Datenerhebung über die Übertragung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben auf Beamtinnen und Beamte in den obersten Bundesbehörden und übrigen Bundesbehörden findet nicht statt. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Arbeitsplätze in der Bundesverwaltung, die sowohl hoheitsrechtliche als auch nicht-hoheitsrechtliche Aufgaben umfassen, kann eine entsprechende Datenerhebung durch die Bundesregierung nicht geleistet werden.

18. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchen Fällen ist es möglich, dass Beamte und Angestellte des Bundes ein Dienstfahrrad (nicht nur am Dienort) überlassen bekommen, und plant die Bundesregierung hier Änderungen im Tarifvertrag des Bundes bzw. im Bundesbesoldungsgesetz zugunsten der Möglichkeit, dass allen Mitarbeitenden in Ministerien, Behörden und Unternehmen des Bundes Dienstfahrräder zur Verfügung gestellt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. Mai 2021**

Zu Änderungen im Tarifvertrag des Bundes bzw. im Bundesbesoldungsgesetz zur Überlassung von Dienstfahrrädern wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic auf Bundestagsdrucksache 19/24261 verwiesen.

19. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- In welchem Umfang sind Polizeibeamte des Bundes aktuell mit Mobiltelefonen ausgestattet, die einen Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken (z. B. bzgl. INPOL, Visa-Informationssystem, EURODAC) ermöglichen, und welche Zugänge und IT-Funktionen (z. B. direktes Einlesen von Kfz-Kennzeichen) stehen den Beamten dann über diese Mobiltelefone zur Verfügung (dazu z. B. [https://rp-online.de/nrw/landespolitik/nrw-polizei-bekommt-20000-iphones-das-koennen-die-smartphones\\_aid-45699847](https://rp-online.de/nrw/landespolitik/nrw-polizei-bekommt-20000-iphones-das-koennen-die-smartphones_aid-45699847))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2021**

Den Polizeien des Bundes stehen derzeit insgesamt ca. 9.100 Mobiltelefone zur Verfügung (bereits im Einsatz oder im Roll-Out), die grundsätzlich einen Zugriff auf die angefragten Datenbanken erlauben würden.

Je nach Einsatzzweck der Geräte können durch die Nutzer weitere Applikationen (u. a. normale Arbeitsplatzanwendungen, Messenger, Dokumentenprüfung, Fahndungs-App) genutzt werden. Weitere Funktionalitäten (z. B. Fast-ID, Urkundenberatung und eine mobile Vorgangsbearbeitungs-App) befinden sich im Testbetrieb.

Ein direktes Einlesen von Kfz-Kennzeichen ist derzeit nicht möglich, wird aber im Rahmen der Planungen zur Erweiterung des Funktionsumfangs der Geräte geprüft.

20. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welchen Aufenthaltsstatus haben die im Februar 2021 aufgrund islamistischen Terrorverdachts festgenommenen drei syrisch-stämmigen Tatverdächtigen, und inwieweit waren diese den deutschen Behörden als islamistische Gefährder oder relevante Personen bereits bekannt (<https://taz.de/Islamistischer-Terror-in-Deutschland/!5751746/?;BMI>, Bericht zu einem möglicherweise vereitelten islamistisch-motivierten Terroranschlag und 14 Festnahmen in Deutschland und Dänemark wegen Terrorverdacht, Ausschussdrucksache 19(4)816)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Mai 2021**

Die im Februar 2021 in Deutschland und Dänemark festgenommenen drei Beschuldigten besitzen folgende Aufenthaltsstatus:

1. seit 2015 als Flüchtling in Deutschland anerkannt [Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention)],
2. kein Status in Deutschland, seit 25. Juli 2005 aus Deutschland nach Unbekannt verzogen,
3. seit 2018 Aufenthaltserlaubnis für Deutschland [Aufenthalt aus familiären Gründen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)].

Die drei Beschuldigten waren dem Bundeskriminalamt bis zu den polizeilichen Maßnahmen im Februar 2021 im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

21. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Durchführung der Bundestagswahl 2021 nach dem üblichen Standard, die Stimmabgabe sowohl in den Kabinen als auch via Briefwahl zu ermöglichen ([www.spiegel.de/politik/deutschland/wegen-corona-grosse-koalition-will-bei-bundestagswahl-2021-offenbar-reine-briefwahl-ermoeglichen-a-97c4cf0b-4761-4278-a261-66ccfc0859b0](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wegen-corona-grosse-koalition-will-bei-bundestagswahl-2021-offenbar-reine-briefwahl-ermoeglichen-a-97c4cf0b-4761-4278-a261-66ccfc0859b0)), und wie wird sich die Bundesregierung in dieser Frage ([www.nordbayern.de/politik/briefwahl-kosten-wahl-2021-1.10879174](http://www.nordbayern.de/politik/briefwahl-kosten-wahl-2021-1.10879174)) im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenzen positionieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat sich zu der Frage der Durchführung der Bundestagswahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl bereits wiederholt geäußert, unter anderem wird auf die Antwort der Bundes-

regierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25691 vom 5. Januar 2021 verwiesen.

Die Fragen der Durchführung der Bundestagswahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl sind im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung geregelt.

Für eine Positionierung der Bundesregierung in dieser Frage im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenzen besteht kein Anlass.

22. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Welche Einwohnerzahl erachtet die Bundesregierung hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung für erstrebenswert, und wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Bevölkerungsdichte Deutschlands von 234 Einwohnern je km<sup>2</sup> im Vergleich zum europäischen Durchschnittswert ([www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/europa/70500/flaechen-und-bevoelkerungsdichte](http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/europa/70500/flaechen-und-bevoelkerungsdichte)) von 117 Einwohnern je km<sup>2</sup>?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 4. Mai 2021**

Anhand der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte oder der Einwohnerzahl in einem Land kann nicht auf die Lebensqualität und die individuellen Lebensumstände der Menschen geschlossen werden. Daher gibt es aus Sicht der Bundesregierung keine gesetzlich oder politisch anzustrebenden Vorgaben oder Zielgrößen für die Bevölkerungsgröße in Deutschland. Aus diesem Grund ist auch kein europäischer Vergleich möglich und sinnvoll. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, für alle Menschen in Deutschland unabhängig von Bevölkerungszahl und -dichte gleichwertige Lebensverhältnisse und Teilhabemöglichkeiten zu schaffen und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

23. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- In welche syrischen Regionen zieht die Bundesregierung nach aktuellem Stand in Erwägung, Straftäter und islamistische Gefährder mit syrischem Pass in Abstimmung mit den Bundesländern abzuschieben, und zu welcher konkreten Einschätzung der Sicherheitslage kommen die aktuelle Lageanalyse des Auswärtigen Amts und weitere von der Bundesregierung zur Bewertung herangezogene Berichte für diese einzelnen Regionen (vgl. [www.zeit.de/politik/deutschland/2020-12/innenministerkonferenz-abschiebestopp-syrien-laueftaus](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-12/innenministerkonferenz-abschiebestopp-syrien-laueftaus))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. Mai 2021**

Die Möglichkeiten zur Wiederaufnahme von Rückführungen in die Arabische Republik Syrien werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

und Vertreter der Innenministerien der Länder derzeit noch geprüft. Hierfür werden auch insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amts herangezogen.

24. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung die Kontrolle und Durchsetzung des mit Inkrafttreten des vierten Bevölkerungsschutzgesetzes geltenden Durchreiseverbotes durch Landkreise nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in ihrem Verantwortungsbereich (insbesondere Bahn) vorbereitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. Mai 2021**

Die Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Aussagen zur Durchsetzung der getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen obliegen insofern den jeweils zuständigen Landesregierungen.

Sofern einer der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g IfSG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig ist, ist der jeweiligen Person der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum auch von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gestattet. Durchfahrten durch Hochinzidenzgebiete sind nicht erfasst, denn hier besteht gerade keine erhöhte Infektionsgefahr.

25. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, bei welchen Moscheen, die der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) zuzurechnen sind, der DITIB-Bundesverband mit Sitz in Köln als Eigentümer im Grundbuch und bei welchen die jeweils örtliche Gemeinde eingetragen ist, und wenn ja, bei wie vielen Moscheegrundstücken ist jeweils der DITIB-Bundesverband mit Sitz in Köln und bei wie vielen die jeweils örtliche Gemeinde eingetragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 3. Mai 2021**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Ergänzend wird auf die Zuständigkeit der Länder entsprechend der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sowie beispielhaft auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung vom 23. Juli 2018 auf die Kleine Anfrage „Besitzverhältnisse bei Moscheegrundstücken“ auf Drucksache 18/1328 des Niedersächsischen Landtags verwiesen. In dieser gibt die Landesregierung unter Bezugnahme auf ein bestehendes Gutachten an, dass im Jahr 2015 60 der 80 niedersächsischen DITIB-Gemeinden ein mietfreies Nutzungsrecht für Moscheeräumlichkeiten, deren Eigentümer der DITIB-Bundesverband ist, besitzen.

26. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Desinformation und manipulative Propaganda im Zusammenhang mit dem russischen COVID-19-Impfstoff Sputnik V vor, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewerbung des Impfstoffs bei Twitter (vgl. [www.derstandard.de/story/2000126226847/die-manipulative-twitter-propaganda-von-sputnik-v](http://www.derstandard.de/story/2000126226847/die-manipulative-twitter-propaganda-von-sputnik-v))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 5. Mai 2021**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Russland den Impfstoff Sputnik V weltweit mit großem kommunikativem Aufwand vermarktet. Dafür werden u. a. über den Twitter-Kanal @sputnikvaccine Kurznachrichten in verschiedenen Sprachen verbreitet. Russische staatliche Auslandsmedien berichten u. a. in deutscher Sprache umfangreich über die Zulassung und den Einsatz unterschiedlicher Impfstoffe, einschließlich Sputnik V. Diese Quellen beinhalten Aussagen, die etwa eine vermeintlich geringere Sicherheit von mRNA-Impfstoffen oder eine aus nichtmedizinischen Gründen verzögerte Zulassung von Sputnik V durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) implizieren. Entsprechende Aussagen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht zutreffend. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf den aktuellen Sonderbericht des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu COVID-19-bezogenen Narrativen und Desinformation vom 28. April 2021, der sich u. a. mit russischen Informationsaktivitäten zu Sputnik V befasst (<https://euvsdisinfo.eu/eeas-special-report-update-short-assessment-of-narratives-and-disinformation-around-the-covid-19-pandemic-update-december-2020-april-2021>).

Die Bundesregierung folgt in Bezug auf die Zulassung und den Einsatz von Impfstoffen in Deutschland grundsätzlich nur den wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen und Empfehlungen der zuständigen Behörden auf europäischer und nationaler Ebene.

27. Abgeordnete  
**Caron Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie wurden – beziehend auf den in Artikel 11 der Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau vereinbarten Bericht der Bundesländer – die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 2020 nach Artikel 104 des Grundgesetzes von den Ländern verwendet, und wie viele Sozialwohnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 in den Bundesländern neu entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 4. Mai 2021**

Gemäß den Planungen der Länder für das Programmjahr 2020 ist die Förderung von geschätzten 30.000 Sozialmietwohnungen sowie geschätzten 30.000 weiteren Maßnahmen (z. B. Modernisierungsmaßnahmen) vorgesehen. Damit sind die im Programmjahr 2020 zur Verfügung

gestellten Finanzhilfen von einer Milliarde Euro vollständig verplant. Diese Mittel werden vollständig durch die Länder entsprechend dem Baufortschritt in Anspruch genommen werden.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2020 unterrichten die Länder den Bund für das Programmjahr 2020 über die tatsächlich durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide eingegangene Verpflichtungen für das erste und zweite Bewilligungsjahr jeweils zum 1. März des Folgejahres. Insofern liegen erst im Jahr 2022 die vollständigen Informationen zur Verwendung der Bundesmittel für das Programmjahr 2020 vor.

Darüber hinaus sind die Länder verpflichtet, dem Bund über das Fördergeschehen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Allgemeinen für das jeweilige Kalenderjahr zu berichten. Die Berichte der Länder für das Kalenderjahr 2020 liegen dem Bund noch nicht vollständig vor.

28. Abgeordneter  
**Till Mansmann**  
(FDP)
- Ist es aus Sicht der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Stand der Restaurierung und Umsetzung eines Ausstellungskonzepts der ‚Landshut‘-Maschine“ auf Bundestagsdrucksache 19/28566 genannten verantwortlichen Stellen, namentlich die Bundeszentrale für politische Bildung, die Grundsatzabteilung und das Referat G II 4 innerhalb des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters korrekt, aus der auf die genannte Kleine Anfrage erfolgten Antworten zu den Fragen 1 bis 6 zu schließen, dass die Entscheidung, das Flugzeugwrack nicht vollständig zu restaurieren und durch Rekonstruktion in den Originalzustand zurückzusetzen, die Möglichkeit einschließt, dass die „Landshut“-Maschine zerlegt und ihre Teile an verschiedenen Orten in Deutschland aufbewahrt und ggf. auf unterschiedliche Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 6. Mai 2021**

Es ist nicht vorgesehen, dass die Landshut-Maschine in verschiedene Teile zerlegt und an unterschiedlichen Orten in Deutschland aufbewahrt werden soll. Die Landshut-Maschine soll als zentrales Objekt des späteren Bildungs- und Dokumentationszentrums „Landshut“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

29. Abgeordneter  
**Alexander Müller**  
(FDP)
- Welche Behörde des Bundes oder der Länder ist bei einem Cyberangriff auf kritische Infrastruktur für die Erstreaktion zuständig, und welche gesetzliche Grundlage regelt dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 5. Mai 2021**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist gemäß § 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen bestimmt. Zuständigkeiten von Landesbehörden liegen im Verantwortungsbereich der Länder.

30. Abgeordnete **Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren gegen Vertrauenspersonen (VP), VP-Führer und Verdeckte Ermittler der Sicherheitsbehörden des Bundes eingeleitet (bitte nach Jahren und Dienstherrn der Betroffenen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 6. Mai 2021**

Zum Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung nimmt die Bundesregierung nicht zu laufenden, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren im Sinne der Frage Stellung.

Die Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren gegen Vertrauenspersonen, VP-Führer und Verdeckte Ermittler der Sicherheitsbehörden des Bundes in den Jahren 2019 und 2020 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Behörde/Geschäftsbereich	Ermittlungsverfahren 2019	Disziplinarverfahren 2019	Ermittlungsverfahren 2020	Disziplinarverfahren 2020
BKAmt	1	1	–	1
BMF	–	–	–	–
BMI	2	–	4	–
BMVg	–	–	–	–

31. Abgeordnete **Katrin Werner**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Rheinland-Pfalz von 2008 bis 2020 entwickelt, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die prognostizierte Entwicklung für die Jahre 2021 und 2022 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 6. Mai 2021**

Die Entwicklung des Bestandes an Sozialmietwohnungen in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2008 bis 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zu der prognostizierten Entwicklung für die Jahre 2021 und 2022 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

**Gesamtbestand an Sozialmietwohnungen in Rheinland-Pfalz,  
2008 bis 2020**

<b>Jahr</b>	<b>Bestand an Sozialmietwohnungen in Rheinland-Pfalz</b>
2008	80.348
2009	79.444
2010	61.732
2011	58.451
2012	53.134
2013	49.427
2014	65.329
2015	63.227
2016	59.792
2017	57.365
2018	52.568
2019	50.231
2020	44.051

Quelle: Angaben der Länder

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

32. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Ist aus Sicht der Bundesregierung das Beibringen einer standesamtlichen und vom eritreischen Außenministerium überbeglaubigten Urkunde zum Nachweis von in Eritrea religiös oder gewohnheitsrechtlich geschlossenen Ehen für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug „von vorn herein unmöglich bzw. unzumutbar“ (Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Familiennachzug vom 12. April 2021, M3-21002/1#65), sodass für die alternative Glaubhaftmachung des Bestehens der Ehe die von der Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft ausgestellte Heiratsurkunde genügt, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 5. Mai 2021**

Für eritreische Staatsangehörige bestehen je nach individueller Situation und Aufenthaltsstaat teilweise besondere Umstände, die eine Beschaffung behördlicher Dokumente erschweren, unzumutbar machen oder unmöglich machen. Hierfür hat das Auswärtige Amt die betroffenen Auslandsvertretungen sensibilisiert und ihnen Handlungsanweisungen gegeben, um bei der Prüfung eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Mitwirkung verpflicht-

tet sind, unter anderem, indem sie antragsbegründende Nachweise erbringen. Ein pauschaler Verzicht auf die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht möglich.

Entsprechend hängt es von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, inwiefern die in der Fragestellung genannten Dokumente vorgelegt werden können und müssen.

33. Abgeordneter **Siebert Droese** (AfD) Inwiefern unterstützt die Bundesregierung mit finanziellen oder anderen Mitteln Institutionen, Organisationen, Gruppen bzw. Einzelpersonen, die sich aktiv an der Unterstützung von Alexej Nawalny seit August 2020 beteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 6. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat nach der Einreise von Alexej Nawalny nach Deutschland zum Zweck der Behandlung in Folge des lebensgefährlichen Anschlags auf ihn im August 2020 seinen engsten Familienmitgliedern und Vertrauten Einreisen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften ermöglicht. Die Bundesregierung äußert sich darüber hinaus nicht zu Einzelfällen des Visums- und Aufenthaltsrechts.

Hinsichtlich einer Unterstützung der Organisation „Cinema for Peace“ wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 19. November 2020 zu den Fragen 1 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24493 verwiesen.

34. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Visaanträge von Antragstellerinnen und Antragstellern zur Einreise für einen der Freiwilligendienste in Deutschland wurden in den letzten zwölf Monaten abgelehnt und mit welchen zehn häufigsten Begründungen (bitte nach den zehn Ländern mit den meisten Anträgen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 5. Mai 2021**

Die meisten Visumanträge von Antragstellerinnen und Antragstellern zur Absolvierung eines Freiwilligendienstes in Deutschland im Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2021 wurden durch die deutschen Auslandsvertretungen in Georgien, Österreich, Bosnien und Herzegowina, der Ukraine, Tansania, Russland, Tadschikistan, Uganda, Bolivien und der Türkei bearbeitet. Die Zahl der abgelehnten Visumanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Ablehnungsgründe hierfür werden statistisch nicht erfasst.

Land	bearbeitet	abgelehnt
Georgien	120	4
Österreich	108	0
Bosnien und Herzegowina	104	2
Ukraine	102	12
Tansania	100	12
Russland	98	4
Tadschikistan	98	2
Uganda	74	0
Bolivien	62	0
Türkei	62	0

35. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Unterstützung lässt die Bundesregierung der Autonomieregierung Bougainvilles und der Regierung Papua-Neuguineas für den gegenwärtig laufenden politischen Transitionsprozess zukommen, der eingeleitet wurde, nachdem sich im Dezember 2019 97,7 Prozent der Bougainvilleans in einem Referendum für die Unabhängigkeit, also die Sezession von Papua-Neuguinea, ausgesprochen hatten ([www.nzz.ch/international/referendum-in-bougainville-ein-neues-land-im-suedpazifik-Id.1515299](http://www.nzz.ch/international/referendum-in-bougainville-ein-neues-land-im-suedpazifik-Id.1515299); bitte nach Summe und Zweck aufschlüsseln), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diesen Transitionsprozess insbesondere durch einen Beitrag zur Beseitigung und Wiedergutmachung der Umweltschäden aus der Panguna-Mine zu unterstützen, angesichts der Tatsache, dass die Lösung des Problems Panguna-Mine von zentraler Bedeutung für die künftige friedliche Entwicklung Bougainvilles sein wird ([www.sbs.com.au/news/bougainville-s-gold-mine-sparked-a-war-that-killed-20-000-now-it-could-be-reopened](http://www.sbs.com.au/news/bougainville-s-gold-mine-sparked-a-war-that-killed-20-000-now-it-could-be-reopened))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 6. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat sich 2019 mit 500.000 Euro am UNDP-Trust-Fund („United Nations Development Programme“) zur Vorbereitung und Durchführung des Referendums zur Unabhängigkeit der autonomen Provinz Bougainville von Papua-Neuguinea beteiligt. Im November 2020 hat sie mit weiteren 500.000 Euro an UNDP für die Förderung der politischen Konsultationen zwischen beiden Regierungen und Parlamenten zum besseren Verständnis der Post-Referendumsverfahren in Papua-Neuguinea und Bougainville und zur langfristigen Stabilisierung beigetragen. Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung mit knapp 600.000 Euro über die Nichtregierungsorganisation „Conciliation Resources“ das Projekt „Strengthening Capacities for Peace in Bougainville“, das zum Ziel hat, den Post-Referendum-Prozess durch Kapazitätsaufbau bei Regierung und Zivilgesellschaft zu unterstützen. Dieses Projekt begann im Juli 2020 und soll bis Juni 2022 laufen.

Die Autonomieregierung Bougainvilles hat nach Kenntnis der Bundesregierung noch keine Einigkeit über die künftige Verwendung der Panguna-Mine erzielt. Für eine mögliche Unterstützung wäre dies Voraussetzung.

36. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Erkennt die deutsche Bundesregierung den militärischen Übergangsrat, der nach dem Tod des tschadischen Präsidenten Idriss Déby die Macht übernommen hat, als offizielle Regierung des Landes an, und welchen Beitrag leistet die Bundesregierung, um die Zivilgesellschaft (Oppositionelle, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter etc.) im Tschad nach dem erfolgten Machtwechsel zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung prüft derzeit mit ihren internationalen Partnern, wie mit dem Militärischen Übergangsrat („Conseil militaire de transition“, CMT) umgegangen werden soll, der sich am 20. April 2021 bildete und die Führung der Staatsgeschäfte übernahm. Insbesondere die Überprüfungsmission der Afrikanischen Union, die sich seit 29. April 2021 in N'Djamena befindet, kann dafür entscheidungserhebliche Ergebnisse erbringen.

Da die deutsche Botschaft in N'Djamena am 21. April 2021 aus Sicherheitsgründen vorübergehend geschlossen wurde, können derzeit vor Ort keine Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft oder staatlicher Stellen geführt werden. Die Bundesregierung hält jedoch ihre Verbindungen insbesondere in die Zivilgesellschaft aufrecht. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit internationalen Partnern für Lösungen der Lage in Tschad ein, die auch den Schutz der Zivilgesellschaft gewährleisten. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Afrikanischen Union nachdrücklich, einen friedlichen und geordneten Übergang zu einer demokratisch legitimierten, zivilen Regierung zu fördern. Ziel ist eine rechtsstaatliche, demokratische Entwicklung in Tschad mit angemessenen Handlungsfreiräumen der Zivilgesellschaft und steter Achtung der Menschenrechte.

37. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche weiteren Schritte hat die Bundesregierung seit 2017 gegenüber den spanischen Behörden unternommen, um gegen den Einsatz der spanischen Polizei gegen die Fans des FC Bayern München während des Champions-League-Spiels bei Real Madrid am 18. April 2017 (vgl. [www.sueddeutsche.de/panorama/fc-bayern-muenchen-real-madrid-champions-league-polizeigewalt-1.5264528](http://www.sueddeutsche.de/panorama/fc-bayern-muenchen-real-madrid-champions-league-polizeigewalt-1.5264528) und [www.abendzeitung-muenchen.de/sport/fcbayern/vier-jahre-nach-bernabeu-bayern-fan-klagt-polizei-an-art-722101](http://www.abendzeitung-muenchen.de/sport/fcbayern/vier-jahre-nach-bernabeu-bayern-fan-klagt-polizei-an-art-722101), aufgerufen am 29. April 2021) Protest einzulegen sowie Aufklärung zu verlangen, und welche Informationen über diese Vorfälle und über den weiteren Verlauf des Verfahrens wurden seitens der spanischen Behörden seitdem an deutsche Behörden übermittelt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/12241)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 6. Mai 2021**

Die deutsche Botschaft in Madrid hat bereits am Tag nach dem Spiel des FC Bayern München gegen Real Madrid auf Botschafterebene Kontakt mit den spanischen Behörden aufgenommen und um Aufklärung der Angelegenheit gebeten. Bei UEFA-Spielen gelten besondere Sicherheitsvorschriften. Dazu gehört, dass die Gastmannschaft von Polizistinnen und Polizisten des Herkunftsstaates begleitet wird. Wie die spanische Botschaft in Berlin bereits am Tag nach dem Spiel mitteilte, waren während des Spiels drei Beamte der bayerischen Landespolizei sowie acht Sicherheitsbegleiter des FC Bayern München als Vermittler zwischen Gastmannschaft und spanischer Polizei vor Ort.

Derzeit sind in Madrid fünf Gerichtsverfahren zu den Vorfällen vom 18. April 2017 anhängig. Die Bundesregierung wird diese aufmerksam verfolgen, respektiert jedoch die Unabhängigkeit der zuständigen Gerichte und nimmt zu laufenden Verfahren grundsätzlich nicht Stellung. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass die spanische Justiz die Vorfälle nach rechtsstaatlichen Prinzipien aufarbeiten wird.

38. Abgeordneter  
**Frank Müller-Rosentritt**  
(FDP)
- Wie hat die Bundesregierung im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hinsichtlich der Besetzung der „Commission on the Status of Women“, der UN-Frauenrechtskommission, abgestimmt ([www.welt.de/debatte/kommentare/article/230588665/Sokann-sich-die-UN-Frauenrechtskommission-gleich-selbst-abschaffen.html](http://www.welt.de/debatte/kommentare/article/230588665/Sokann-sich-die-UN-Frauenrechtskommission-gleich-selbst-abschaffen.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. Mai 2021**

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat am 20. April 2021 zwölf Mitglieder für die Wahlperiode 2022 bis 2026 in die VN-

Frauenrechtskommission gewählt. Per Akklamation wurden Ägypten, Kap Verde, Mauretanien und Tunesien (Gruppe der Staaten aus Afrika) sowie Costa Rica, Panama und Trinidad und Tobago (Gruppe der Staaten aus Lateinamerika und der Karibik) gewählt. Ferner wurden in geheimer Wahl China, Iran, Japan, Libanon und Pakistan gewählt.

Zur Sicherung der Integrität von Wahlen und des Wahlgeheimnisses macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben zu ihrem Abstimmungsverhalten bei geheimen Wahlen in internationalen Organisationen.

39. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Steht die Bundesregierung im Rahmen diverser europäischer Gremien oder in informeller Weise mit der schottischen Regionalregierung in Kontakt mit dem Ziel, diese zu einer Separation vom Vereinigten Königreich anzuregen oder darin zu bestärken (vgl. [www.ipg-journal.de/regionen/europa/artikel/schottland-5143/](http://www.ipg-journal.de/regionen/europa/artikel/schottland-5143/), zuletzt abgerufen am 29. April 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 6. Mai 2021**

Im Rahmen der Pflege der bilateralen Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhält die Bundesregierung auch Kontakte zur schottischen Regionalregierung sowie zu anderen Regionalregierungen im Vereinigten Königreich. Zur Frage einer Unabhängigkeit Schottlands vom Vereinigten Königreich vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich um eine innere Angelegenheit des Vereinigten Königreichs handelt.

40. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in den geplanten Ratsschlussfolgerungen zum Tagesordnungspunkt „Westlicher Balkan“ auf dem EU-Außenministerrat am 10. Mai 2021 festgeschrieben wird, dass eine Reform des Wahlgesetzes in Bosnien und Herzegowina in keinem Fall zu einer weiteren ethnischen Spaltung des Landes führen darf, und inwiefern sollte aus Sicht der Bundesregierung das in der „Politischen Vereinbarung über die Prinzipien der Änderungen des Wahlrechts in Bosnien und Herzegowina“ festgehaltene und aus meiner Sicht gefährliche Prinzip einer „legitimen politischen Repräsentation der konstituierenden Völker“ auch eines der Prinzipien des zukünftigen Abkommens über eine Wahlrechtsreform in Bosnien und Herzegowina werden ([www.consilium.europa.eu/media/49360/cm02859-en21.pdf](http://www.consilium.europa.eu/media/49360/cm02859-en21.pdf); [www.hdzbih.org/hr/node/5248](http://www.hdzbih.org/hr/node/5248))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung tritt für den notwendigen Reformprozess in Bosnien und Herzegowina ein und unterstützt die Perspektive eines EU-Beitritts. Hierzu gehört insbesondere auch die Reform des Wahlrechts, die ein wesentliches Element der im Jahr 2019 von der Europäischen Kommission formulierten 14 Kernprioritäten ist. Um die bestehende Diskriminierung bezüglich des passiven Wahlrechts desjenigen Bevölkerungsteils zu beenden, der sich nicht einem der im Dayton-Friedensabkommen genannten drei konstituierenden Völker zurechnet, ist aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Sejdić-Finci von 2009 unter anderem durch eine entsprechende Verfassungsänderung zentral. Leitendes politisches Ziel sollte dabei sein, die ethnische Spaltung des Landes zu überwinden. Hierfür setzt sich die Bundesregierung gegenüber den beteiligten Akteuren in Bosnien und Herzegowina und den europäischen Partnern mit Nachdruck ein.

Das im Rahmen der Wahlrechtsreform diskutierte Prinzip der „legitimen politischen Repräsentation“ könnte nach Auffassung der Bundesregierung die Spaltung Bosniens und Herzegowinas weiter vertiefen und die Umsetzung von einschlägigen Gerichtsurteilen erschweren.

Für den Rat für Auswärtige Beziehungen am 10. Mai 2021 ist eine Aussprache zum Westlichen Balkan geplant. Ratsschlussfolgerungen am 10. Mai 2021 sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 19/27704 sowie auf Ihre Schriftlichen Fragen 53 und 54 auf Bundestagsdrucksache 19/28338 verwiesen.

41. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) War Deutschland eines der Länder im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (United Nations Economic and Social Council), die für den Beitritt der Islamischen Republik Iran zur Frauenrechtskommission der Vereinten Staaten gestimmt haben, und wenn ja, was waren die Gründe für dieses Votum (vgl. [www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/iran-in-frauenrechts-gremium-der-un-gewaehlt-76154124.bild.html](http://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/iran-in-frauenrechts-gremium-der-un-gewaehlt-76154124.bild.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 6. Mai 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 dieser Bundestagsdrucksache wird verwiesen.

42. Abgeordnete  
**Beatrix von Storch**  
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung der Aussage des US-Präsidenten Joe Biden zu, dass die Verfolgung der Armenier im Osmanischen Reich ein „Völkermord“ war, und ist die Bundesregierung bereit, in ihrem offiziellen Dokumenten, Erklärungen und Verlautbarungen in diesem Zusammenhang den Begriff „Völkermord“ zu verwenden (vgl. [www.tagesschau.de/ausland/amerika/biden-armenien-ge-nozid-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/amerika/biden-armenien-ge-nozid-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 6. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat die Erklärung von US-Präsident Joe Biden aus Anlass des armenischen Tags der Erinnerung am 24. April 2021 zur Kenntnis genommen.

Für die Bundesregierung gilt die vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 2016 verabschiedete Resolution unverändert fort. Diese versteht die Bundesregierung als politische und nicht als juristische Einordnung der Geschehnisse von 1915 und 1916.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 18/8815 vom 17. Mai 2016 sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10340 vom 20. Mai 2019 verwiesen.

43. Abgeordneter  
**Dr. Andrew Ullmann**  
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ab wann und in welchen Kontexten konkret auf den COVAX-Buffer zugegriffen werden kann, vor allem in Hinblick auf die Tatsache, dass COVAX aufgrund der vorübergehenden Einstellung des Exports von Impfstoffen des Serum Institute in Indien nicht ausreichend Dosen des COVID-19-Impfstoffes zur Verfügung stehen ([www.theguardian.com/world/2021/mar/25/worlds-poorest-face-vaccine-delays-through-covax-programme](http://www.theguardian.com/world/2021/mar/25/worlds-poorest-face-vaccine-delays-through-covax-programme))?
44. Abgeordneter  
**Dr. Andrew Ullmann**  
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie der COVAX-Buffer bestückt werden soll, vor allem in Hinblick auf die Tatsache, dass COVAX aufgrund der vorübergehenden Einstellung des Exports von Impfstoffen des Serum Institute in Indien nicht ausreichend Dosen des COVID-19-Impfstoffes zur Verfügung stehen ([www.theguardian.com/world/2021/mar/25/worlds-poorest-face-vaccine-delays-through-covax-programme](http://www.theguardian.com/world/2021/mar/25/worlds-poorest-face-vaccine-delays-through-covax-programme))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 5. Mai 2021**

Die Fragen 43 und 44 werden zusammen beantwortet.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen soll die sogenannte humanitäre Reserve („humanitarian buffer“) der COVAX-Fazilität im Mai 2021 operativ werden.

Grundsätzlich haben alle COVAX-Mitgliedstaaten sowie humanitäre VN-Organisationen Zugriff auf die Reserve. Die Entscheidungen über die Zuteilung obliegen der „Emergency Directors Group“ des „Inter Agency Standing Committee“, die im Nachgang den Verwaltungsrat der „Global Alliance for Vaccines and Immunisation“ (GAVI) darüber informiert.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Bedarfsgruppen grundsätzlich in die jeweils geltenden nationalen Impfpläne integriert werden. Die humanitäre Reserve soll als „letztes Mittel“ nur in Ausnahmefällen unter strengen Voraussetzungen zur Deckung dringender humanitärer Bedarfe zum Einsatz kommen.

Die humanitäre Reserve soll 5 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen der COVAX-Fazilität ausmachen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die vorübergehende Einstellung des Exportes von Impfstoffen des Serum Institutes in Indien die Ausstattung der humanitären Reserve vorübergehend reduziert werden muss. Wie genau sich diese Einschränkungen auswirken werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Um Ausfälle kurz- und mittelfristig kompensieren zu können, arbeitet die WHO an Alternativen zu indischen COVAX-Lieferungen.

45. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Wie viel Personal steht der Task Force Aufbau und Resilienz (RECOVER) innerhalb des Generalsekretariats der Europäischen Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt zur Verfügung (bitte nach einzelnen Referaten aufschlüsseln), und wie hoch ist der eigentliche Anteil des neu angestellten Personals, wenn man bedenkt, dass die Mehrheit des bereits aktiven Personals der Task Force überwiegend durch Personalumschichtungen innerhalb der EU-Kommission gewonnen wurde (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/29166)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 6. Mai 2021**

In der Task Force Aufbau und Resilienz sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 85 Personen zuzüglich neun Abgeordnete als Nationale Sachverständige tätig. Das Personal verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Referate:

Team Leitung	4
Team Hauptberater	2
Direktion RECOVER A	3
Direktion RECOVER B	2
RECOVER A1	10
RECOVER A2	12

RECOVER A3	11
RECOVER A4	12
RECOVER B1	13
RECOVER B2	12
RECOVER B3	13

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde keine der vorgenannten Personen neu eingestellt.

46. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Verschärfung der Einreisebedingungen für ausländisches Fachpersonal durch die Volksrepublik China ([www.vdma.org/viewer/-/v2/article/render/14351746](http://www.vdma.org/viewer/-/v2/article/render/14351746)) zu einem verstärkten Wissenstransfer deutscher Unternehmen an chinesische Unternehmen führt, um dort sonst eigentlich selbst vorgenommene Maschinenwartungen zu ermöglichen, und als wie gravierend beurteilt die Bundesregierung den aus der geschilderten Problematik resultierenden Nachteil für deutsche Unternehmen beim Neuabsatz von Maschinen, wenn sie in einer direkten Konkurrenzsituation zu in China ansässigen Unternehmen stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung ist mit der in der Fragestellung dargestellten Problematik vertraut und hierzu im Austausch mit Vertretern der deutschen Wirtschaft.

Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung während der 6. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen am 28. April 2021 für eine Erleichterung der Einreisebedingungen und für eine Anwendung des Fast-Track-Verfahrens zur erleichterten Einreise von deutschen Wirtschaftsvertretern während der Pandemie eingesetzt.

Zum Schutz geistigen Eigentums und zur Verhinderung ungewollten Technologietransfers verfolgt die Bundesregierung weiterhin einen umfassenden Ansatz, der Exportkontrolle, Investitionsprüfung, Wissenschaftspolitik, Handelspolitik sowie die Ansprache von Unternehmens-einzelfällen gegenüber der chinesischen Seite umfasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

47. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie oft Vergabestellen entgegen der bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten junge Unternehmen ablehnen (bitte mit Angabe der abgelehnten Anträge pro Jahr sowie mit Angabe des prozentualen Verhältnisses der abgelehnten Anträge zum insgesamten Vergabevolumen der jeweiligen Stelle), und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, dies zu ändern und damit die Beteiligung von jungen Unternehmen im Vergabeverfahren zu stärken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Mai 2021**

Die Bundesregierung verfügt über keine Daten zu der Frage, wie oft Vergabestellen im Rahmen von Vergabeverfahren junge Unternehmen ablehnen. Wenn das Angebot eines jungen Unternehmens bei einer Vergabe keine Berücksichtigung findet, muss dies auch nicht aufgrund der Tatsache erfolgt sein, dass es sich bei dem Bieter um ein junges Unternehmen handelt. Es kommen, je nach Lage des Einzelfalls, unterschiedliche Gründe in Betracht, aus denen ein Angebot nicht den Zuschlag erhält. Damit junge Unternehmen in Vergabeverfahren stärker Berücksichtigung finden, bietet das in den letzten Jahren umfassend modernisierte Vergaberecht bereits vielfältige Möglichkeiten. Dazu gehört die Nutzung funktioneller Leistungsbeschreibungen sowie die Möglichkeiten, innovative Kriterien auch im Rahmen der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien festzulegen. Die vergaberechtlichen Regelungen geben zudem vor, dass die öffentlichen Auftraggeber keine Anforderungen an die anbietenden Unternehmen stellen dürfen, die nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Das gilt insbesondere für das Erfordernis mehrjähriger Erfahrung oder zahlreicher Referenzprojekte.

Die Durchführung der konkreten Vergabeverfahren liegt aber in der Verantwortung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers und dient stets der Deckung eines konkreten Bedarfs.

Um jungen und innovativen Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, stellt das von der Bundesregierung beauftragte Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung (KOINNO) ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung, das weiter ausgebaut werden soll. Außerdem plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung der öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Unternehmen, beispielsweise in Form eines Rundschreibens.

48. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der gewährten Soforthilfen über die sog. „Überbrückungshilfe III“ ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/)) an zivilgesellschaftliche, gemeinnützige Organisationen wie z. B. eingetragene Vereine seit Januar 2021 (bitte in Prozent und absoluten Zahlen pro Monat und insgesamt aufschlüsseln), und wie stark wurde das bisherige KfW-Sonderprogramm für Gemeinnützige ([www.kfw.de/inlandsfoerderung/ProzentC3Prozent96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/KfW-Corona-Hilfe/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/ProzentC3Prozent96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/KfW-Corona-Hilfe/)) seit der Einrichtung im Juni 2020 in Anspruch genommen (bitte Mittelabfluss vom Gesamtvolumen in Prozent und absoluten Zahlen pro Monat und insgesamt aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Mai 2021**

Der Anteil der Anträge von gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen an den Gesamtanträgen bei der Überbrückungshilfe III mit Stand vom 28. April 2021 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat/ Unternehmensart	Anzahl Anträge	Beantragte Summe in Euro	Anzahl Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren	Anzahl Anträge mit Auszahlung (Abschlag und/oder reguläre Auszahlung)	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
<b>Gemeinnützige Unternehmen</b>					
<b>Februar 2021</b>					
e. V.	66	1.960.185,90	54	65	1.673.178,18
gGmbH	9	1.285.086,59	6	9	1.097.329,60
Stiftung	1	8.707,32	1	1	8.707,32
UG (haftungsbeschränkt)	4	104.550,51	2	4	78.431,07
<b>März 2021</b>					
e. V.	337	10.245.247,75	239	324	6.663.208,67
eG	1	40.255,65	0	1	20.127,83
Eigenbetrieb	2	10.172,02	1	2	7.107,77
Einzelunternehmen	3	43.620,85	3	3	43.620,85
gGmbH	56	7.757.613,61	25	47	2.819.193,50
GmbH	3	314.923,12	2	3	210.890,98
KöR	3	226.773,39	0	0	0,00
Stiftung	8	584.748,93	6	8	568.813,69
UG (haftungsbeschränkt)	4	110.400,51	3	4	68.576,53
<b>April 2021</b>					
e. V.	247	16.360.949,07	56	154	2.893.276,36
Einzelunternehmen	1	16.390,00	0	0	0,00
GbR	3	51.929,72	0	1	9.941,90
gGmbH	41	5.072.819,96	9	24	1.546.855,89
GmbH	3	135.974,69	1	2	36.910,41
KöR	4	49.122,69	0	2	19.732,52
Selbständiger	1	137,00	0	0	0,00
Stiftung	7	594.244,95	3	3	163.268,57
UG (haftungsbeschränkt)	4	137.284,49	0	4	68.642,26
<b>Gesamt</b>	<b>808</b>	<b>45.111.138,72</b>	<b>411</b>	<b>661</b>	<b>17.997.813,90</b>
<b>Gesamt alle Anträge</b>	<b>155.506</b>	<b>9.365.445.507,52</b>	<b>106.349</b>	<b>137.880</b>	<b>4.613.350.806,51</b>
<b>Anteil gemeinnützige Unternehmen</b>	<b>0,52 Prozent</b>	<b>0,48 Prozent</b>	<b>0,39 Prozent</b>	<b>0,48 Prozent</b>	<b>0,39 Prozent</b>

KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

Durch die Garantie in Höhe von 1 Mrd. Euro sichert der Bund entsprechende KfW-Globaldarlehen an die landeseigenen Förderinstitute (LFI) ab. Das Programm wird aktuell durch sieben LFI umgesetzt (in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) und ist in den teilnehmenden Ländern zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten gestartet (zuletzt in

Baden-Württemberg im Dezember 2020). Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der LFI gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen.

Zwischen der KfW und den LFI wurden bislang Globaldarlehensverträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 486 Mio. Euro abgeschlossen. Davon zu unterscheiden sind aber die Darlehensverträge, die von den LFI im Rahmen ihrer jeweiligen Programme mit den Endkreditnehmerinnen und Endkreditnehmern, d. h. mit gemeinnützigen Organisationen in den Ländern, abgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die Inanspruchnahme durch gemeinnützige Organisationen, also durch die Endkreditnehmerinnen und Endkreditnehmer, abzielt. Wegen der oben dargestellten Struktur des Programms kann die Frage aber nicht mit den erbetenen Parametern („bitte Mittelabfluss vom Gesamtvolumen in Prozent und absoluten Zahlen pro Monat und insgesamt aufschlüsseln“) beantwortet werden, sondern nur nach der Inanspruchnahme bei den LFI der Länder:

Das Zusagevolumen (der Darlehensverträge der LFI mit Endkreditnehmerinnen und Endkreditnehmern) betrug nach einer Datenabfrage der KfW bei den LFI mit Stand vom 12. März 2021 45,375 Mio. Euro bei 143 geförderten Organisationen (36,3 Mio. Euro KfW-Anteil plus „20-Prozent-Anteil“ der LFI). Mangels bisheriger Darlehensausfälle ist die Garantie des Bundes bislang nicht in Anspruch genommen worden (mit Stand vom 12. März 2021). Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	LFI	Zusagevolumen (mit Stand vom 12. März 2021) in Mio. Euro – KfW-Anteil	Anzahl geförderter Organisationen (mit Stand vom 12. März 2021)
Baden-Württemberg	L-Bank	2,74	7,0
Bayern	LfA	9,06	43
Hamburg	IFB Hamburg	1,90	7
Niedersachsen	NBank	9,90	44
Nordrhein-Westfalen	NRW.BANK	7,39	24
Rheinland-Pfalz	ISB	3,98	13
Schleswig-Holstein	IB.SH	1,31	5
<b>Gesamt</b>		<b>36,3*</b>	<b>143,0</b>

\* 36,3 Mio. Euro KfW-Anteil plus „20-Prozent-Anteil“ der LFI = 45,375 Mio. Euro

49. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden bisher Mittel zur Förderung der heimischen Schnelltestproduktion (COVID-19) ausgezahlt, und wie hoch ist die bisherige Antragssumme im Verhältnis zur geplanten Fördersumme?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 6. Mai 2021**

Im Rahmen der Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2 wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Auszahlung erfolgt erst nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Im Rahmen des Prüfverfahrens werden ebenso die angegebenen Investitionen auf Förderfähigkeit geprüft. Erst nach abschließender Prüfung kann beurteilt werden, welche Antragssummen tatsächlich im Verhältnis zur geplanten Fördersumme beantragt werden können. Die absolute Zahl der eingereichten Antragssumme ist ohne die Prüfung der Förderfähigkeit einzelner Posten nicht aussagekräftig. Die eingegangenen Anträge werden von der Bewilligungsbehörde derzeit geprüft.

Sie befinden sich in unterschiedlichen Prüfstadien. Bislang wurden noch keine Förderentscheidungen getroffen.

50. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befürchtet die Bundesregierung umweltpolitische Auswirkungen angesichts des geplanten Baus der East African Crude Oil Pipeline (EACOP) in Uganda und Tansania, und wenn ja, welche Unterstützungsmaßnahmen bietet die Bundesregierung den beiden Staaten konkret an, um ökologischen Schaden zu verhindern und größtmögliche Transparenz auch gegenüber der Bevölkerung herzustellen ([www.dw.com/en/ugandans-criticize-oil-pipeline-deal-with-tanzania-and-total/a-57186579](http://www.dw.com/en/ugandans-criticize-oil-pipeline-deal-with-tanzania-and-total/a-57186579))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 6. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen bezüglich des geplanten Baus der East African Crude Oil Pipeline (EACOP) in Uganda und Tansania derzeit keine näheren Informationen vor. Dies gilt insbesondere auch für die möglichen umweltpolitischen Folgen eines solchen Projektes. Allerdings könnten aufgrund der derzeit geplanten Pipeline-Route das RAMSAR-Gebiet Albert Delta Wetland, verschiedene Nationalparks und Mangroven sowie die Wasserressourcen im Albertsee, Viktoriasee und verschiedenen Flüssen von dem Projekt betroffen sein.

Eine Involvierung der Bundesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

51. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus falschen Studienergebnissen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (<https://taz.de/Windkraftanlagen-mit-weniger-Dezibel/!5762506&s=dezibel/>), und inwiefern wurde dieser falsche Wert ggf. als Begründung der Bundesregierung für den Abstand von 1.000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung genutzt ([www.tagesspiegel.de/politik/1000-meter-zu-wohnsiedlungen-strikte-abstands-regel-fuer-windraeder-geplant/25217838.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/1000-meter-zu-wohnsiedlungen-strikte-abstands-regel-fuer-windraeder-geplant/25217838.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 4. Mai 2021**

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hatte im Jahr 2004 Messungen an einer Windenergieanlage vorgenommen, bei denen es zu einem Berechnungsfehler gekommen ist. So wurde der sogenannte Schalldruckpegel von Windenergieanlagen um 36 Dezibel höher angesetzt, als er tatsächlich war. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen von Baumgart et al. sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig haben darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Schalldruckpegel der BGR zu hoch und damit fehlerhaft sei. Daraufhin hat die BGR ihre ursprünglichen Berechnungen überprüft, den Fehler bestätigt und passt derzeit die entsprechenden Veröffentlichungen an. Zudem werden die PTB und die BGR gemeinsam eine neue Messkampagne an modernen Windenergieanlagen durchführen und die Ergebnisse vor der Veröffentlichung mit der Wissenschaft konsultieren und die neuen Messdaten für alle Interessierten frei verfügbar machen.

Zweck der damaligen Messungen der BGR war es, Empfehlungen für den Mindestabstand zwischen Infraschall-Stationen und Windenergieanlagen zu entwickeln. In der Untersuchung der BGR ging es um potenzielle Auswirkungen von Schallemissionen auf hochempfindliche Messsysteme für die Überwachung des Kernwaffenteststopp-Vertrags. Mögliche Auswirkungen der Infraschall-Emissionen auf den menschlichen Organismus waren nicht Gegenstand dieser Untersuchungen. Diese Studie wurde leider oft von Bürgerinitiativen angeführt, um fälschlicherweise daraus eine Gefahr von Infraschall von Windenergieanlagen für den menschlichen Organismus abzuleiten. Im Zusammenhang mit der im Baugesetzbuch eingeführten Länderöffnungsklausel zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden wurde der durch die BGR veröffentlichte deutlich überschätzte Wert nicht herangezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung diente die Einführung nicht dem Schutz vor Infraschall-Immissionen, sondern der Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieanlagen. Es ging dabei also nicht um Empfehlungen zu Windenergieanlagen im Hinblick auf die Gesundheit von Anwohnern oder um Abstandsfragen im Bau- oder Planungsrecht. Die fehlerhaften Untersuchungen der BGR zum Schalldruckpegel haben entsprechend auch in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen keine Rolle gespielt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedauert, dass durch den lange unentdeckten Berechnungsfehler Verunsicherungen in der Bevölkerung zur Belastung durch Windanlagen entstanden sind.

52. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Lötzsch**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen 10 Jahren bei der Ausfuhr von Waffen gegen die Endverbleibserklärungen verstoßen, und welche Konsequenzen ergaben sich aus den Verstößen (SZ, „Bundesgerichtshof bestätigt Urteil gegen Heckler & Koch“, 30. März 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Mai 2021**

Die Bundesregierung geht grundsätzlich allen Hinweisen auf etwaige Verstöße gegen Endverbleibserklärungen nach. Eine Statistik über die Anzahl etwaiger Verstöße führt die Bundesregierung nicht. Die Konsequenzen bei Verstoß gegen den Inhalt von Endverbleibserklärungen ergeben sich aus den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019.

53. Abgeordneter  
**Alexander Müller**  
(FDP)
- Ist bald mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Studie über die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu rechnen, die im Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erwähnt wurde, und falls nicht, warum dauert der Prozess der Vergabe oder Erstellung noch an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat im Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vom 12. Februar 2020 die Vergabe einer Studie vorgesehen. Derzeit laufen im zuständigen Fachreferat die letzten Vorbereitungen und Abstimmungen für die Ausschreibung der Studie über die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Die Studie wird im Anschluss ausgeschrieben. Für die Studie ist eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Auftragsbeginn vorgesehen.

54. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie soll der Wasserstoffhochlauf für Industrieunternehmen nach Ansicht der Bundesregierung schnell ins Rollen gebracht werden, und welcher Anteil der gesamten Förderung für den Wasserstoffhochlauf unter anderem aus den angekündigten Mitteln aus der nationalen Wasserstoffstrategie und dem sogenannten Corona-Konjunkturpaket geht nach Einschätzung der Bundesregierung in die Bereiche Netze, Elektrolyseure, Hochöfen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 6. Mai 2021**

Die von der Bundesregierung beschlossene Nationale Wasserstoffstrategie verfolgt mit insgesamt 38 Einzelmaßnahmen das Ziel, den Markthochlauf für Wasserstoff, Wasserstoffderivate und entsprechende Wasserstofftechnologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. von der Erzeugung des Wasserstoffs bis zur Endverwendung, zu unterstützen. Die in diesem Rahmen beschriebenen Maßnahmen zielen insbesondere auch auf die Bereiche Infrastruktur (z. B. Netze), Erzeugung (z. B. Elektrolyse) sowie auf Wirtschaftsbereiche wie z. B. die Stahlindustrie ab, in denen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine sinnvollen Dekarbonisierungsalternativen existieren. Die Verwendung von Mitteln des sogenannten Corona-Konjunkturpakets ist unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und Erzeugung im Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro bzw. im Industriebereich von 1,5 Mrd. Euro sowie unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für Maßnahmen zur Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff zur Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie von rund 1 Mrd. Euro vorgesehen. Von den für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aus dem Konjunkturpaket zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie bereitgestellten Mitteln sind 200 Mio. Euro für Elektrolyseure sowie nachgelagerte Verfahrensschritte zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe zum Einsatz in Verkehrsanwendungen vorgesehen.

55. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass mit der Novellierung des § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes die Gefahr besteht, dass durch gerichtliche Überprüfungen der Entscheidungen der Bundesnetzagentur die zügige Umsetzung des Leitungsbaus behindert und verzögert werden könnte, und wie soll die öffentliche Beteiligung transparent und übersichtlich stattfinden, wenn unterschiedliche Übertragungsnetzbetreiber in einer Region aktiv sind?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 6. Mai 2021**

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fasst den Anwendungsbereich der bislang wenig praxisgerechten Norm spezifischer und konkretisiert sie damit. Aus Sicht der Bundesregierung zeigt der Umstand, dass die Norm in der Vergangenheit noch nie angewendet worden ist, dass die Norm einer Konkretisierung bedarf. Die dabei vorgeschlagene regelmäßige Zuweisung der Vorhabenträgerschaft betrifft Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, bei denen klar sein sollte, wer insoweit Vorhabenträger ist. Da auch jetzt teilweise bereits verschiedene Vorhabenträger in einer Region aktiv sind, sieht die Bundesregierung kein Problem hinsichtlich einer vorhabenbezogenen öffentlichen Beteiligung.

56. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie kann die Bundesregierung davon ausgehen, dass durch die Fusion des Gleitlagergeschäfts der Miba AG und der Zollern GmbH & Co. KG aus „rechtlicher Perspektive keine Patente von Braunschweig nach Österreich verlagert worden“ seien (Nachreichung der Antworten zur 111. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages durch das BMWi), obwohl es sich bei dem in der Ministererlaubnis genannten „Gemeinschaftsunternehmen“, in das unter anderem die Patente eingebracht werden sollten (vgl. Ministererlaubnis, Rn. 257, S. 123), laut dem Konzernabschluss der Miba AG für 2019/2020 (Punkt 3, Änderungen im Konsolidierungskreis) um die Bearings Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Österreich (Laakirchen) handelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Mai 2021**

Wie in der am 30. April 2021 übersandten Antwort auf die mit E-Mail vom 12. April 2021 gestellten ergänzenden Fragen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages bereits erläutert, wird der Terminus „Gemeinschaftsunternehmen“ in der Ministererlaubnis an 107 Stellen verwendet und bezeichnet, je nach Sachzusammenhang, die Bearings Beteiligungsverwaltung GmbH („BBV“) oder den Konzern der BBV. Die BBV ist im Einklang mit der Ministererlaubnis als Gesellschaft mit Sitz in Österreich errichtet. In die BBV sind gemäß Ziffer 1.1.2 der Nebenbestimmungen die Gesellschaftsanteile an rechtlich unabhängigen Gesellschaften eingebracht worden, darunter die Anteile an der Zollern BHW Gleitlagertechnologie GmbH & Co. KG („Zollern BHW“). Zollern BHW bildet mit diesen Gesellschaften den Konzern der BBV, da sie im Sinne von § 115 des österreichischen GmbHG als rechtlich selbstständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter der einheitlichen Leitung der BBV zusammengefasst sind.

Während die Gesellschaftsanteile an der Zollern BHW in die BBV eingebracht wurden, ist Zollern BHW unverändert Inhaber aller Vermögensgegenstände, also auch aller Patente, die der Gesellschaft bei Einbringung der Gesellschaftsanteile erteilt waren. Daher sind aus rechtlicher Perspektive keine Patente von Braunschweig nach Österreich verlagert worden.

Mit der Erteilung des Patents hat Zollern BHW das gegen jedermann wirkende Recht, anderen die Benutzung der patentierten Erfindung zu untersagen (§ 9 des Patentgesetzes). Konzernunternehmen untersagen sich die Nutzung ihrer jeweiligen Patentrechte jedoch nicht gegenseitig. Daher stehen die Patente einer Konzerngesellschaft auch den anderen zur Verfügung. Die Ministererlaubnis stellt in Randnummer 180 fest, „dass sich aus der nur durch den Zusammenschluss möglichen Kombination ... der Patente der Beteiligten zu 1. und 2. derart hohe Synergien ergeben, dass auf dieser Basis die Möglichkeit der Weiterentwicklung hin zu den vorgebrachten Anwendungsfeldern überhaupt erst eröffnet wird.“ Im Ergebnis kommt also der Umstand, dass Zollern BHW-Paten-

te rechtlich hält, aber andere Konzerngesellschaften der BBV diese nutzen können, der Erfüllung und Absicherung des Gemeinwohlgrundes „Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“ zugute. Dies gilt für alle Standorte des Gemeinschaftsunternehmens. Mithin kann auch wirtschaftlich von einer Verlagerung der Patente nach Österreich nicht die Rede sein.

57. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele der beantragten Corona-Hilfszahlungen bereits ausgezahlt worden sind (bitte die Zahl in Prozent angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Mai 2021**

Die zur Bewältigung von coronabedingten Liquiditätsengpässen bereitgestellten Hilfen des Bundes beinhalten die Programme Soforthilfe, außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe), Überbrückungshilfen I bis III sowie die Neustarthilfe.

Die Antwort basiert auf Auswertungen mit Stand vom 3. Mai 2021.

Für die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Corona-Hilfen wurden bislang 3.605.191 Anträge gestellt und Auszahlungen für 3.081.880 Anträge vorgenommen. Bei Programmen mit zweistufigem Auszahlverfahren wurden alle Anträge berücksichtigt, die eine Abschlagszahlung und/oder Auszahlung im regulären Verfahren erhalten haben. Das entspricht einem Prozentsatz von 85,5 Prozent.

Die beantragte Fördersumme beläuft sich für alle Hilfen insgesamt auf 43.210.700.000 Euro. Bisher wurden Mittel in Höhe von 34.332.377.938 Euro ausgezahlt; das entspricht einem Prozentsatz von 79,5 Prozent.

Da das Soforthilfe-Programm inzwischen abgeschlossen ist, basieren die hierfür einberechneten Zahlen aus dem letzten „Konsolidierten Reporting“ mit Stand vom 31. März 2021. Die Volumina für die Überbrückungshilfe I und II verstehen sich ohne Einbeziehung etwaig ergänzender Länderprogramme. Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, können bei der Auswertung für die Überbrückungshilfe I und II aus dem Reportingsystem, die der Bundesregierung zur Verfügung steht, keine Zahlen aus Baden-Württemberg verarbeitet werden. In der Überbrückungshilfe sind daher keine Daten aus Baden-Württemberg berücksichtigt.

58. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen Maßnahmen und nach welchen Kriterien plant die Bundesregierung die durch die Corona-Pandemie in Bedrängnis geratenen kleinen und mittelständischen Brauereien zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Corona-Pandemie umfangreiche Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen, die auch Brauereibetrieben zugutekommen. Bei der November- und Dezemberhilfe hat sich die Bundesregierung am 17. März 2021 zudem darauf verständigt, für Betriebe mit angeschlossener Gaststätte die Antragsberechtigung im Rahmen der November- und Dezemberhilfe nachträglich zu erleichtern. Danach werden Gaststätten, die beispielsweise an ein Unternehmen angeschlossen sind, als eigenständiges Unternehmen behandelt. Sie sind somit in der November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt gewesen. Dies betraf etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften. Die neue Regelung galt im Übrigen auch für andere Gaststätten, die in Verbindung mit einer weiteren Tätigkeit betrieben werden, beispielsweise Cafés in Buchläden. Bislang waren diese Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte im Rahmen der November- und Dezemberhilfe nur dann antragsberechtigt gewesen, wenn 80 Prozent ihres Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt vom Teil-Lockdown betroffene Aktivitäten entfielen. Die Antragstellung für die November- und Dezemberhilfe war bis zum 30. April 2021 möglich.

Daneben können Brauereibetriebe für den Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 die Überbrückungshilfe III beantragen. Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben, können hierdurch eine Erstattung ihrer Fixkosten erhalten. Je höher der Umsatzeinbruch, desto höher ist auch die mögliche Fixkostenerstattung. Für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, beträgt die Fixkostenerstattung bis zu 100 Prozent. Unternehmen können mit bis zu 1,5 Mio. Euro, verbundene Unternehmen mit bis zu 3 Mio. Euro pro Monat gefördert werden. Im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen sind derzeit damit Förderungen von bis zu 12 Mio. Euro für den gesamten Förderzeitraum möglich. Bei den erstattungsfähigen Fixkosten wurden bei der Überbrückungshilfe III wesentliche Verbesserungen vorgenommen, die auch Brauereibetrieben zugutekommen. Sie können unter gewissen Voraussetzungen die Wertverluste durch unverkäufliche oder saisonale Ware als erstattungsfähige Fixkosten ansetzen. Daneben werden bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten mit bis zu 20.000 Euro pro Monat gefördert. Auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig mit bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

In Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, bei der Überbrückungshilfe III über die Erstattung der fixen Kosten hinaus einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Der Zuschuss zur Substanzstärkung wirkt dem Eigenkapitalverzehr der Unternehmen entgegen und beträgt bis zu 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die allgemeinen förderfähigen Fixkosten nach Fixkostenkatalog erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Um-

satzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat. Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 und noch bis zum 31. August 2021 beantragt werden.

Ferner wurde eine Änderung des Biersteuergesetzes (angehängt als Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer) initiiert, die die alte Biersteuermengenstaffel in der Fassung von 2003 rückwirkend ab 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2022 wiedereinführen und insofern die Biersteuer zeitlich befristet senken soll. Das Gesetzgebungsverfahren dazu läuft noch. Die Biersteuermengenstaffel gewährt kleinen und mittelständischen Brauereien gestaffelt und abhängig von ihrer Gesamtjahreserzeugung Biersteuerermäßigungen durch eine prozentuale Reduzierung des Biersteuerregelsatzes. Ziel der Maßnahme ist es, gezielt kleine und mittelständische Brauereibetriebe durch eine entsprechende Reduzierung der Staffelung der Steuersätze auf bis zu 50 Prozent des Regelsteuersatzes in der Corona-Krise finanziell zu unterstützen.

59. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fanden zur Erarbeitung eines Förderprogramms für die Umstellung von Kohlekraftwerken auf Gas oder Biomasse im Jahr 2021 Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft statt (bitte um Angabe von Teilnehmenden, Zeitpunkt und Ergebnissen der aktuellsten 8 Treffen), und fanden auch Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern von Umweltverbänden statt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 5. Mai 2021**

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt – hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 verwiesen.

Wie bereits aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz auf Ihre Mündliche Frage 56 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 21. April 2021 (Plenarprotokoll 19/223) hervorgeht, hat die Terminabfrage auf Leitungsebene für das Jahr 2021 keine Ergebnisse, und für das Jahr 2020 die bereits genannten ergeben:

- Telefonat von Staatssekretär Andreas Feicht am 10. Juni 2020 mit Dr. Peter Feldhaus, CEO der ONYX Power Group, zum Thema Kondensationsanlage und Nachhaltigkeit. ONYX stellte Ideen vor, keine Ergebnisse.

- Gespräch von Staatssekretär Andreas Feicht am 7. Oktober 2020 mit Dr. Peter Feldhaus und Dr. Karl-Peter Thelen, ONYX Power Group/ENGIE Deutschland AG zum Thema Rolle der Biomasseverstromung im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie. ONYX stellte Konzept vor, keine Ergebnisse.

60. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung beim teilweise deutschen Urananreicherer URENCO der aktuelle Stand bei der vom Unternehmen bereits im Frühjahr 2019 angekündigten Absicht zur Herstellung des sogenannten Kernbrennstoffes „High-assay low-enriched uranium“ (HALEU) mit einer Anreicherung von bis zu 19,75 Prozent des spaltbaren Uran-235 (wie beispielsweise Genehmigung, Aufstellung oder Einrichtung der Zentrifugen; siehe auch Antwort auf meine Mündliche Frage 33, Plenarprotokoll 19/151), und wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei URENCO die ersten Anreicherungen von über 5 Prozent spaltbarem Uran-235 für die Herstellung von HALEU in den USA erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 3. Mai 2021**

Die Urananreicherungsanlage von Urenco in den USA hat eine Genehmigung für die Anreicherung von Uran mit bis zu 5,5 Prozent des Isotops Uran-235. Für diese Anlage beantragt das Unternehmen derzeit eine Genehmigung für einen Anreicherungsgrad von bis zu 10 Prozent.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist absehbar keine Herstellung von HALEU vorgesehen.

61. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Festlegungen, in den im Rahmen der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der französischen Framatome und der russischen TVEL-Rosatom abgeschlossenen Verträgen und getätigten Investitionen, könnten nach Kenntnis der Bundesregierung „nachteilige Rückwirkungen auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die seitens des Bundesumweltministeriums weiterhin angestrebte Schließung der Brennelementefabrik in Lingen“ haben, und wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um diese nachteiligen Rückwirkungen auszuschließen (bitte Maßnahmen spezifizieren; Quelle: Bundestagsdrucksache 19/28552, S. 94)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. April 2021**

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 und folgende der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

62. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung – vor dem Hintergrund des Atomausstiegs in der Bundesrepublik Deutschland und der vom Bundesumweltministerium angekündigten weiteren Bemühungen zur Stilllegung der Uranbrennelementefabrik der Advanced Nuclear Fuels Lingen ANF sowie angesichts bestehender Sanktionen gegen Russland – zur Absicht der beiden Staats-Konzerne Framatome (Frankreich) und Rosatom (Russland), die Lingener Uranfabrik künftig gemeinsam zu betreiben, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine französisch-russische Atomenergie-Kooperation in Deutschland nicht im strategischen Interesse der Bundesrepublik liegen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. Mai 2021**

Der Bundesregierung ist die Absicht der Kooperation der beiden ausländischen Nuklearfirmen im Rahmen eines neugegründeten Tochterunternehmens bekannt.

Nach hiesigem Kenntnisstand ist nicht beabsichtigt, die Brennelementfertigungsanlage der ANF Lingen gemeinsam zu betreiben.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

63. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Staatsanwaltschaften werden, nach Kenntnis der Bundesregierung, Ermittlungen zu sog. „Scheineinladern“ wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz geführt, bei denen es um Einladungen aus der Türkei geht (vgl. [www.rnd.de/politik/menschenschmuggel-mit-grauen-passen-turkische-staatsbuerger-vermutlich-untergetaucht-BENHDF467JB2JIHW2EW7MFBSTE.html](http://www.rnd.de/politik/menschenschmuggel-mit-grauen-passen-turkische-staatsbuerger-vermutlich-untergetaucht-BENHDF467JB2JIHW2EW7MFBSTE.html)), und von wem wurden diese Einladungen ausgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 5. Mai 2021**

Neben der Staatsanwaltschaft Weiden prüft nach Kenntnis der Bundespolizei die Staatsanwaltschaft Hannover die Einleitung eines Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat nach Prüfung einen Vorgang auf Grund eines Sachzusammenhangs an die Staatsanwaltschaft Hannover übergeben.

Zu Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaften können keine weiteren Angaben gemacht werden.

64. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung die Form einer textbasierten Verhandlung über den Patentverzichtsantrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (TRIPS-Waiver) bei der Welthandelsorganisation (WTO) und beim TRIPS-Rat der WTO, um zu einem differenzierten Austausch über die Bedeutung von Patenten und Geschäftsgeheimnissen für die weltweite Ausweitung der Impfstoff-Produktion zu gelangen (Forderung der Vertretung Südafrikas nach textbasierten Verhandlungen, 22. April 2021, [www.keionline.org/35988](http://www.keionline.org/35988)), vor dem Hintergrund der jüngst signalisierten Offenheit der US-Handelsbeauftragten gegenüber Reformen an den Welthandelsverträgen, um in der Corona-Krise einen Durchbruch zu erzielen (Katherine Tai, 14. April 2021, <https://ustr.gov/about-us/policy-offices/press-office/press-releases/2021/april/ambassador-katherine-tais-remarks-wto-virtual-conference-covid-19-vaccine-equity>) sowie vor dem Hintergrund der akuten Bedrohungen aufgrund der voranschreitenden weltweiten Impfstoff-Knappheit (WHO-Generaldirektor Dr. Tedros, 22. April 2021 [www.nytimes.com/2021/04/22/opinion/who-covid-vaccines.html](http://www.nytimes.com/2021/04/22/opinion/who-covid-vaccines.html)), und wird die Bundesregierung sich bei der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen dafür einsetzen, dass die EU-Kommission die Form von textbasierten Verhandlungen zum TRIPS-Waiver unterstützen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 4. Mai 2021**

Die Gesprächsführung zu Themen der Außenhandelsbeziehungen liegt in der Kompetenz der EU-Kommission. Diese Kompetenz umfasst auch die Beurteilung, ob konkrete Texte verhandelt werden sollten. Die EU-Kommission bemüht sich ausdrücklich um den differenzierten Austausch zur Bedeutung von Patenten und Geschäftsgeheimnissen für die weltweite Ausweitung der Impfstoff-Produktion. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess, wo immer das möglich und sinnvoll ist. EU-Kommission und Bundesregierung werden die Positionen und Argumente aller Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einschließlich der USA weiterhin sorgfältig abwägen und in die eigene Positionierung einbeziehen.

65. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 4-18-07-4033-044841 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Forderung nach Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Deutschland und der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslandsadoption betreffend irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Mai 2021**

Der Beitrittsprozess der Russischen Föderation zu dem weltweiten Haager Adoptionsübereinkommen von 1993 ist eingeleitet. Sobald der Ratifikationsprozess in der Russischen Föderation hierzu abgeschlossen sein wird, wird die Bundesregierung im Rahmen der Gremien der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit der Russischen Föderation auch auf dem Gebiet der Auslandsadoption zusammenarbeiten.

66. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Pet 1-19-09-2263-029184 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, mit der die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, die eine benutzerunabhängige automatisierte Aktualisierung (Update) der Software unabhängig von Art und System der Endeinrichtung durch den Softwarehersteller ermöglicht, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 4. Mai 2021**

Für die Frage einer gesetzlichen Regelung für eine automatisierte Aktualisierung (Update) der Software wird es entscheidend auf die aktuell auf EU-Ebene im Rahmen des Entwurfs für eine E-Privacy-Verordnung beratenen Lösungen im Bereich des Schutzes der auf den Endgeräten enthaltenen Informationen der Endnutzer ankommen. Am 10. Februar 2021 hat der Rat im Rahmen der Einigung zur E-Privacy-VO eine Regelung beschlossen, nach der unter engen Voraussetzungen der Zugriff auf Endeinrichtungen für Updates zu Sicherheitszwecken keiner Einwilligung bedarf. Nunmehr wird das Vorhaben im sog. Trilog zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat verhandelt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Rahmen der Verhandlungen und Beratungen zur E-Privacy-Verordnung im Rat sowohl die

Bewertung des Petitionsausschusses als auch die Auffassung des Petenten berücksichtigt.

67. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)                      Wie viele Anweisungen gemäß § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Bundesjustizminister in der 19. Wahlperiode erteilt, ein Verfahren aufzunehmen, weiterzuführen oder einzustellen (bitte nach eben diesen drei Kategorien aufschlüsseln)?
68. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)                      Welcher Sachgegenstand lag den Weisungen aus Frage 67 zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Mai 2021**

Die Fragen 67 und 68 werden gemeinsam beantwortet.

Die jeweils amtierenden Bundesminister und Bundesministerinnen der Justiz und für Verbraucherschutz haben in der 19. Legislaturperiode dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof keine Weisung nach § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes erteilt.

69. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)                      Seit wann haben Behörden des Bundes Kenntnis davon, dass Walid D. als V-Person für den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommerns tätig gewesen sein soll ([www.berlinertageszeitung.de/politik/91023-mutmalich-an-mordkomplott-gegen-tschetschenen-beteiligter-soll-v-mann-gewesen-sein.html](http://www.berlinertageszeitung.de/politik/91023-mutmalich-an-mordkomplott-gegen-tschetschenen-beteiligter-soll-v-mann-gewesen-sein.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. Mai 2021**

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsrecht überwiegt. Das berechnigte Interesse an der Antwortverweigerung besteht unabhängig davon, ob die Person Quelle war oder nicht, da ansonsten aus der Antwortverweigerung im Umkehrschluss gefolgert werden kann, dass die Person als V-Person eingesetzt war. Der Schutz insbesondere von V-Leuten ist für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste von erheblicher Bedeutung, da die Informationsbeschaffung durch V-Leute ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen darstellt. Der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gehört wiederum zum verfassungsrechtlich geschützten Staatswohl.

Die Auskunft kann auch nicht eingestuft, unter Anwendung der Geheimschutzordnung, erteilt werden.

Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen, deren Einsatz für das Staatswohl von großer Bedeutung und zugleich in hohem Maße geheimhaltungsbedürftig ist, besteht gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich bestimmter Informationen ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis ist, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko muss aufgrund der möglichen Enttarnung von V-Leuten, der damit einhergehenden Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte dieser Personen nicht in Kauf genommen werden.

70. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen liegen dem Generalbundesanwalt bisher über die Herkunft der von Walid D. beschafften Schusswaffe nebst Schalldämpfer und etwaige Bezüge zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz vor ([www.berlinertageszeitung.de/politik/91023-mutmalich-an-mordkomplott-gegen-tschetschenen-beteiligter-soll-v-mann-gewesen-sein.html](http://www.berlinertageszeitung.de/politik/91023-mutmalich-an-mordkomplott-gegen-tschetschenen-beteiligter-soll-v-mann-gewesen-sein.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. Mai 2021**

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof dauern an. Daher können die erbetenen Auskünfte nicht gegeben werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde dessen ungestörten Fortgang erschweren oder gar mögliche Ermittlungserfolge vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse des Deutschen Bundestages hat.

71. Abgeordneter  
**Friedrich Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-07-408-026797 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte im Sinne der Petition oder zumindest zum Schließen der Forschungslücken in den Anwendungsbereichen des § 2 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 4. Mai 2021**

Nein, wie im Rahmen der Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz ausgeführt, sind Vertiefungsstudien hier nicht geplant.

72. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass beim geplanten Reisesicherungsfonds eine Differenzierung der von Reiseveranstaltern zu leistenden Entgelten und Sicherheiten nach zu erwartenden Repatriierungskosten notwendig ist, oder ist sie der Auffassung, dass der Reisepreis allein eine ausreichende Messgröße für mögliche Repatriierungskosten darstellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 5. Mai 2021**

Der am 10. Februar 2021 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften sieht vor, dass bei der Bemessung der Entgelthöhe die unterschiedlichen Schadensrisiken der Reiseanbieter angemessen und im Verhältnis zueinander zu berücksichtigen sind. Dieses Risiko hängt von dem konkreten Geschäftsmodell des Reiseunternehmens ab. In aller Regel bildet der Umsatz des Reiseunternehmens das jeweilige Schadensrisiko im Insolvenzfall zutreffend ab, da sich die besonderen Risikofaktoren in den Preisen für die einzelnen Reisen und in der Gesamtzahl der verkauften Reisen niederschlagen dürften. Andere Gestaltungen der Entgelthöhe sind nach dem Regierungsentwurf aber ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Denkbar sind zum Beispiel auch Entgeltmodelle, bei denen die eventuellen Repatriierungskosten berücksichtigt werden.

Um einen zügigen Aufbau des Kapitalstocks des Reisesicherungsfonds während der staatlich abgesicherten Anlaufphase sicherzustellen, sieht der Regierungsentwurf für diese Zeit lediglich umsatzbasierte Mindestwerte für die zu erbringenden Sicherheiten und Entgelte vor. Nach Ende der staatlichen Absicherung wird der Fonds jedoch eine genauere Differenzierung vornehmen und gegebenenfalls Sicherheitsleistungen und Entgelte anpassen können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

73. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung bisher daran gehindert, das Übereinkommen über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit von 1982 (Übereinkommen 157) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 5. Mai 2021**

Das Übereinkommen 157 über die Einreichung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit aus dem Jahr 1982 regelt Rentenansprüche insbesondere für Personen, die nacheinander in mehreren Staaten gearbeitet haben und versichert waren oder sich als Rentenempfängerin oder Rentenempfänger in einem anderen als dem Staat aufhalten, aus dem die Rente bezogen wird. Das Übereinkommen sieht für Angehörige aller Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, als grundsätzlich sofort wirksam werdende Verpflichtung die Zahlungen von Renten bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit vor, auch wenn die Begünstigten in einem Staat wohnen, der das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Darüber hinaus kann eine Person, die in mehreren Staaten versichert war, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine Rente erhalten, wenn die Staaten keine mehrseitigen Übereinkommen miteinander haben. Schließlich verpflichtet das Übereinkommen Staaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert haben und Regelungen für den gleichen Versicherungszweig haben (z. B. Rente), Abkommen zu schließen, in denen die Wahrung der Rechte der Sozialen Sicherheit für die Personen geregelt wird, die unter das Übereinkommen fallen.

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen 157 am 11. Januar 1988 (Bundestagsdrucksache 11/1621) den parlamentarischen Gremien vorgelegt mit dem Votum, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren. Die in der Stellungnahme dargelegten Gründe bestehen im Wesentlichen fort.

Deutschland hat mit den Staaten, mit denen eine nennenswerte Wanderungspolitik besteht, bereits Übereinkünfte über Soziale Sicherheit getroffen bzw. entsprechende Regelungen in Vorbereitung. Daher hat das Übereinkommen für Deutschland bislang keine große Bedeutung erlangt. Darüber hinaus entspricht das innerstaatliche deutsche Recht nur zum Teil den Einzelvorschriften des Übereinkommens. Bedenken bestehen vor allem gegen eine Verpflichtung zur uneingeschränkten Zahlung von Renten bei Invalidität und zu Rentenzahlungen in Höhe der Inlandsleistungen an Personen im Ausland, da dies dem deutschen Auslandsrentenrecht entgegensteht.

74. Abgeordneter  
**Carl-Julius Cronenberg**  
(FDP)
- Gelten Verkaufspattformen nach dem Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten als Unternehmen (Anwendungsbereich in § 1) und somit als Teil der Lieferkette?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Mai 2021**

Unternehmen, die eine Verkaufsplattform betreiben, sind Unternehmen im Sinne des Anwendungsbereichs des § 1 des Regierungsentwurfs zum Sorgfaltspflichtengesetz (RegE Sorgfaltspflichtengesetz), wenn sie gemäß der Vorschrift im Inland ansässig sind und die vorausgesetzte Mindestanzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erreichen. Aus der Eröffnung des Anwendungsbereichs folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass die Plattformbetreiberin oder der Plattformbetreiber Teil einer Lieferkette eines anderen Unternehmens ist oder selbst eine solche unterhält. Das richtet sich nach der Definition der Lieferkette (§ 2 Absatz 5 RegE Sorgfaltspflichtengesetz) und hängt von dem jeweils zu subsumierenden Sachverhalt ab, insbesondere dem jeweiligen Geschäftsmodell.

75. Abgeordneter  
**Carl-Julius Cronenberg**  
(FDP)
- Warum soll das Sorgfaltspflichtengesetz nicht für Unternehmen gelten, die in Deutschland lediglich eine Zweigstelle betreiben, und wie bewertet die Bundesregierung die nach meiner Ansicht daraus resultierende Schlechterstellung von Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Mai 2021**

Liegt die Hauptverwaltung, die Hauptniederlassung, der Verwaltungssitz oder der satzungsmäßige Sitz (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RegE Sorgfaltspflichtengesetz) des Unternehmens im Inland, ist davon auszugehen, dass dort relevante Entscheidungen für das Risikomanagement der Lieferketten getroffen werden. Die Frage nach der Einbeziehung deutscher Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen in den Anwendungsbereich ist Teil der aktuellen parlamentarischen Beratungen.

76. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-11-816-000438 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die sich gegen das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz richtete, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Mai 2021**

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Überweisung der Petition Pet-4-19-11-816-000438 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Bitte um erneute eingehende Prüfung empfohlen. In der Begründung der Beschlussempfehlung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Auffassungen zur Verfassungsmäßigkeit des Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes (SokaSiG), insbesondere im Hinblick auf dessen Rückwirkung bestünden. Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 11. August 2020 – 1 BvR 2654/17 – das SokaSiG als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und die gegen das SokaSiG gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rückwirkung des SokaSiG als gerechtfertigt angesehen. Eine Änderung der damit durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

77. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil von COVID-19-Erkrankungen, die auf Infektionen am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, und wie hat sich dieser Anteil seit Erlass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung) am 21. Januar 2020 entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt in seinen täglichen Situationsberichten aktuelle Informationen insbesondere zur epidemiologischen Lage (national und global), zum DIVI-Intensivregister und zu den Empfehlungen und Maßnahmen in Deutschland ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) zur Verfügung. Grundlage der dort zusammengefassten Daten zum Infektionsgeschehen sind die Meldungen der für die Kontaktverfolgung zuständigen Gesundheitsämter über die zuständige Landesbehörde an das RKI.

Jeden Dienstag berichtet das RKI im Situationsbericht zusätzlich zum Infektionsumfeld von Ausbrüchen.

Dabei ist zu beachten, dass nur ca. 20 Prozent der insgesamt gemeldeten COVID-19-Fälle einem spezifischen Ausbruchsgeschehen bzw. Ausbruchsort zugeordnet werden können und damit für eine Vielzahl der Fälle Informationen zur Infektionsquelle fehlen. Situationen in zufälligen und anonymen Gruppen (z. B. im Öffentlichen Personennahverkehr) sind zudem schwerer erfassbar als untereinander bekannte Gruppen (z. B. Privathaushalt, Schulklassen). Die vorliegenden Daten können demnach nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Übertragungen abbilden.

Nach den täglich veröffentlichten Situationsberichten des RKI (vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-27-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-27-de.pdf?__blob=publicationFile)) hat der

Gesamtanteil größerer Ausbrüche (ab 5 Fälle) an allen dokumentierten Ausbrüchen seit Jahresbeginn 2021 deutlich abgenommen (Kalenderwoche (KW) 01/21: 72 Prozent; KW 16/21: 45 Prozent). Der Anteil von Ausbrüchen am Arbeitsplatz ist zuletzt wieder leicht gestiegen und lag in der KW 16/21 bei 13 Prozent. Ein beträchtlicher Teil der Ausbrüche wird jedoch derzeit in privaten Haushalten dokumentiert (KW 16/21: 56 Prozent).

78. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung meine Auffassung bzw. die des Deutschen Gewerkschaftsbundes (vgl. [www.dgb.de/themen/++co++986b431a-8c8e-11eb-980b-001a4a160123](http://www.dgb.de/themen/++co++986b431a-8c8e-11eb-980b-001a4a160123)), dass die Durchführung der Corona-Tests, die anzubieten die Arbeitgeber durch die Corona-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet sind, in der Arbeitszeit zu erfolgen hat, weil die Tests zu den von den Arbeitgebern nach § 5 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchzuführenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes gehören, die sich aus der Verordnungsermächtigung aus § 18 Absatz 1 ArbSchG ergeben, auf deren Grundlage die Corona-Arbeitsschutzverordnung erlassen wurde (bitte begründen), und wie ist vor diesem Hintergrund die Textpassage in der Begründung des Entwurfes zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu verstehen, wonach die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit der Beschäftigten erfolgt oder nicht, im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen getroffen werde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Die Auffassung wird so pauschal nicht geteilt. Eine verbindliche Vorgabe der Vornahme von Testungen während der Arbeitszeit hätte ggf. Nachteile mit Hinblick auf den bezweckten Infektionsschutz, da unerkannt Infizierte dann in aller Regel die Wohnung verlassen müssten, um das Testangebot wahrzunehmen und hierdurch ggf. zusätzliche und vermeidbare Personenkontakte entstehen.

Die zitierte Textpassage aus der Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung steht im Zusammenhang mit dem durch die Verordnung entstehenden Erfüllungsaufwand. An dieser Stelle bringt sie lediglich zum Ausdruck, dass wegen der Tatsache, dass die Ausgestaltung der Testangebote Gegenstand individueller Vereinbarungen der Betriebsparteien ist, keine quantitativen Aussagen zu bestimmten betrieblichen Kosten gemacht werden können. Damit werden den Betriebsparteien jedoch keinerlei Vorgaben dazu gemacht, ob und in welcher Form sowie mit welchen Inhalten solche Vereinbarungen zu treffen sind.

79. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele staatliche Arbeitsschutzkontrollen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in dem etwa dreimonatigen Zeitraum vom Erlass der Corona-Arbeitsschutzverordnung bis heute (21. Januar 2021 bis 29. April 2021) bundesweit stattgefunden (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele waren es im Vergleich dazu bundesweit im ersten Quartal 2020?
80. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Arbeitsschutzbehörden bundesweit Verstöße gegen die Corona-Arbeitsschutzverordnung festgestellt, und in welcher Höhe wurden diese sanktioniert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Die Fragen 79 und 80 werden zusammen beantwortet.

Die Länder führen die Arbeitsschutzaufsicht gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit aus. Der Bund hat keine Zuständigkeit, direkt Einfluss auf die konkrete Aufgabenerfüllung der Arbeitsschutzbehörden zu nehmen. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen daher keine eigenen Erkenntnisse zu den angefragten Aufsichtsaktivitäten, Verstößen und Sanktionen vor.

81. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Beschäftigten in der Fleischverarbeitung (10.1 nach WZ 2008) von 2007 bis 2020 entwickelt, und wie haben sich diese Verdienste im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt entwickelt (bitte jährlich die Bruttostundenverdienste in der Fleischverarbeitung absolut darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Mai 2021**

Amtliche Daten zu den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten in Deutschland differenziert nach Wirtschaftszweigen stellt das Statistische Bundesamt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis der vierteljährlichen Verdiensterhebung zur Verfügung. Die verfügbaren Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Vierteljährliche Verdiensterhebung im Produzierenden Gewerbe und im  
Dienstleistungsbereich  
Durchschnittliche Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen  
von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/ innen in Deutschland  
einschl. Beamte**

Jahr	B-S Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Gesamtwirtschaft)	C101 Schlachten und Fleischverarbeitung
	Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen	
	EUR	
2007	17,85	11,51
2008	18,30	11,77
2009	18,82	11,80
2010	19,12	11,96
2011	19,51	12,27
2012	19,98	12,53
2013	20,31	12,85
2014	20,74	13,23
2015	21,24	14,04
2016	21,77	14,07
2017	22,16	14,58
2018	22,80	14,93
2019	23,48	15,78
2020	24,07	15,68

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

82. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren die Ausgaben zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) nach Kenntnis der Bundesregierung in den Rechtskreisen SGB II und im SGB III jeweils für den Zeitraum von Mai 2020 bis April 2021 und den Zeitraum von Mai 2019 bis April 2020?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Die erfragten Ausgaben können der folgenden Tabelle der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden:

Ausgaben in TEUR	Zeitraum Mai 2019 - April 2020	Zeitraum Mai 2020 - April 2021
<b>Summe SGB II (ohne zKT)</b>	<b>514.547</b>	<b>421.300</b>
Weiterbildungskosten der beruflichen Weiterbildung (FbW)	500.270	408.775
FbW für Rehabilitanden	12.195	10.740
Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses	2.083	1.784

Ausgaben in TEUR	Zeitraum Mai 2019 - April 2020	Zeitraum Mai 2020 - April 2021
<b>Summe SGB III</b>	<b>1.065.942</b>	<b>1.078.073</b>
Weiterbildungskosten der beruflichen Weiterbildung	1.022.788	920.903
Nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses	0**)	116.626
Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses	381	653
FbW für Rehabilitanden	42.772	39.892

Datenstand 05.05.2021

\* Bei den SGB II Ausgaben der einzelnen Maßnahmen handelt es sich um die Ausgaben der 302 gemeinsamen Einrichtungen (gE). Die 104 zugelassenen kommunalen Träger (zKT) sind nicht enthalten. Diese stehen der Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung.

\*\* Ausgaben fallen erst seit November 2020 an.

83. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Planen Arbeitsagenturen und Jobcenter nach Kenntnis der Bundesregierung die Übernahme von wöchentlichen Corona-Selbsttests für Menschen in Förderinstrumenten mit arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung oder in Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung, und wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Coronavirus-Neuinfektionen hat das Bundeskabinett am 13. April 2021 beschlossen, eine Testpflicht für Unternehmen einzuführen und damit einen bundeseinheitlichen Rahmen zu setzen. Eine entsprechende Regelung wurde in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergänzt. Diese Verordnung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert; die Änderungen sind am 23. April 2021 in Kraft getreten. Damit werden alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen. Diese Regelungen beziehen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bildungsträgern mit ein.

Die o. g. Verordnung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn sie zugleich Beschäftigte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) oder diese Regelungen wie bei Arbeitsgelegenheiten (§ 16d Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)) oder Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (§ 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)) entsprechend anzuwenden sind.

Eine Übernahme der Kosten für Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundes-

agentur für Arbeit oder die Jobcenter ist bei Vergabemaßnahmen dann möglich, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und dem Träger das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies ist in der Regel bei gravierenden Zusatzausgaben oder -aufwendungen des Trägers der Fall, wie beispielsweise zusätzlichen Anmietungen oder Bereitstellung zusätzlichen Personals. Freiwillige Zusatzausgaben oder -aufwendungen, wie sie etwa bei freiwilligen Testangeboten entstehen, können hingegen nicht berücksichtigt werden.

Bei Gutscheinmaßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der höheren Kosten. Freiwillige Zusatzaufgaben oder -aufwendungen können hier ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Für Arbeitsgelegenheiten sind die Regelungen zum Arbeitsschutz entsprechend anzuwenden (§ 16d Absatz 7 SGB II). Daraus folgt, dass Träger von Arbeitsgelegenheiten den Teilnehmenden regelmäßig Coronavirus-Tests anzubieten haben (§ 5 Corona-ArbSchV). Soweit dem Maßnahmeträger durch Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall erhebliche Mehrkosten entstehen, können diese auf Nachweis in der Finanzierungsübersicht bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekosten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für hygienebedingte Mehrkosten für Coronavirus-Tests für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten.\*

84. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) An wie viele ehemalige SS-Angehörige und Angehörige von Polizeihilfstruppen in von NS-Deutschland besetzten Gebieten wurden oder werden durch Deutschland Zusatzrenten (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Dauer der Zahlungen) gezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Mai 2021**

Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden Leistungen nicht für die Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden oder Organisationen, sondern vielmehr wegen im Zweiten Weltkrieg insbesondere durch Kampfhandlungen erlittener gesundheitlicher Schäden und deren Folgen erbracht. Da die Durchführung des BVG in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegt, hat die Bundesregierung keine Kenntnis darüber, wie viele Bezieherinnen und Bezieher von BVG-Leistungen Angehörige der SS oder von Polizeihilfstruppen in besetzten Gebieten waren.

85. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Welche Schlussfolgerungen für die aktuellen Problemlagen für Soloselbstständige zieht die Bundesregierung angesichts der durch die Corona-Pandemie entstandenen sozialstaatlichen Auswirkungen auf diesen Personenkreis bezüglich der Funktionsweise ihrer Arbeitslosengeld-II-Praxis (Rechtskreis SGB II)?

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich korrigiert. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/29975

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Mai 2021**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat sich gerade in der aktuellen Krise als flexibles und verlässliches Unterstützungssystem bewährt. Das SGB II ist ein robustes Mindestsicherungssystem, das zugleich die nötige Flexibilität für kurzfristige Anpassungen bietet, wenn besondere Situationen dies erforderlich machen. So konnte bereits zum März 2020 durch die Regelungen zum vereinfachten Zugang sichergestellt werden, dass diejenigen, die durch die Pandemie plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, schnell, unbürokratisch und unter erleichterten Bedingungen die nötige Hilfe erhalten, um ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten zu bestreiten.

Die Regelungen des vereinfachten Zugangs kommen dabei gerade auch Selbstständigen zugute. Die vereinfachte Vermögensprüfung trägt den besonderen Formen der Alterssicherung bei diesem Personenkreis Rechnung.

86. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)
- Ist ein Verbot der Nutzung von FFP2-Masken am Arbeitsplatz nach Ansicht der Bundesregierung mit den aktuell geltenden Bestimmungen vereinbar, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem durch Medienberichte bekannt gewordene Vorgehen eines großen Handelskonzerns ([www.ardmediathek.de/video/panorama/amazon-verbietet-ffp2-masken/daserste/Y3JpZDovL25kci5kZS9mMzc5ZjZhMS05OGUzLTQxY2UtODFkNi0xYTE4NjFjNzhlODY/](http://www.ardmediathek.de/video/panorama/amazon-verbietet-ffp2-masken/daserste/Y3JpZDovL25kci5kZS9mMzc5ZjZhMS05OGUzLTQxY2UtODFkNi0xYTE4NjFjNzhlODY/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Mai 2021**

Gemäß § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat der Arbeitgeber auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, in welchen Bereichen bzw. bei welchen Tätigkeiten die Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Atmenschutzmasken bzw. vergleichbare Typen tragen müssen.

Die Beurteilung, ob im geschilderten Fall nachvollziehbare Gründe für ein Verbot von FFP2-Masken durch den Arbeitgeber vorliegen, ob ggf. weitergehende landesrechtliche Bestimmungen missachtet wurden sowie ob ggf. Sanktionen einzuleiten sind, ist den für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden vorbehalten. Die Länder führen die Arbeitsschutzaufsicht gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit aus. Der Bund hat keine Zuständigkeit, direkt Einfluss auf die konkrete Aufgabenerfüllung der Arbeitsschutzbehörden zu nehmen.

87. Abgeordneter  
**Jürgen Pohl**  
(AfD)
- Wie oft wurden nach § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der Jobcenter bzw. gemeinsame Einrichtungen (gE) im Zeitraum von 2005 bis 2020 verlängert (sog. Kettenbefristung; bitte nach Jahresscheiben und Zahl der Verlängerungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Mai 2021**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da diese Informationen aus den vorhandenen Datensystemen in der Bundesagentur für Arbeit nicht extrahiert werden können.

88. Abgeordneter  
**Jürgen Pohl**  
(AfD)
- Wie hat sich die Zahl der zeitlich befristeten Arbeitsverträge ohne Sachgrund innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der Jobcenter bzw. gemeinsamen Einrichtungen (gE) im Zeitraum von 2005 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben sowie jeweils nach Bund aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Mai 2021**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen die gefragten Daten erst ab dem Jahr 2009 vor. Sie können der folgenden Tabelle entnommen werden. Der Anstieg der zeitlich befristeten Arbeitsverträge ohne Sachgrund im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 leitet sich aus dem erhöhten Personalbedarf der BA zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ab.

**Kopfzahl (Monatswerte)**

Deutschland

Berichtsmonat Dezember der Jahre 2009-2020

	Dez 09	Dez 10	Dez 11	Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Dez 18	Dez 19	Dez 20
Deutschland	15.266	11.978	8.222	8.345	10.390	10.838	11.538	13.236	9.623	6.882	2.817	5.328
Agenturen für Arbeit/BA-Rest <sup>1)</sup>	15.266	11.978	4.485	4.667	6.621	6.793	7.030	7.603	6.483	4.756	2.044	4.699
gemeinsame Einrichtungen	-	-	3.737	3.678	3.769	4.045	4.508	5.633	3.140	2.126	773	629

<sup>1)</sup> BA-Rest: RD-Dienststellen, besondere Dienststellen und Zentrale der BA

Quelle: © Bundesagentur für Arbeit

Informationen zu den Beschäftigten der kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

89. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Bundeswehr pro Jahr verursacht durch Übungsflüge?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Mai 2021

Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtemissionen der Jahre von 2018 bis 2020 aus Flügen der Bundeswehr im Rahmen des Grundbetriebs belaufen sich auf ca. 413.490 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent.

Übungsflüge können nicht getrennt ausgewiesen werden.

90. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie viele Dienstposten sind aktuell bei den Wehrdisziplinaranwaltschaften der Bundeswehr unbesetzt (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent sowie nach der höheren Kommandobehörde aufschlüsseln), und wie viele Fälle sind aktuell bei den Wehrdisziplinaranwaltschaften anhängig?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Mai 2021

Der Besetzungsstand der Wehrdisziplinaranwaltschaften stellt sich mit Stand vom 1. Mai 2021 wie folgt dar:

Dienststelle	Soll	Ist	Vakanz absolut	Vakanz prozentual
Kommando Heer	14	11	3	21
1. Panzerdivision	11	11	0	0
10. Panzerdivision	11	11	0	0
Division Schnelle Kräfte	8	9,5	Personalver- stärkung +1,5 Dienst- posten (DP)	Personal- verstärkung +19
I. Deutsch-Niederländisches Corps	2	2	0	0
Ausbildungskommando	6	6	0	0
Kommando Luftwaffe	5	6	Personal- verstärkung +1 DP	Personal- verstärkung +20
Luftwaffentruppenkommando	12	9	3	25
Zentrum Luftoperationen	3	3	0	0
Marinekommando	10	8	2	20
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	7	7	0	0
Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung	4	4	0	0

Dienststelle	Soll	Ist	Vakanz absolut	Vakanz prozentual
Kommando Regionale Sanitätsunterstützung	3	3	0	0
Kommando Streitkräftebasis	7	6	1	14
Logistikkommando der Bundeswehr	5	6	Personalverstärkung +1 DP	Personalverstärkung +20
Streitkräfteamt	3	2	1	33
Multinationales Kommando Operative Führung	2	2	0	0
Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr	7	7,5	Personalverstärkung +0,5 DP	Personalverstärkung +7
Kommando Cyber- und Informationsraum	9	9	0	0
Kommando Strategische Aufklärung	6	6	0	0
Kommando Informationstechnik der Bundeswehr	3	3	0	0
Einsatzführungskommando der Bundeswehr	13	11	2	15
Zentrum Innere Führung	1	1	0	0
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	9	8	1	11
Führungsakademie der Bundeswehr	1	1	0	0
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst	1	1	0	0
Planungsamt der Bundeswehr	1	1	0	0
Luftfahrtamt der Bundeswehr	1	1	0	0
Gesamt	165	156	9	5

Aktuell werden bei den Wehrdisziplinaranwaltschaften 2.213 gerichtliche Disziplinarverfahren geführt. 1.394 dieser Verfahren sind bei den Truppendienstgerichten angeschuldigt. In 819 Fällen ist über die Anschuldigung beim Truppendienstgericht noch nicht entschieden.

91. Abgeordnete  
**Brigitte Freihold**  
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung der militärischen Übungsflugräume in Deutschland durch die Bundeswehr und andere Streitkräfte im vergangenen Jahr zwischen 12 und 14 Uhr (bitte Flugstunden und jeweilige Streitkraft angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Mai 2021**

Grundsätzlich stehen die Übungsflugräume Temporary Reserved Airspace (TRA) in Deutschland von montags bis donnerstags im Zeitraum von 8:00 bis 23:30 Uhr und freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr für das gesamte Spektrum des militärischen Aus- und Weiterbildungsflugbetriebes zur Nutzung zur Verfügung.

Für die TRA LAUTER sind jedoch diverse Maßnahmen und freiwillige Selbstbeschränkungen zur Minimierung der Belastung der Bevölkerung in der Region implementiert worden.

Aufgrund einer dieser freiwilligen Selbstbeschränkungen wird die TRA LAUTER freitags nach 12:00 Uhr Ortszeit grundsätzlich nicht genutzt, womit ihre Nutzung zwischen 12:00 und 14:00 Uhr nur von montags bis donnerstags erfolgt.

Der folgenden Tabelle sind die gerundeten Gesamtnutzungsstunden und Nutzungsstunden zwischen 12:00 und 14:00 Uhr sowie die Verteilung der Nutzungsstunden auf die jeweiligen Nutzer für das Jahr 2020 zu entnehmen. Aufgrund der räumlichen Überlagerung der TRA Friesland und der TRA Weser werden deren Nutzungsstunden gesammelt angegeben. Die aufgeführten anderen Nutzer setzen sich aus weiteren NATO-Partnern, befreundeten Staaten, Zieldarstellungsflügen und sonstiger TRA-Nutzung im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt zusammen. Eine weiterführende Aufschlüsselung war nicht möglich.

Übungsluftraum	Nutzungsstunden 2020				
	Gesamt	12:00–14:00 Uhr			
		Gesamte Nutzer	Bundeswehr	US Air Force	Andere
TRA Friesland/Weser	974	83	70	0	13
TRA Münsterland	173	7	2	0	5
TRA Lauter	731	169	10	129	30
TRA Allgäu	486	13	11	0	2
TRA Sachsen	72	7	3	0	4
TRA 401 VPA (North-East)	391	47	38	0	9

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, hat unverändert hohe Priorität und ist allen Verantwortlichen und am militärischen Flugbetrieb Beteiligten bewusst.

Zugleich ist der militärische Aus- und Weiterbildungsbedarf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der fliegenden Besatzungen und somit auch zur Aufrechterhaltung der Befähigung zur Landes- und Bündnisverteidigung unabdingbar. Die Bestrebungen zur Minimierung der Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs finden grundsätzlich immer dann ihre Grenzen, wenn signifikante negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, Übungseinsätze in einem realen Umfeld bleiben dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungslufträume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden. Eine vollständige Vermeidung von Übungsgebieten oberhalb bewohnter Gebiete war aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands dabei nicht möglich.

92. Abgeordneter  
**Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)

Mit welcher Gesamtsumme plant die Bundesregierung, um die vollständige Einsatzreife der 350 Schützenpanzer vom Typ PUMA (Beschaffungskosten, Nachrüstungen, Leistungsänderungen und Systemverbesserungen inklusive Kosten für VJTF-Nachrüstung) herzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Mai 2021**

Mit dem Schützenpanzer (SPz) PUMA VJTF 2023 sowie der geplanten konsolidierten Nachrüstung des 1. Loses SPz PUMA werden die maßgeblichen Fähigkeitsforderungen umgesetzt.

Zur Erreichung der vollständigen Einsatzreife aller SPz PUMA sind im Wesentlichen die Umsetzung der in Entwicklung befindlichen turmunabhängigen sekundären Waffenanlage sowie mögliche Maßnahmen aus dem Programm Digitalisierung Landbasierte Operationen erforderlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage zu den Gesamtkosten getroffen werden.

93. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.) Mit welcher Gesamtsumme plant die Bundesregierung, um die vollständige Einsatzreife der Mehrzweckkampfschiffe der Klasse 180 (Beschaffungskosten, Nachrüstungen, Leistungsänderungen und Systemverbesserungen) herzustellen, und inwieweit weicht diese Gesamtsumme von der Summe ab, die bei der ersten parlamentarischen Befassung des Projekts anvisiert war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Mai 2021**

Die Summe der Beschaffungskosten entspricht weiterhin der Darstellung in der parlamentarischen Befassung und wird mit einer festen Preissteigerungsrate von 1,9 Prozent p. a. eskaliert.

Weitere Kosten werden durch die vorgesehene operative Bevorratung der Flugkörper- und Artilleriemunition entstehen. Deren Beschaffung erfolgt in separaten Projekten.

Nachrüstungen, Leistungsänderungen oder Systemverbesserungen sind aktuell nicht geplant.

94. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Welche der in einer internen Aufstellung genannten Um-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten im deutschen Stützpunkt „Camp Marmal“ in Nordafghanistan mit einem Gesamtfinanzvolumen von 50 Mio. Euro wurden seit Publikwerden dieser Vorhaben ([www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-bundeswehr-investiert-trotz-moegliche-n-abzugs-massiv-in-feldlager-a-00000000-0002-0001-000174103612](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-bundeswehr-investiert-trotz-moegliche-n-abzugs-massiv-in-feldlager-a-00000000-0002-0001-000174103612)) bereits umgesetzt, und welche Maßnahmen werden aufgrund des nun beschlossenen Abzugs der NATO-Truppen aus Afghanistan ([www.welt.de/politik/ausland/article230367023/Afghanistan-Natoleitet-Rueckzug-ein-Bundeswehrrabzug-bis-Mitte-August.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article230367023/Afghanistan-Natoleitet-Rueckzug-ein-Bundeswehrrabzug-bis-Mitte-August.html)) gestoppt (bitte unter Angabe der für umgesetzte und gestoppte Maßnahmen bereits jeweils gebundenen Finanzmittel beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. Mai 2021**

Seit Juni des Jahres 2020 werden nur noch die für den Schutz und die Sicherheit der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten notwendigen Baumaßnahmen fortgeführt.

Mit der nun beschlossenen Beendigung des NATO-Einsatzes Resolute Support wurden die noch in Umsetzung befindlichen deutschen Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Fortführung insbesondere in Bezug auf eine sich möglicherweise verschärfende Sicherheits- und Bedrohungslage neu bewertet.

Aufgrund der beabsichtigten Abgabe der genutzten Infrastruktur wurden alle sonstigen laufenden Baumaßnahmen beendet, soweit sie nicht der Gewährleistung der notwendigen Verkehrssicherheit bei der Übergabe dienen.

Die derzeit noch laufenden Baumaßnahmen umfassen ein Finanzvolumen von rund 245.000 Euro und erhöhen die Verteidigungsfähigkeit des Camp Marmal.

Fertiggestellte Baumaßnahmen sowie vorzeitig zu beendende Baumaßnahmen seit Bekanntwerden des USA-Taliban-Abkommens binden Haushaltsmittel in Höhe von rund 15,3 Mio. Euro. Demgegenüber stehen ausgesetzte Baumaßnahmen, bei deren Umsetzung 38,4 Mio. Euro hätten aufgewendet werden müssen.

95. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Welche Angaben kann die Bundesregierung zum Caretaker Status des Fliegerhorst Nörvenich ([https://de.wikipedia.org/wiki/Weapon\\_Storage\\_and\\_Security\\_System\\_WS3](https://de.wikipedia.org/wiki/Weapon_Storage_and_Security_System_WS3); Bundestagsdrucksache 16/1779) machen sowie über das Vorhandensein eines Weapon Storage and Security System (WS3) auf dem Gelände des Fliegerhorsts Nörvenich (soweit die Beantwortung der Frage durch die Bundesregierung unter Bezugnahme auf Geheimhaltungserfordernisse verweigert werden soll, wird um Begründung gebeten, warum – wie in einem Gastbeitrag in der „Zeit“ vom 13. März 2021 ([www.zeit.de/politik/ausland/2021-03/atomwaffen-usa-europa-abruestung-militaer-nato](http://www.zeit.de/politik/ausland/2021-03/atomwaffen-usa-europa-abruestung-militaer-nato)) geschlossen wurde – „Transparenz und demokratische Mitbestimmung bei Fragen der atomaren Abschreckung ... unerwünscht“ sind)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Mai 2021**

Die Bundesregierung nimmt die Aussagen der Fragestellung zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Informationspolitik hinsichtlich des Gegenstandes der Frage unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln der NATO. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen auch die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung hält deshalb entsprechend den unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen bei dem bewährten Geheimhaltung bleiben, an die sie in Kontinuität aller ihrer Vorgänger gebunden ist.

96. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen afrikanischen Ländern befinden sich aktuell deutsche Militärattachés auf Dienstposten, und wie viele Dienstposten für Militärattachés sind aktuell unbesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. Mai 2021**

Aktuell befinden sich in dreizehn afrikanischen Ländern deutsche Militärattachés auf Dienstposten, welche darüber hinaus in weiteren dreißig afrikanischen Ländern Nebenakkreditierungen wahrnehmen. Es sind aktuell alle Dienstposten für Militärattachés besetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

97. Abgeordnete  
**Carina Konrad**  
(FDP)                      Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Selbstmordrate in der Berufsgruppe der Landwirte, und wie entwickelte sich diese von 2000 bis 2021?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 5. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Selbstmordrate in der Berufsgruppe der Landwirtinnen und Landwirte vor. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes werden Berufsgruppen in der Todesursachenstatistik nicht aufgeführt.

Im Übrigen kann auf die Gesundheits- und Präventionsangebote der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verwiesen werden. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Angebote ist die Erhaltung der seelischen Gesundheit der Versicherten der SVLFG. Ein konkretes Beispiel für die zielgerichteten Angebote der SVLFG ist die „Krisenhotline“, die 24 Stunden und 7 Tage die Woche allen Versicherten der SVLFG zur Verfügung steht und durch erfahrene Psychologen besetzt ist.

Nähere Informationen dazu stellt die SVLFG in ihrem Internetangebot unter [www.svlfg.de/gleichgewicht](http://www.svlfg.de/gleichgewicht) zur Verfügung.

98. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten  
Tackmann**  
(DIE LINKE.)                      Welche konkreten Fördermöglichkeiten zum Erhalt oder zur Neuanlage von Agroforstsystemen sind für den nationalen Strategieplan der gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP-Strategieplan) für die nächste Förderperiode konkret vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 6. Mai 2021**

Die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland soll eine Intervention des deutschen Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP-Strategieplan) werden, angeboten als Öko-Regelung. Die Öko-Regelungen sind im Einzelnen noch durch eine Verordnung auszugestalten.

Die Förderung der Beibehaltung von Agroforstflächen würde sich zudem gut mit einer investiven Förderung über die 2. Säule ergänzen. Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist daher bezüglich einer möglichen investiven Förderung von Agroforstsystemen auch im Rahmen der 2. Säule bereits mit verschiedenen Gremien im Gespräch. Denn nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für die GAP nach 2022 (GAP-Strategieplanverordnung) soll im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

Raums (ELER) bzw. der 2. Säule der GAP auch zukünftig eine investive Förderung von Agroforstsystemen möglich sein.

Gemäß der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung obliegt die Umsetzung von Fördermaßnahmen in der 2. Säule unabhängig von ihrer Einbindung in den nationalen GAP-Strategieplan weiterhin den Ländern.

99. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten werden innerhalb des GAP-Strategieplans für silvio-pastorale Agroforstsysteme eröffnet, um z. B. durch Beschattungsmöglichkeiten bei Freiland- oder Weidetierhaltung unter den Bedingungen des beginnenden Klimawandels tierwohlgerechter gestalten zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 6. Mai 2021**

Ziel der GAP ist es unter anderem, die Biodiversität zu erhalten bzw. zu verbessern. Dafür sollen u. a. ein höherer Anteil von Landschaftselementen bzw. Brachen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erbracht und die Förderung von z. B. Streuobstwiesen, Hecken, Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen im Rahmen der 2. Säule fortgeführt werden. Diese können in gewissem Umfang Beschattungsmöglichkeiten bei Freiland- und Weidehaltung bieten. Zur Förderung von Agroforstsystemen im Rahmen der 2. Säule ist das BMEL, wie in der Antwort zu Frage 98 ausgeführt, mit den Ländern noch im Gespräch. Dies betrifft sowohl silvoastorale als auch silvoarable Agroforstsysteme.

100. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wo sieht die Bundesregierung akuten und langfristigen Handlungsbedarf in den ländlichen Räumen als Folge der Pandemie, und welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 6. Mai 2021**

Seit dem Frühjahr 2020 beeinflusst die COVID-19-Pandemie zunehmend die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland und damit auch die ländlichen Räume. Dies betrifft fast alle Bereiche: das Gesundheitswesen, den privaten Alltag, Kitas und Schulen, Betreuung Hilfebefürftiger, das Arbeitsleben vieler Beschäftigter, die wirtschaftliche Entwicklung von Branchen, Mobilität und Logistik, weite Bereiche des Ehrenamts und des kulturellen Lebens, wie auch die öffentlichen Haushalte aller Ebenen.

Die mit der Pandemie einhergehenden, insbesondere längerfristigen Auswirkungen auf die ländlichen Räume sind bisher nur ansatzweise erkennbar. Die Erreichbarkeit von Angeboten der Gesundheitsversorgung, wie Impfzentren und Krankenhäuser stellt ländliche Räume vor andere Herausforderungen als die urbanen Räume. Zudem sind stark vom Tourismus geprägte Regionen von den Beschränkungen infolge der Pandemie besonders betroffen.

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf den akuten Handlungsbedarf frühzeitig reagiert und zahlreiche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung sowie der pflegerischen Versorgung sowie zur Eindämmung der Pandemie ergriffen. Ebenso wurden Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie umgesetzt. Hohe Bedeutung kam dabei den regionalen Ausgleichsmechanismen zu, die das Vorhalten der Angebote zur staatlichen Daseinsvorsorge – wie der öffentliche Gesundheitsdienst, das Vorhalten von Krankenhäusern und der Katastrophenschutz – für die Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen in einer hohen Qualität sicherstellen.

Auch das Angebot der im April 2020 errichteten Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt wird dazu beitragen, die Folgen der Pandemie für das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement in Deutschland, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen abzumildern.

Die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung werden durch weitere Corona-Hilfsprogramme des Bundes ergänzt. Hier sind vor allem die außerordentlichen Wirtschaftshilfen sowie die Überbrückungshilfen I bis III zu nennen. Zudem sind diese Maßnahmen branchen- und sektorunabhängig. Daneben bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank bereits seit März 2020 ein spezielles Programm mit Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an. Dieses Programm wird durch das Bürgerschaftsprogramm des Bundes für Liquiditätssicherungsdarlehen für Betriebe der Landwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur flankiert.

Insbesondere das im Juni 2020 verabschiedete milliardenschwere Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket setzte weitere wichtige Impulse, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abzumildern und wesentliche Strukturbrüche als Folge der Pandemie zu vermeiden. Die Maßnahmen entfalten auch in den Regionen und ländlichen Räumen ihre Wirkung, denn mit den Maßnahmen wird ein genereller Beitrag zur Sicherung technischer und sozialer Infrastrukturbereiche, der Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft, zur Abfederung wirtschaftlicher und sozialer Härten, Stärkung von Ländern und Kommunen, zur Unterstützung von jungen Menschen und Familien sowie für Zukunftsinvestitionen in Digitalisierung, Mobilität, Klimatechnologien, die Kultur und das Gesundheitswesen geleistet.

Zur Stärkung der durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten kommunalen Finanzlage und zur weiteren strukturellen Entlastung der Kommunalfinanzen hat die Bundesregierung zudem mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder im Jahr 2020 bedeutsame finanzielle Entlastungen der Kommunen auf den Weg gebracht. Das Gesetz ist am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten, sodass die darin geregelten Kommunalentlastungen – der pauschale Ausgleich der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 sowie die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte – bereits im Jahr 2020 eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage bewirken konnten. So haben die Entlastungen maßgeblich dazu beigetragen, dass die kommunale Ebene trotz der massiven finanziellen Auswirkungen der Pandemie das Jahr 2020 mit einem Finanzierungsüberschuss in ihren Kernhaushalten in Höhe von bundesweit rd. 2,7 Mrd. Euro abschließen konnte.

Auf EU-Ebene erhält der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise rund 7,5 Mrd. Euro aus dem Aufbaufonds, die innerhalb der Jahre 2021 und 2022 für Fördermaßnahmen zu bewilligen sind. Auf Deutschland entfallen davon rund 710 Mio. Euro. Mehr als die Hälfte dieser zusätzlichen ELER-Mittel sind für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten zu verwenden und müssen nach den EU-rechtlichen Vorgaben zu einer krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beitragen. Die bestehenden Programme der Länder sind hinreichend flexibel, um die Mittel so einsetzen zu können, dass sie diesen verbindlich vorgegebenen Zwecken genügen. Damit liegen auf der Verwaltungsseite die Voraussetzungen vor, um die Mittel zur nachhaltigen Krisenbewältigung tatsächlich zügig und ohne Reibungsverluste anbieten zu können.

Neben den akuten Handlungsbedarfen der Jahre 2020 und 2021 sowie den bereits erfolgten Maßnahmen der Bundesregierung muss und wird es weitere Maßnahmen der Bundesregierung geben, die die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands vortreiben. Zudem müssen die Chancen genutzt werden, die das in der COVID-19-Pandemie noch einmal gestiegene Interesse an einem Leben in den ländlichen Regionen bieten. Damit sich insbesondere junge Menschen und Familien jetzt und künftig für das Leben in einer ländlichen Region entscheiden können, ist es vor allem anderen erforderlich, rasch eine flächendeckende Gigabitvernetzung in den ländlichen Räumen aufzubauen, den Wohnraumbestand bedarfsgerecht zu entwickeln, vielfältige Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, eine klimaverträgliche Mobilität und attraktive Ortskerne zu gestalten sowie zukunftsfeste Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen zu sichern. Die konkreten Maßnahmen der Entwicklung der ländlichen Räume liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Länder und der Kommunen vor Ort. Die Möglichkeiten von EU und Bund werden auch in Zukunft ziel- und bedarfsgerecht genutzt werden.

Auf den Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der Ländlichen Räume (Bundestagsdrucksache 19/24250) und die dem Deutschen Bundestag kürzlich übermittelte Zwischenbilanz zur Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse wird verwiesen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

101. Abgeordneter  
**Jens Beeck**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, auf die Anregungen der Conterganstiftung einzugehen und noch in dieser Wahlperiode die offenen Fragen der Auszahlung des Stiftungskapitals sowie zu Strukturänderungen der Conterganstiftung in einem Sechsten Conterganänderungsgesetz zu lösen ([www.contergan-infoportal.de/aktuelles/ausschuetzung-des-stiftungskapitals-auf-bedenken-wird-eingegangen/](http://www.contergan-infoportal.de/aktuelles/ausschuetzung-des-stiftungskapitals-auf-bedenken-wird-eingegangen/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 30. April 2021**

Seitens der Bundesregierung ist keine eigene Gesetzgebungsinitiative zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes geplant.

102. Abgeordneter  
**Jens Bееk**  
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung in dem Zusammenhang auch eine Regelung, um Hinterbliebene von Contergangeschädigten im Alter abzusichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 30. April 2021**

Die Bundesregierung plant keine gesonderte Regelung einer Altersabsicherung speziell für Hinterbliebene Contergangeschädigter. Die Pflegeversicherung zahlt bereits jetzt für pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur Rentenversicherung.

103. Abgeordneter  
**Dr. Götz Frömming**  
(AfD)
- Welche der im am 11. November 2020 vorgestellten Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238?view](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238?view)) ausgesprochenen pädagogischen Empfehlungen haben zu welchen konkreten Maßnahmen geführt oder werden zu Maßnahmen führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 6. Mai 2021**

Mit dem 16. Kinder- und Jugendbericht (Thema: „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“) entspricht die Bundesregierung ihrer Verpflichtung gemäß § 84 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die „Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen.

Mit der Ausarbeitung der Kinder- und Jugendberichte beauftragt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Namen der Bundesregierung jeweils eine unabhängige Sachverständigenkommission.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht analysiert politische Bildung in verschiedenen, für das Aufwachsen wichtigen sozialen Räumen und formuliert Empfehlungen. Die Empfehlungen für die pädagogische Praxis richten sich unter anderem an die Schule als die pädagogische Institution, die im Bildungsverlauf von allen Kindern und Jugendlichen durchlaufen wird und somit eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung politischen Wissens und demokratischer Werte einnimmt. Weitere Empfehlungen beziehen sich etwa auf die Verankerung politischer Bildung als

fester Bestandteil des Alltags in pädagogischen Einrichtungen, aber auch auf die Rolle politischer Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften.

Aus Sicht der Bundesregierung schafft der 16. Kinder- und Jugendbericht eine fundierte Grundlage für die pädagogische Praxis, um Strategien und Konzepte der politischen Bildung für junge Menschen bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können.

104. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey, um das Thema Geschlechtergerechtigkeit im neuen Lieferkettengesetz zentral zu verankern, vor allem in Hinblick darauf, dass das Thema nach meiner Auffassung im aktuellen Gesetzentwurf so gut wie keine Berücksichtigung findet, obwohl global insbesondere Frauen von prekären und gewaltvollen Arbeitsverhältnissen betroffen sind ([www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07\\_Geschlechtergerechtigkeit\\_in\\_globalen\\_Lieferketten.pdf](http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07_Geschlechtergerechtigkeit_in_globalen_Lieferketten.pdf))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 6. Mai 2021**

Im Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten werden Frauenrechte und Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt. Mit dem Sorgfaltspflichtengesetz sollen in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte – und damit auch Frauenrechte – durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen.

Die Rechte von Frauen sind im Übrigen auch jenseits einer expliziten Erwähnung der Frauenrechtskonvention (CEDAW) über die allgemeinen Diskriminierungsverbote des VN-Zivilpaktes und des VN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte und das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, erfasst. Zudem sieht die Sorgfaltspflicht vor, dass Unternehmen bei sämtlichen in Bezug genommenen Menschenrechten die Interessen vulnerabler Gruppen, in denen Frauen und Kinder überproportional vertreten sind, besonders zu berücksichtigen haben.

105. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) In welcher Höhe plant die Bundesregierung, sich an den Betriebskosten der Bundesländer im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2025 zu beteiligen, und welchen Anteil vom Hundert an den jährlichen Gesamtbetriebskosten stellt diese geplante Beteiligung dar (bitte für den Zeitraum von 2025 bis 2029 die Gesamtzahl nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 5. Mai 2021**

Gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 5. Mai 2021 soll der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zum 1. August 2026 stufenweise durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingeführt werden.

Dieser Regierungsentwurf sieht vor, die Länder in ihrer originären Aufgabe des Ganztagsausbaus zu unterstützen. Den zusätzlichen Lasten der Länder bei den laufenden Betriebskosten wird durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Regierungsentwurfes verringern sich die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den folgenden Jahren um die angegebenen Beträge:

2026:	100 Mio. Euro
2027:	340 Mio. Euro
2028:	580 Mio. Euro
2029:	820 Mio. Euro
ab 2030:	960 Mio. Euro.

Eine Zuordnung dieser Beträge zu den Gesamtbetriebskosten der Länder ist nicht möglich, da die jährlichen Betriebskosten durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

106. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Warum werden Corona-Schnelltests seit Wochen nach meiner Ansicht als eines der wichtigsten Mittel zur Corona-Bekämpfung vorangetrieben und ausgerechnet in Schulen zur Verpflichtung gemacht, obwohl eine Studie und Prof. Dr. Oliver Keppler vom Max Pettenkofer-Institut darauf hinweist, dass die Angaben der Hersteller bezüglich ihrer Sensitivität nicht den Tatsachen entsprechen, sondern zum Teil nur im Bereich von 45,4 Prozent bis 71,7 Prozent liegen und zusätzlich das Ergebnis durch zuvor getrunkene säurehaltige Getränke verfälscht werden kann (vgl. Report Mainz vom 20. April 2021 und BFAST)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Mai 2021**

Selbsttests sind durch ihre schnelle und breite Anwendbarkeit durch Laien ein wichtiger zusätzlicher Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie. Sie erlauben es, Infektionen zügig zu detektieren und Infektionsketten zu vermeiden bzw. frühzeitig zu unterbrechen. Insbesondere im Rahmen von Testkonzepten in Schulen bieten die Tests eine zusätzliche Sicherheit, die dazu beiträgt, dass die Schulen den Präsenzbetrieb aufrechterhalten können. Allen Kindern und Jugendlichen wird damit wieder ein direkterer Zugang zu Bildung und sozialem Austausch ermöglicht. Die Ausgestaltung von Testkonzepten für Schulen liegt gemäß grundgesetzlich geregelter Kompetenzverteilung in der Zuständigkeit der für den Schulbereich zuständigen Länder.

Der zitierte Cochrane-Review „Rapid, point-of-care antigen and molecular-based tests for diagnosis of SARS-CoV-2 Infection“ vom 23. März 2021 ist dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bekannt. Die Ergebnisse des Cochrane-Reviews werden gemeinsam mit weiteren Erkenntnissen aus wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit von Antigen-Schnelltests bei der Weiterentwicklung insbesondere der Nationalen Teststrategie der Bundesregierung berücksichtigt.

Entsprechende Informationen zu Antigentests werden der Öffentlichkeit auf [www.zusammen-gegen-corona.de](http://www.zusammen-gegen-corona.de) Fund z. B. [www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/17/Art\\_01.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/17/Art_01.html) – [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)) zur Verfügung gestellt.

107. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Warum richtet sich das politische Handeln bei dieser Faktenlage nicht nach der wissenschaftlichen Evidenz, den Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), aus denen hervorgeht, dass nur Schnelltests zum Einsatz kommen sollten, die die Mindestkriterien zum Nachweis des SARS-CoV-2 in unabhängigen und publizierten Validierungsstudien vom PEI, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) erfüllen (vgl. Report Mainz vom 20. April 2021 und BFAST)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Mai 2021**

Voraussetzung für die Erteilung einer Sonderzulassung vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ist eine positive Evaluierung durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung, die Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind („Schnelltests“), müssen die durch das PEI in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Die Mindestkriterien enthalten auch ein positives Ergebnis einer vergleichenden Evaluierung. Das PEI führt diese vergleichende Bewertung von Antigen-Schnelltests im Labor durch. Wenn sich zeigt, dass ein Test diese Evaluierung besteht, wird er in der Liste „Vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigen-schnelltests“ des PEI aufgeführt. Erfüllt ein Test diese Evaluierung nicht, wird er aus der Liste des BfArM gestrichen. Die vergleichende Bewertung des PEI berücksichtigt eine Stichprobe der beim BfArM gelisteten Tests, die Liste der evaluierten Tests wird daher kontinuierlich erweitert.

108. Abgeordnete  
**Dr. Birke Bull-Bischoff**  
(DIE LINKE.)
- Haben alle Bundesländer seit Inkrafttreten des neuen Pflegeberufe-Gesetzes am 1. Januar 2020 länderspezifische Ausbildungsfonds (§§ 26 ff.) für jeweils alle Pflegeberufe eingerichtet, und welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über den Stand der Umsetzung (bitte folgende Aspekte: Ausbildungsberufe, Höhe des Ausbildungsbudgets für Träger der praktischen Ausbildung, Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen benennen bzw. aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 3. Mai 2021**

Die Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Kosten der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden nach § 26

Absatz 2 PflBG von den Ländern organisiert und verwaltet. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) jeweils ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget erfolgt grundsätzlich als Pauschalbudget pro Auszubildendem bzw. Auszubildender pro Jahr, das durch die zuständige Behörde des Landes durch gemeinsame Vereinbarung mit den in § 30 Absatz 1 PflBG genannten Akteuren in der Regel bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraumes festgelegt wird (§ 30 Absatz 2 PflBG). Veröffentlichungspflichten oder gesonderte Mitteilungspflichten an den Bund über die Höhe der festgelegten Pauschalen bestehen nicht. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben viele zuständige Stellen der Länder die vereinbarten Pauschalen veröffentlicht. Eine Darstellung der Ausbildungsbudgets 2020 ist in dem unter [www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Erster\\_Bericht\\_Ausbildungsoffensive\\_Pflege\\_barrierefrei.pdf](http://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Erster_Bericht_Ausbildungsoffensive_Pflege_barrierefrei.pdf); [https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Erster\\_Bericht\\_Ausbildungsoffensive\\_Pflege\\_barrierefrei.pdf](https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Erster_Bericht_Ausbildungsoffensive_Pflege_barrierefrei.pdf) veröffentlichten ersten Bericht zur Ausbildungsoffensive Pflege auf S. 30 f. enthalten:

## Vereinbarte Ausbildungsbudgets für das Jahr 2020

Bundesland	Ausbildungsbudget der Träger der praktischen Ausbildung	Ausbildungsbudget der Pflegeschulen
Baden-Württemberg	8.500,00 € – 8.801,00 €	9.036,00 € – 9.850,00 €
Bayern	8.050,00 € – 9.000,00 €	11.443,96 €
Berlin	7.946,00 € – 9.998,00 €	8.865,00 €
Brandenburg	8.400,00 €	8.050,00 € – 8.800 €
Bremen	7.950,00 €	7.740,00 € – 8.790,00 €
Hamburg	8.050,00 €	6.950,00 € – 7.950,00 €
Hessen	8.100,00 €	7.850,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	7.900,00 €	7.256,00 € – 8.608,00 €
Niedersachsen	8.100,00 € – 8.800,00 €	6.927,50 € – 8.650,00 €
Nordrhein-Westfalen	8.000,00 €	7.350,00 €
Rheinland-Pfalz	8.420,00 €	8.580,00 € – 9.380,00 €
Saarland	8.370,00 €	8.480,00 €
Sachsen	7.550,00 € – 8.100,00 €	7.650,00 €
Sachsen-Anhalt	7.400,00 € – 7.950,00 €	7.875,00 €
Schleswig-Holstein	7.800,00 €	8.100,00 €
Thüringen	7.400,00 € – 7.950,00 €	7.900,00 €

Viele Länder haben Pauschalvereinbarungen getroffen, die zugleich die Finanzierungszeiträume 2020 und 2021 abdecken. In einigen Ländern sind die Pauschalen nach jeweils unterschiedlichen Kriterien gestaffelt oder ausdifferenziert. In diesen Fällen sind in der Tabelle Bandbreiten angegeben.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind nach § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG keiner Pauschalierung zugänglich und dementsprechend nicht Bestandteil der oben genannten Ausbildungsbudgets der Träger der praktischen Ausbildung. Zu den Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen bestehen keine Veröffentlichungspflichten oder Mitteilungspflichten der Länder an den Bund. Zu deren Höhe liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

109. Abgeordnete  
**Dr. Birke Bull-Bischoff**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die Effekte dieser Umlagefinanzierung zu einer erhöhten Ausbildungsbeurteilung und einer verstärkten Krisenfestigkeit der Pflegeausbildung beispielsweise in der Pandemie im Gegensatz zur dualen Ausbildung geführt haben (bitte folgende Aspekte: Anzahl der Ausbildungsplätze und finanzielle Unterstützung bei Verhinderung von Ausbildungsplatzverlust, Kompensation von Ausbildungsverlängerung/Prüfungsverschiebungen, Hilfen bei Prüfungsvorbereitung u. Ä. benennen bzw. aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 3. Mai 2021**

Durch das Umlageverfahren werden die Ausbildungskosten der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 27 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) finanziert. Dies sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, die Kosten der praktischen Ausbildung, einschließlich der Kosten der Praxisanleitung sowie die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten.

Zu den Auswirkungen der Umlagefinanzierung liegen der Bundesregierung noch keine Erkenntnisse vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren gemäß § 68 Absatz 4 PflBG bis zum 31. Dezember 2025 die Wirkungen der Regelungen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage.

110. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)
- Wie viele der 200.000 Dosen der Antikörper-Medikamente Casivirimab/Imdevimab und Bamlanivimab wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang bei an SARS-CoV-2 erkrankten Patienten eingesetzt, und hat die Bundesregierung vorab mit Kliniken, Apotheken und Hausärzten über die Einrichtung einer Infrastruktur für die ambulante Behandlung mit diesen Medikamenten beraten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 30. April 2021**

Von den zentral durch die Bundesregierung beschafften, noch nicht zugelassenen Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern wurden bislang Arzneimittel zur Anwendung bei ca. 1.700 Patientinnen und Patienten abgegeben.

Am 22. April 2021 wurde die Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern sowie die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung der monoklonalen Antikörper Bamlanivimab und Etesevimab bzw. Casivirimab und Imdevimab im Bundesanzeiger veröffentlicht. Verbände der

Kliniken, Apotheker- und Ärzteschaft wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat sich im Vorfeld mit Fachkreisen zu den Voraussetzungen des Einsatzes dieser Arzneimittel ausgetauscht.

111. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung in Hinblick auf Kleinkind-kompatible Testmethoden (Gurgel-, Spuck-, Lollitest, PCR-Pooltests auf Gurgelbasis) im Gegensatz zu Nasen- oder Rachenabstrichen vor, und gibt es wissenschaftliche Gründe, die gegen einen flächendeckenden Einsatz und eine entsprechende Empfehlung an die Länder sprechen, um beispielsweise Kita-Öffnung voranzutreiben und so die psychologischen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie für Kinder abzumildern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. Mai 2021**

Ob ein Test für Kleinkinder geeignet ist, entscheidet der Hersteller des Tests in seiner Zweckbestimmung, die in der Gebrauchsanweisung angegeben ist.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ) sowie die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) haben gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie unter fachlicher Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) darüber hinaus Hinweise für die Anwendung von Selbsttests bei Kindern erstellt und veröffentlicht. Diese sind z. B. auf der Internetseite des BfArM zu finden ([www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/Anleitung\\_Corona\\_Selbsttest\\_Kinder.pdf](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/Anleitung_Corona_Selbsttest_Kinder.pdf)).

Die Bundesregierung beobachtet fortwährend die Entwicklung Kleinkind-kompatibler Testmethoden, steht mit entsprechenden Pilotprojekten, wie etwa dem „SCHOCO Projekt“ in Kontakt und tauscht sich regelmäßig mit den Ländern über „best practices“ von Testmethoden und -konzepten aus. Die Testung von Kindern in Kindertagesbetreuung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann neben weiteren Hygiene- und Schutzmaßnahmen dazu beitragen, auch in der Pandemie eine möglichst sichere Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermöglichen.

112. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Wie viele Infektionen mit nosokomialen Keimen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen Krankenhäusern im Jahr 2020 dokumentiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Das Robert Koch-Institut schätzt für Deutschland die jährliche Krankheitslast durch nosokomiale Infektionen auf 400.000 bis 600.000 Fälle. Auch für das Jahr 2020 wird von einer ähnlichen Größenordnung ausgegangen.

113. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung den Bedarf, das Klassifikationssystem „Diagnosis Related Groups“ (DRG) zu ändern und die Vergütung für Maßnahmen zur Verhütung nosokomialer Infektionen zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungswerte hinsichtlich der Hygiene während der Corona-Pandemie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Das pauschalierende DRG-Entgeltsystem beruht auf einem Vollkostenansatz, bei dem die tatsächlichen Kosten- und Leistungsdaten von an der Versorgung teilnehmenden Krankenhäusern zugrunde gelegt werden. Gemäß Infektionsschutzgesetz stellen die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) den Stand der medizinischen Wissenschaft zur Prävention von Infektionen im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung dar. Die Leiterinnen und Leiter der Krankenhäuser sind gemäß § 23 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Prävention nosokomialer Infektionen gemäß KRINKO-Empfehlung zu beachten. Die für die Umsetzung der Empfehlungen entstehenden Kosten fallen daher in allen Krankenhäusern an und werden bereits im Rahmen der Kalkulation der DRGs berücksichtigt und mit den Fallpauschalen vergütet. Eine zusätzliche Förderung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht nicht geboten und würde aus den zuvor genannten Gründen zu einer Doppelfinanzierung führen. Darüber hinaus wird die Vergütung über die Fallpauschalen auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Behandlungskosten im Rahmen des jährlichen Kalkulationsprozesses kontinuierlich weiterentwickelt. Dies gilt auch für die Behandlung von Infektionserkrankungen.

Das im Jahr 2013 eingeführte Hygieneförderprogramm unterstützt die Krankenhäuser bei der personellen Ausstattung mit Hygienepersonal entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzrechts. Zu diesem Zweck wurden und werden den Krankenhäusern zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Neueinstellungen, Fort- und Weiterbildungen und externe Beratungsleistungen im Bereich Hygiene zur Verfügung gestellt.

Mit dem MDK-Reformgesetz wurde das Hygieneförderprogramm bis zum Ende des Jahres 2022 und teils darüber hinaus verlängert und hat seit dem Jahr 2020 einen weiteren Schwerpunkt, der den sachgerechten Einsatz von Antibiotika zum Ziel hat.

114. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, Ausschreibungen für prospektive, randomisierte und kontrollierte Studien zur Effektivität definierter Surveillance-Methoden, insbesondere mit Bezug auf nosokomiale Infektionen auszuloben, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**

**vom 6. Mai 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der weitgehend gleichlautenden Frage 36a der Großen Anfrage der Fraktion der AfD „Schutz vor multiresistenten und nosokomialen Keimen“ auf Bundestagsdrucksache 19/28076 verwiesen. Spezifische Ausschreibungen sind derzeit nicht vorgesehen.

115. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang wird der von der EU-Kommission am 17. März 2021 vorgeschlagene „digitale grüne Nachweis“, der in allen EU-Ländern gültig sein und „für EU-Bürgerinnen und -Bürger die sichere Ausübung ihres Rechts auf freien Personenverkehr in Zeiten von Corona“ gewährleisten soll (vgl. [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificate\\_s\\_de](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificate_s_de)), durch den von der Bundesregierung geplanten „digitalen Impfnachweis“ umgesetzt, und wie wird in diesem Fall das Recht auf freien Personenverkehr in der Union für Personen gestaltet, die sich nicht impfen lassen konnten oder wollten, aber negativ auf Corona getestet wurden oder eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**

**vom 3. Mai 2021**

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales Grünes Zertifikat) ([https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/de\\_green\\_certif\\_just\\_regl130\\_final.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/de_green_certif_just_regl130_final.pdf)) sieht vor, dass neben Impfbzertifikaten auch Test- und Genesenen-Zertifikate nach dem neuen europäischen Standard ausgestellt werden sollen. In Deutschland wird der digitale Impfnachweis die sich aus der genannten Verordnung ergebenden europäischen Anforderungen erfüllen. Der digitale Impfnachweis wird kostenfrei und allgemein verfügbar sein und als App angeboten. Eine Integration in Dritt-Apps ist durch den quelloffenen Ansatz dabei ausdrücklich gewünscht. Eine technische Umsetzung in der Corona-Warn-App ist ebenfalls beab-

sichtigt. Zudem werden die Zertifikate auch ausgedruckt mit Barcode zur Verfügung gestellt.

116. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Welche Änderungen wird es im, laut der Antwort auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 noch in dieser Legislaturperiode geplanten, neuen Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbeV), § 6 Werbung bei Sportveranstaltungen geben, und beinhaltet § 6 weiterhin ein absolutes Verbot der Banden- und Trikotwerbung im Spitzen- und Profisport (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Mai 2021**

Mit § 6 der Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung soll der Grundsatz in § 4a Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach bei allen Werbemaßnahmen der Krankenkassen die sachbezogene Information im Vordergrund stehen muss, auch für den Bereich des organisierten Sports konkretisiert werden. Mit einer überarbeiteten Fassung sollen Werbemaßnahmen, die mit dem Gesetz zu vereinbaren sind, auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden. Der konkrete Regelungsinhalt wird derzeit im Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet.

117. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Zu welchem Datum plant die Bundesregierung die Einbeziehung der Hausärzte ohne Kassenzulassung (Privatärzte) in die Impfkampagne, und zu welchem Datum ist die Einbeziehung von Betriebsärzten geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Mai 2021**

Die erforderlichen grundsätzlichen Anpassungen bezüglich der geplanten stärkeren Einbindung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, der überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienste sowie der privatärztlichen Praxen in die Impfkampagne werden zurzeit in Absprache mit den Beteiligten entwickelt und zeitnah mit einer weiteren Fortentwicklung der Coronavirus-Impfverordnung umgesetzt.

118. Abgeordneter  
**Stefan Keuter**  
(AfD)
- Aus welchem Grund ordert das Bundesministerium für Gesundheit ein noch nicht zugelassenes Antikörper-Medikament, obwohl Monoklonale Antikörper-Präparate in Europa noch keine Zulassung haben ([www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheitsministerium-m-bestellt-antikoerper-medikament-17304271.html](http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheitsministerium-m-bestellt-antikoerper-medikament-17304271.html)), lehnt aber das seit über 40 Jahren auf dem Markt und als risikoarm geltende Medikament Ivermectin wegen zu geringer Datenlage (vgl. meine Schriftlichen Fragen 71 und 72 auf Bundestagsdrucksache 19/28936) ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 30. April 2021**

Die vorliegenden Daten zu den vom Bundesministerium für Gesundheit zentral beschafften Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern weisen darauf hin, dass einzelne COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten mit dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs in einem frühen Stadium der Erkrankung von einer Behandlung mit diesen Arzneimitteln profitieren können.

International wird in wissenschaftlichen Stellungnahmen derzeit die Anwendung von Ivermectin zur Therapie von COVID-19 außerhalb von klinischen Studien nicht empfohlen. Aufgrund der unzureichenden Evidenz sind weitere Erkenntnisse bzw. Daten aus klinischen Studien erforderlich.

119. Abgeordneter  
**Stefan Keuter**  
(AfD)
- Welche Medikamente empfiehlt die Bundesregierung derzeit konkret, um den Krankheitsverlauf von Corona-Erkrankten abzumildern, und ist das von Dr. Lisa Maria Kellermayr empfohlene Medikament Budesonid, welches einen antiviralen Effekt hat und die Replikation von SARS-CoV-2 in Atemwegsgewebe hemmt, auch hierunter ([www.hna.de/gesundheits/corona-budenosid-nasenspray-gegen-coronavirus-aerztin-informiert-vor-monaten-ueber-arzneimittel-zr-90457737.html](http://www.hna.de/gesundheits/corona-budenosid-nasenspray-gegen-coronavirus-aerztin-informiert-vor-monaten-ueber-arzneimittel-zr-90457737.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 30. April 2021**

Am 3. Juli 2020 erhielt das Arzneimittel Veklury<sup>®</sup> (Wirkstoff Remdesivir) der Firma Gilead Sciences durch die Europäische Kommission eine bedingte Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union für die Behandlung von COVID-19 bei Erwachsenen und Jugendlichen (ab 12 Jahren) mit einer Pneumonie, die eine zusätzliche Sauerstoffzufuhr erfordert.

Zur symptomatischen Therapie von COVID-19 werden u. a. dexamethasonhaltige Arzneimittel verwendet. Dexamethason ist in einer Vielzahl von zugelassenen Arzneimitteln als Wirkstoff enthalten, die unspezifisch entzündungshemmend, antiallergisch und immunsuppressiv wirken. Bei

der Therapie von an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten könnte Dexamethason durch die Unterdrückung der körpereigenen Immunreaktion beitragen; ein systematischer Nachweis einer Wirksamkeit von Dexamethason gegen COVID-19 muss in ausreichend großen klinischen Studien abgeleitet werden.

Auch eine frühe Gabe inhalativer Glukokortikoide, wie dem Wirkstoff Budesonid, könnte ausweislich der vorliegenden Daten das Risiko einer schweren respiratorischen Beteiligung bei COVID-19 reduzieren. Die derzeit verfügbaren Daten aus klinischen Studien sind nicht ausreichend belastbar, zeigen allerdings vielversprechende Ansätze. Um belastbare Aussagen zur Wirksamkeit von Budesonid zur Therapie von COVID-19 machen zu können, bedarf es weiterer Erkenntnisse aus klinischen Studien.

120. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über alle technischen Komponenten (insbesondere Konnektor mit aktueller Software, elektronischer Heilberufsausweis der 2. Generation, Praxisverwaltungssoftware mit entsprechender Funktion), um die elektronische Patientenakte (ePA) befüllen zu können (bitte nach Berufsgruppe und Art der Komponente aufschlüsseln), und wie viele Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden nach Kenntnis der Bundesregierung zum 1. Juli 2021 nicht mit den entsprechenden Komponenten ausgestattet sein, um die ePA befüllen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. Mai 2021**

Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer werden erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Test- und Einführungsphase mit allen notwendigen technischen Komponenten (insbesondere den Konnektoren) zur Befüllung der elektronischen Patientenakte ausgestattet sein. Grund hierfür sind insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit der Konnektoren, welche erst nach Abschluss der Testphase und der finalen Sicherheitszertifizierung ihre endgültige Zulassung erhalten.

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass zum 1. Juli 2021 alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer über die entsprechenden Komponenten zur Befüllung der elektronischen Patientenakte verfügen werden.

121. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Termin wird nach Einschätzung der Bundesregierung ein fälschungssicherer digitaler Impfnachweis zur Verfügung stehen, und wie wird dieser den Bürgerinnen und Bürgern, die bereits geimpft sind, verfügbar gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Der fälschungssichere digitale Impfnachweis wird in der zweiten Hälfte des zweiten Quartals 2021 zur Verfügung stehen. Für die bereits Geimpften kann ein digitaler Impfnachweis auch nachträglich ausgestellt werden. Hierbei ist vor allem die Gruppe in den Blick zu nehmen, die bereits vollständig geimpft ist. Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht die Zweitimpfung erhalten haben, können das digitale Impfbzertifikat beim Termin der Zweitimpfung erhalten. Für bereits vollständig Geimpfte soll die nachträgliche Zurverfügungstellung des digitalen Impfnachweises möglichst pragmatisch und aufwandsarm grundsätzlich dort erfolgen, wo die Impfung erfolgte. Mögliche Umsetzungsvarianten, insbesondere ein postalischer Versand oder eine elektronische Zurverfügungstellung des QR-Codes, sind allerdings unter anderem abhängig von den vor Ort bzw. in den Ländern/Impfzentren vorliegenden Daten.

Zur Nacherfassung bereits geimpfter Bürgerinnen und Bürger werden insoweit verschiedene Ansätze aktuell noch geprüft.

122. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)      Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob Menschen, die mit der Blutgruppe 0 nur wesentlich seltener schwer an COVID-19 erkranken als Menschen mit anderer Blutgruppe (bitte auch die Quellen benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 6. Mai 2021**

In einigen Studien wurden Hinweise dafür gefunden, dass Personen mit der Blutgruppe 0 eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, sich zu infizieren und bei Infektionen mildere Krankheitsverläufe hatten als Personen mit Blutgruppe A. Allerdings waren die Unterschiede nicht ausgeprägt und der Einfluss der ABO-Blutgruppe auf die Schwere einer COVID-19-Erkrankung wird als sekundär bewertet. Entscheidend sind vor allem andere Risikofaktoren wie Vorerkrankungen und der rechtzeitige Beginn einer entsprechenden medizinischen Behandlung.

123. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)      Über welchen Zeitraum führen die Hersteller der derzeit in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe Studien zu Wirkart, Wirksamkeit und Gefährlichkeit im weiteren Sinne durch, und wie viele Probanden wurden bislang in die einzelnen Studien eingeschlossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 6. Mai 2021**

Die umfangreichen Zulassungsstudien der Phase 3 sehen eine Nachverfolgung der Probanden nach Verabreichung der zweiten Impfdosis (bzw. nach einer Impfdosis für den Impfstoff der Firma Janssen) für 18 Mona-

te bis zwei Jahre vor. In diesem Zeitraum wird sowohl das Sicherheits- und Verträglichkeitsprofil der Impfstoffe überwacht als auch die Art und Kinetik der Immunantwort bestimmt. Initial waren in die Untersuchungen zur Impfstoffsicherheit mindestens 3.000 Impfstoffempfänger eingeschlossen; je nach auftretenden Sicherheitssignalen können aber auch noch weitergehende Untersuchungen in einer größeren Probandengruppe und Datenerhebungen erfolgen.

124. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)
- Welche Kenntnis ggf. auf Grundlage welcher ihr bekannt gemachten Experimente hat die Bundesregierung darüber, ob die durch bestimmte injizierte COVID-19-Impfstoffe in den Körper gelangende mRNA sich selbst repliziert bzw. ob eine Zweitinfektion mit einem Virus, der in der Lage ist, aus RNA DNA herzustellen, dazu führt, dass RNA DNA produziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. Mai 2021**

Die Selbstreplikation der mit den Impfstoffen applizierten mRNA ist nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auszuschließen. Grundsätzlich ist es mRNA-Molekülen in der Zelle nicht möglich, sich autark zu replizieren. Selbst bei gleichzeitig vorliegender viraler Infektion mit einem Retrovirus (z. B. HIV) der Impfstoff-mRNA-haltigen Zelle ist eine Replikation auszuschließen. Um zu replizieren, müsste die RNA in der Zelle in doppelsträngige DNA oder Negativ-Strang-RNA umgeschrieben werden. Der letzte Vorgang kann nur von Coronaviren selbst durchgeführt werden und würde nur die Menge an Spikeprotein erhöhen sowie eine Impfwirkung verstärken.

125. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche Gesundheitsschädlichkeit der Trägersubstanzen, durch die bei einigen COVID-19-Impfstoffen die mRNA in die menschlichen Zellen gelangt, bzw. über Tests in diesem Zusammenhang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. Mai 2021**

Die angesprochenen „Trägersubstanzen“, also die Lipidstoffe, die zur Bildung der Lipid-Nanopartikel als Bestandteile der mRNA-Impfstoffe eingesetzt werden, sind sehr genau charakterisiert und untersucht worden. Schwerwiegende Reaktogenitäten gegenüber diesen Stoffen sind in den durchgeführten klinischen Studien nicht aufgetreten. Darüber hinaus sind die mRNA-Impfstoffe gegenwärtig bereits in vielen Millionen Dosen im Rahmen der laufenden Impfkampagnen an Menschen verabreicht worden. Schwerwiegende Nebenwirkungen, die sich eindeutig auf die Lipid-Trägersubstanzen zurückführen lassen, wurden dabei nicht verzeichnet. Die jeweils aktuellen Sicherheitsberichte zu den COVID-19-

Impfstoffen sind auf der Internetseite [www.pei.de/sicherheitsbericht](http://www.pei.de/sicherheitsbericht) abrufbar.

126. Abgeordneter  
**Oliver Luksic**  
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den für den Regionalverbund Saarbrücken nachgewiesenen Doppelmeldungen von Infektionsfällen an das RKI, und welche Maßnahmen plant sie, um derartige Übermittlungsfehler vor dem Hintergrund des am Inzidenzwert ausgerichteten Bundeslockdowns zukünftig auszuschließen ([www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/hoehere-inzidenz-auf-rki-dashboard-durch-doppelmeldung-im-regionalverband-saarbruecken\\_aid-57500273](http://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/hoehere-inzidenz-auf-rki-dashboard-durch-doppelmeldung-im-regionalverband-saarbruecken_aid-57500273))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. Mai 2021**

Die Dateninkonsistenz ist im Rahmen einer Softwareumstellung im Saarland aufgetreten. Alle sich daraus ergebenden Datenfehler wurden berichtigt, so dass mit Stand vom 24. April 2021 für Saarbrücken wieder korrekte Daten publiziert werden.

Die Ursache des Fehlers konnte zwischenzeitlich identifiziert werden, so dass bei zukünftigen Softwareumstellungen entsprechende Fehler vermieden werden können.

Das Robert Koch-Institut (RKI) wird alle Gesundheitsämter, die entsprechende Softwareumstellungen planen, auf mögliche initiale Dateninkonsistenzen hinweisen und um sorgfältige Kontrolle der Meldungen bitten. Darüber hinaus wird das RKI auch selbst die übermittelten COVID-19-Falldaten bei jeder Softwareumstellung prüfen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen zukünftige Dateninkonsistenzen vermieden werden können.

127. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Drogenbeauftragte der Bundesregierung oder das Bundesministerium für Gesundheit in der 19. Legislaturperiode Abgeordneten der Koalitionsfraktionen exklusive Positionspapiere und Sprechzettel zur Drogenpolitik zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 3. Mai 2021**

Weder das Bundesministerium für Gesundheit noch die Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen haben den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen in dieser Legislaturperiode exklusive Positionspapiere und Sprechzettel zur Drogenpolitik zur Verfügung gestellt. Der Bundesminister für Gesundheit, die Parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesminister für Gesundheit und die Beauftragte der Bundesregie-

rung für Drogenfragen berichten dem Deutschen Bundestag und seinen Mitgliedern regelmäßig über die Themen ihres Aufgabenbereiches und erläutern ihre Positionen.

128. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bestehen Pläne der Bundesregierung, ausländischen Arbeiterinnen und Arbeitern in der Fleischindustrie und Saisonarbeiterinnen und -arbeitern ein Impfangebot zu machen, um zuverlässig vor COVID-19 geschützt zu sein, und wann wird das sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Der Anspruch auf Schutzimpfung nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) setzt grundsätzlich voraus, dass die Person in Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder in einer Einrichtung bzw. einem Unternehmen nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV tätig ist. Sollte weder der Versicherungsstatus noch der gewöhnliche Aufenthaltsort einschlägig sein, so haben Saisonbeschäftigte und Mitarbeitende in der fleischverarbeitenden Industrie einen grundsätzlichen Anspruch auf Schutzimpfung aufgrund ihrer Tätigkeit in einer der genannten Einrichtung oder Unternehmen. Anspruchsberechtigte ohne Meldeadresse in der Bundesrepublik Deutschland, die insofern keinem Bundesland zugeordnet werden können, können die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Bundesland ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 CoronaImpfV haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. In der Begründung ist hierzu ausgeführt, dass hierunter insbesondere Saisonarbeiterinnen und -arbeiter sowie Mitarbeitende in der fleischverarbeitenden Industrie fallen.

Für die konkrete Organisation der Schutzimpfungen und insbesondere für die Terminvergabe in den Impfzentren sind die Länder zuständig. Durch den Einbezug der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in die Impfkampagne im Laufe des Juni 2021 können ebenfalls spezifische Berufsgruppen ein niedrigschwelliges Impfangebot erhalten.

129. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Welche Impfquote legt die Bundesregierung bei dem im Rahmen des Impfgipfels beschlossenen Eckpunktepapiers zugrunde, wenn als Ziel die „Aufhebung aller Schutzmaßnahmen, sobald eine Gemeinschaftsimmunität der Bevölkerung erreicht ist“ formuliert wird (vgl. [www.jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/merkel-inzidenz-im-pfquote-video/](http://www.jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/merkel-inzidenz-im-pfquote-video/), zuletzt abgerufen am 29. April 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Nach dem „Eckpunkte-Papier der Bundesregierung zur Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen in Hinblick auf Geimpfte, Genesene und Getestete“ werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Infektionslage, der Impfquote sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ansteckungsgefahr von Geimpften, Genesenen und Getesteten, perspektivisch weitere Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorzunehmen sein, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes ergriffen worden sind, bis hin zur Aufhebung aller Schutzmaßnahmen – sobald eine Gemeinschaftsimmunität der Bevölkerung erreicht ist.

Wenn die Übertragung der Infektion wirksam gestoppt werden soll, muss eine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorhanden sein. Wie hoch der Schwellenwert für eine ausreichende Immunität sein muss, ergibt sich aus epidemiologischen Modellen und Berechnungen. Für die Berechnung dieses Schwellenwertes ist die Basisreproduktionszahl  $R_0$  ein wesentlicher Wert.  $R_0$  gibt an, wie viele weitere Personen eine erkrankte Person in einer gänzlich ungeschützten Bevölkerung anstecken würde. Nach aktueller Infektionslage und auf Basis der derzeit vorliegenden mathematischen Modelle ist davon auszugehen, dass bei einer Immunität von rund 70 Prozent in der Bevölkerung die Übertragungen von SARS-CoV-2 soweit limitiert sind, dass ein Gemeinschaftsschutz erreicht wurde. Die Immunität errechnet sich aus der Impfquote und der Quote der Genesenen. Steigt die Übertragungswahrscheinlichkeit von SARS-CoV-2, muss damit gerechnet werden, dass auch die Notwendigkeit einer höheren Immunität in der Bevölkerung besteht. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage kann es deshalb notwendig sein, eine höhere Immunität zur Erzielung einer Herdenimmunität zu erreichen.

Weitere Details zur Impfquote können der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit „[www.zusammengegenercorona.de/impfen/logistik-und-recht/impfquote/](http://www.zusammengegenercorona.de/impfen/logistik-und-recht/impfquote/)“ entnommen werden.

130. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP) Wie viele Gerichtsverfahren werden momentan gegen das Bundesministerium für Gesundheit geführt, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen (z. B. Beschaffung von medizinischem Material), und wie hoch sind die jeweiligen Klagesummen (bitte nach den Kategorien bis 10.000, 50.000, 100.000, 250.000, 500.000, 750.000 und über 1 Mio. Euro aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. Mai 2021**

Bei Verwaltungs- und Zivilgerichten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, gegenwärtig 107 Klagen anhängig. Näher beziffern lassen sich davon Zahlungsforderungen aus dem Open-House-Verfahren, die Gegenstand von Gerichtsverfahren sind, auf insgesamt ca. 200 Mio. Euro. Zahlreiche

Klagen wurden bereits zurückgenommen oder haben sich anderweitig erledigt.

131. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte weist die Zeitplanung der Bundesregierung zur Einführung eines Personalbemessungsinstruments für die Pflege im Krankenhaus aus, und welche Herausforderungen stehen einer zeitnahen Umsetzung im Wege?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Interims-Vorschlag für ein Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument (PPR 2.0) geprüft und mit den drei Verfassern, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., dem Deutschen Pflegerat e. V. und ver.di, sowie dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen erörtert. Im Nachgang zu einem Gesprächstermin am 18. Dezember 2020 haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., dem Deutschen Pflegerat e. V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft auf Bitten von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn ein Eckpunktepapier für einen gesetzlichen Auftrag für ein dauerhaftes Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument erstellt und dem Bundesministerium für Gesundheit im März 2021 vorgelegt.

Auf dieser Grundlage prüft das Bundesministerium für Gesundheit eine gesetzliche Regelung zu der Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus noch in dieser Legislaturperiode.

132. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium der Finanzen, im Bundesministerium für Gesundheit, im Bundesministerium für Arbeit und Soziales und im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die mit Stand vom 23. April 2021 ein durch ihr Ministerium veranlassenes oder vermitteltes Impfangebot bekommen haben (bitte für jedes Ministerium einzeln darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 6. Mai 2021**

Der Anteil der Beschäftigten in den Ministerien kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Ministerien	Veranlassetes/vermitteltes Impfangebot Anteil Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte
BMWi	9,5 %, 185 Beschäftigte
BMI	0,1 % <sup>1</sup>
BMF	1,8 %, 42 Beschäftigte
BMG	3,5 %, 34 Beschäftigte
BMAS	0 %, 0 Beschäftigte
BMVI	0,6 %, 9 Beschäftigte

<sup>1</sup> Hinweis: Die Summe der genannten Beschäftigten liegt unter fünf, die Kleinstmengenproblematik wurde berücksichtigt.

133. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die mir zugelegten Hinweise von Betroffenen, dringend eine zentrale Koordinationsstelle für die Belange von an Langzeitfolgen von COVID-19 und an Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS) erkrankten Menschen auf Ebene der Bundesregierung einzurichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. April 2021**

Unter dem Begriff Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) versteht man ein bereits seit mehreren Jahrzehnten vor der COVID-19-Pandemie beschriebenes und diskutiertes Krankheitsbild mit ungewöhnlich starker körperlicher und psychischer Erschöpfbarkeit nach Anstrengung und einer sich daran anschließenden stark verzögerten Erholung. Die Entstehungsmechanismen sind bis heute nicht geklärt.

Da ähnliche Beschwerden auch im Zusammenhang mit „Long-COVID“ beschrieben werden und bei der Entstehung von ME/CFS auch ein Zusammenhang mit möglichen vorangegangenen Virus-Infektionen diskutiert wird, könnten zukünftige Forschungserkenntnisse zu „Long-COVID“ auch für das Verständnis und die wissenschaftliche Forschung zu ME/CFS von Interesse sein.

Als Long-COVID oder Post-COVID-19-Syndrom werden in internationalen Publikationen verschiedene Symptome und Symptom-Komplexe beschrieben, die sich während oder nach einer COVID-19-Erkrankung entwickeln, länger andauern und nicht durch eine alternative Diagnose erklärt sind. Das Post-COVID-19-Syndrom bzw. Long-COVID stellt kein einheitliches Krankheitsbild dar, sondern umfasst meistens eine Reihe heterogener Symptome.

Der Bundesregierung ist sehr an einer ortsnahen ausreichenden Versorgung durch Ambulanzen zur Akut- und Nachbetreuung aller Patientinnen und Patienten mit Langzeit- und Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung gelegen.

Unter „<https://langzeitcovid.de/post-covid-19-ambulanzen-deutschland/>“ findet sich eine Auflistung von Post-COVID-19-Ambulanzen.

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) liegen seitens der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) keine Hinweise vor, dass es bei der ambulanten Versorgung von entsprechenden Patientinnen und Patienten Hindernisse gebe. Auch seitens der Terminservice-Stellen der KVen oder anderer Anfragen von Versicherten lassen sich zumindest keine Versorgungslücken feststellen.

Für Ende April 2021 ist die Fertigstellung einer Handlungsempfehlung zu „Post-COVID“ (S1-Leitlinie) von der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. (DPG) angekündigt. Die S1-Leitlinie soll den Betreuenden von Patientinnen und Patienten mit Post-COVID-19 eine Hilfestellung für ein angemessenes diagnostisches und therapeutisches Vorgehen geben ([www.awmf.org/leitlinien/detail/announcement/1/11/020-027.html](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/announcement/1/11/020-027.html)).

Derzeit plant die Bundesregierung daher keine zentrale Koordinationsstelle.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

134. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe belaufen sich seitens der Toll Collect GmbH zu zahlende Entgelte für die Nutzung von Patenten oder Lizenzen etc. im Jahr 2021 im Kontext der Erhebung einer Maut für schwere Nutzfahrzeuge (Lkw-Maut) nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte neben der Angabe des Gesamtbetrages auch nach Empfängern differenziert angeben), und auf welche Höhe werden sich diese Zahlungen nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung im Jahr 2022 belaufen (bitte neben der Angabe des Gesamtbetrages auch nach Empfängern differenziert angeben)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 3. Mai 2021**

Die Toll Collect GmbH zahlt für die Inanspruchnahme von gewerblichen Schutzrechten, welche spezifisch für den Betrieb des Systems zur Erhebung und Kontrolle der Lkw-Maut erforderlich sind (nicht SAP oder Microsoft), keine Lizenzentgelte.

Für die Jahre 2021 und 2022 sind im Kontext des Mautsystems bislang keine Lizenz-Zahlungen für Patente, Marken oder Designs erfolgt und es sind auch bis Ende 2022 keine solchen Zahlungen geplant.

135. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen (gegebenenfalls unter Nennung der Mittel) wird die Bundesregierung bei dem geplanten Ausbau des Containerbahnhofs Kornwestheim einen ausreichenden Lärmschutz insbesondere in den Nachtzeiten gewährleisten, und plant die Bundesregierung dazu einen Beteiligungsprozess in den betroffenen Kommunen, so dass Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. Mai 2021**

Der Ausbau des Umschlagbahnhofs Kornwestheim wird in zwei Baustufen realisiert. Die erste Baustufe basiert auf einem bestehenden Planfeststellungsbeschluss. Der Baubeginn ist für Ende des Jahres 2022 vorgesehen. Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Lärmvorsorge beachtet, u. a. will die Vorhabenträgerin die Baumaßnahme vollständig tagsüber abwickeln.

Im Rahmen der zweiten Ausbaustufe wird das Thema Lärmschutz erneut planrechtlich behandelt. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung in der Vorplanung vor Einreichung der Planfeststellung voraussichtlich im Jahr 2022 beteiligt.

136. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der Bahnhöfe in Bayern, die mit kostenlosem WLAN ausgestattet sind (bitte in Prozent angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden im Freistaat Bayern 60 Stationen der Kategorien 1 bis 3 durch die DB Station&Service AG betrieben. An aktuell 29 Stationen in Bayern gibt es kostenlosen WLAN-Zugang. Die DB AG plant das WLAN-Angebot an ihren Verkehrsstationen zu erweitern.

137. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- An welchen Standorten in Deutschland hat DB Schenker seit 2010 neue Logistikzentren umgebaut, erweitert oder neu errichtet, und welche dieser Logistikstandorte verfügen über einen Gleisanschluss, der regelmäßig (mindestens monatlich) bedient wird (Aktualisierung meiner Schriftlichen Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/16574)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) hat DB Schenker in Deutschland im Landverkehr und in der Kontraktlogistik seit dem Jahr

2010 die folgenden Neubau-, Erweiterungs- oder Ersatzinvestitionen vorgenommen:

Es wurde im Landverkehr in 14 Fällen (Berlin-Großbeeren, Oldenburg, Bielefeld, Nürnberg, Ilsfeld, Augsburg, Coburg, H-Langenhagen, Köln, Bremen/Oldenburg, Neufahrn, Hamburg, Dresden, Herbrechtingen) investiert. Im Bereich Kontraktlogistik ist in drei Fällen investiert worden. Am Standort Emden sind Gleisanlagen vorhanden. Bei der Geschäftsstelle „Leipzig Logistik, Standort LZA/BMW Abwicklung“ existieren an beiden Standorten keine Gleisanlagen, es werden jedoch regelmäßig die Gleisanlagen der Nachbarimmobilie, die ebenfalls von der DB AG bewirtschaftet wird (Schenker Logistikpark Non Automotive Am alten Flughafen), genutzt.

138. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen zutreffend, dass die Verzögerung der Kabelquerung zwischen den Orten Gleschendorf und Klingberg im Verantwortungsbereich der DB Netz AG liegt, und wenn nein, in wessen Verantwortung liegen die Gründe für die Verzögerungen (<https://glasfaser.tng.de/category/ostholstein/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn (DB AG) entstand hier eine Verzögerung des Breitbandausbaus durch eine falsche Zuordnung im Steuerungssystem. Der Vorgang wurde bei der DB AG inzwischen priorisiert. Der Leitungskreuzungsvertrag kann in Kürze ausgearbeitet werden.

139. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Deutsche Bahn AG, das Gelände am Westkreuz (Berlin) für den vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf dort geplanten Park freizustellen (<https://leute.tagesspiegel.de/charlottenburg-wilmersdorf/macher/2021/03/26/164265/streit-um-westkreuzpark-bahn-lehnt-umwidmung-des-gelaendes-ab/>), und falls dies nicht in Planung ist, welche Nutzung plant die Deutsche Bahn AG für das genannte Gelände?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden die Flächen Westkreuz/Heilbronner Straße nach einem öffentlichen Verkaufsangebot im Jahr 2018 verkauft. Weder der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf noch der Senat haben ein Angebot abgegeben. Der Bezirk hat ein preislimitiertes Vorkaufsrecht ausgeübt.

Die DB Netz AG und der Käufer gehen dagegen gerichtlich vor. Auf der Fläche befinden sich bahnbetriebsnotwendige Anlagen, so dass eine Freistellung nicht möglich ist.

140. Abgeordneter  
**Timon Gremmels**  
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche direkte oder indirekte Auswirkungen des Projekts „Neue Seidenstraße“, mit dem die Volksrepublik China auf dem Schienenweg mit Europa verbunden werden soll und dessen Endpunkt der Duisburger Binnenhafen sein soll, auf das Schieneninfrastrukturprojekt „Kurve Kassel“ des aktuellen Bundesverkehrswegeplans?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) führen die Laufwege der Schienengüterverkehre von/nach China in Deutschland in der Regel von Frankfurt (Oder) über Hannover nach Duisburg. Aufgrund des nördlich von Kassel dargestellten Laufweges der Güterverkehre schätzt die DB AG die Auswirkungen der „Neuen Seidenstraße“ auf das Projekt Ausbaustrecke Paderborn–Halle (Kurve Mönchehof–Ihringshausen) als gering ein.

141. Abgeordneter  
**Frank Junge**  
(SPD)
- Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung nach meiner Kenntnis dem Streitverfahren vor dem EuG bzw. EuGH im Rahmen einer sogenannten Streithilfe beigetreten ist, in dem das Königreich Dänemark Einspruch gegen die EU-Kommissionsentscheidung für wettbewerbsregulierende Rahmenbedingungen bei den staatlichen Beihilfen des Königreichs Dänemark zum Bau der Festen Fehmarnbeltquerung einlegt?
142. Abgeordneter  
**Frank Junge**  
(SPD)
- Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist dies erfolgt, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für einen solchen Beitritt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Mai 2021**

Die Fragen 141 und 142 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in dem genannten Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG, Rechtssache T-364/20) am 14. Dezember 2020 als Streithelfer auf Seiten des Königreichs Dänemark zugelassen worden.

Die Klage des Königreichs Dänemark richtet sich allein gegen die Feststellung der Europäischen Kommission, dass die Finanzierung der Projektgesellschaft Femern A/S eine staatliche Beihilfe darstelle und gegen die Entscheidung, dass diese Gesellschaft in Wettbewerb mit anderen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, bevor die Querung in Betrieb genommen wird. Die Bundesregierung teilt die rechtliche Bewertung des Königreichs Dänemark.

143. Abgeordneter  
**Frank Junge**  
(SPD)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung die Interessen der deutschen Fährreedereien bei einem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland der Klage des Königreichs Dänemark gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission im Sinne eines fairen Wettbewerbs der Transportalternativen im Skandinavienverkehr gewahrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Mai 2021**

Mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung kommen das Königreich Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland einer sich aus der Verordnung (EU) 1315/2013 ergebenden Ausbaupflichtung nach. Ein Betrieb der derzeit bestehenden Fährverbindung über den Fehmarnbelt bleibt auch nach Inbetriebnahme der Festen Fehmarnbeltquerung weiter möglich.

144. Abgeordneter  
**Frank Junge**  
(SPD)
- Findet zwischen der Bundesregierung und den deutschen Fährreedereien ein regelmäßiger Austausch statt, um deren Interessen in diesem Rechtsstreit dann ebenfalls mit Nachdruck zur Geltung bringen zu können, und zu welchem Ergebnis führten diese Gespräche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Mai 2021**

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem Gericht der Europäischen Union fand ein solcher Austausch nicht statt.

Es ist aber festzuhalten, dass die maritime Wirtschaft als einer der wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands mit jährlich über 40 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 400.000 Beschäftigten für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert hat, wie zuletzt im Bericht über die Entwicklung und Zukunftsperspektiven der maritimen Wirtschaft in Deutschland im März 2021 dargelegt.

145. Abgeordnete  
**Daniela Kluckert**  
(FDP)
- Können nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Mittel aus dem Bundesverkehrswegeplan, die für den (Aus-)Bau von Autobahnen des Bundes vorgesehen sind und deren Vergabe auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruht, umgewidmet und dadurch für den Rückbau von Bundesautobahnen verwendet werden ([www.tagesspiegel.de/berlin/giffey-gegen-jarasch-spd-will-berliner-zu-a100-befragen-gruene-fordern-rueckbau/27128224.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/giffey-gegen-jarasch-spd-will-berliner-zu-a100-befragen-gruene-fordern-rueckbau/27128224.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 4. Mai 2021**

Die Mittel für den Bundesfernstraßenbau werden durch die jährlichen Haushaltsgesetze festgelegt und entsprechend den im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Verwendungszwecken eingesetzt. Hierzu gehört u. a. die Umsetzung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen 6. Fernstraßenausbauänderungsgesetzes, welches den Neubau der A 100, AD Neukölln–Storkower Straße als laufend und fest disponiertes Projekt beinhaltet.

146. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung angesichts der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ([www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-neue-leitentscheidung](http://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-neue-leitentscheidung)) am Bau der A 61n und ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 127 auf Bundestagsdrucksache 19/26440 fest, und welche alternative Planung verfolgt sie ggf.?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 30. April 2021**

Es obliegt den zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Leitentscheidung umzusetzen und dabei die notwendigen Beteiligungen durchzuführen. Im Rahmen der Anpassung der Braunkohlenpläne wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem förmlichen Verfahren beteiligt. In Abhängigkeit von den angepassten Braunkohleplänen wird die Bundesregierung die weitere Vorgehensweise festlegen.

147. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechend der Tunnelzulassung im Citytunnel Leipzig möglich, dass nicht nur Elektrofahrzeuge diesen nutzen dürfen, sondern auch Batterie- und Wasserstofffahrzeuge, und sofern dies mit aktueller Zulassung nicht möglich ist, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls, damit Batterie- und Wasserstofffahrzeuge den Citytunnel Leipzig nutzen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 5. Mai 2021**

Die Genehmigung der Inbetriebnahme für den Citytunnel Leipzig ist auf Fahrzeuge der elektrischen Traktion beschränkt und entspricht der Ausstattung des Tunnels sowie dem Brandschutzkonzept der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Fahrzeuge mit Wasserstoff- oder Batteriebetrieb sind nicht eingeschlossen. Eine neue Inbetriebnahmegenehmigung für Batterie- und Wasserstofffahrzeuge und ein neues Brandschutzkonzept wären durch die Infrastrukturbetreiberin zu veranlassen.

148. Abgeordneter  
**Achim Post**  
**(Minden)**  
(SPD)
- Womit begründet die Bundesregierung die Plausibilität der im Planungsauftrag an die Deutsche Bahn zum Projekt ABS/NBS Hannover–Bielefeld vorgegebenen Zielfahrzeit von 31 Minuten zwischen Hannover und Bielefeld, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 19 bis 19b auf Bundestagsdrucksache 19/27544 die Feststellung trifft, dass „Mithilfe des Deutschlandtaktes [...] Züge besser aufeinander abgestimmt und dadurch Umsteige- bzw. Reisezeiten erheblich gesenkt werden [sollen]. Dies bedeutet, dass die Züge so schnell fahren müssen, wie es für das Erreichen des jeweiligen Bahnhofs zur Anschlusssicherung erforderlich ist. Im Ergebnis resultiert daraus für die Strecke Hannover–Bielefeld eine optimale Fahr- bzw. Kantenzzeit von 31 Minuten.“, und wenn es für die beschriebene Anschlusssicherung inzwischen mehrere Konzepte (u. a. unter [www.hannover-bielefeld.de/dialog/vertiefung01](http://www.hannover-bielefeld.de/dialog/vertiefung01)) gibt, die eine abweichende (höhere) Fahr- bzw. Kantenzzeit zur Grundlage haben und dennoch den Vorgaben des Deutschlandtaktes entsprechen –, wenn also Alternativen offensichtlich nicht untersucht oder berücksichtigt werden?
149. Abgeordneter  
**Achim Post**  
**(Minden)**  
(SPD)
- Ist aus Sicht der Bundesregierung die künftige Fahrzeit von 31 Minuten zwischen Bielefeld und Hannover unumstößlich, um den Deutschlandtakt erfüllen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 5. Mai 2021**

Die Fragen 148 und 149 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das im Zielfahrplan für den Deutschlandtakt hinterlegte Angebotskonzept wurde über drei Gutachterentwürfe gemeinsam mit Ländern, Aufgabenträgern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verbände entwickelt und abgestimmt.

Aus Sicht der Gutachter stellt die im dritten Gutachterentwurf enthaltene Zielfahrzeit zwischen Hannover Hbf und Bielefeld Hbf eine bestmögliche Lösung zur Umsetzung der Ziele des Deutschlandtakts dar. Neben den Belangen des Schienenpersonenfernverkehrs wurden die regionalen und überregionalen Anforderungen des Schienenpersonennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs berücksichtigt.

150. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Ist die Fahrzeitreduzierung auf 31 Minuten als Planungsgrundlage des Bauprojekts der Bahnstrecke Hannover–Bielefeld nach Auffassung der Bundesregierung unumstößlich, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Prämisse ([www.nw.de/nachrichten/zwischen\\_weser\\_und\\_rhein/22998557\\_Kritik-an-ICE-Trasse\\_Dann-geht-es-nur-geradeaus-durch-die-Landschaft.html](http://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/22998557_Kritik-an-ICE-Trasse_Dann-geht-es-nur-geradeaus-durch-die-Landschaft.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Mai 2021**

Das im Zielfahrplan für den Deutschlandtakt hinterlegte Angebotskonzept wurde iterativ über drei Gutachterentwürfe gemeinsam mit den Ländern, Aufgabenträgern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verbände entwickelt und abgestimmt.

Aus Sicht der Gutachter stellt die im dritten Gutachterentwurf enthaltene Zielfahrzeit zwischen Hannover Hbf und Bielefeld Hbf eine bestmögliche Lösung zur Umsetzung der Ziele des Deutschlandtakts dar. Neben den Belangen des Schienenpersonenfernverkehrs wurden die regionalen und überregionalen Anforderungen des Schienenpersonennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs berücksichtigt.

151. Abgeordneter  
**Friedrich Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-07-45-018659 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur verbesserten Information zum Rechtsfahrgebot im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 3. Mai 2021**

Das Thema des Rechtsfahrgebotes wird z. B. in der Kampagne des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „Runter vom Gas“ aufgegriffen; dort wird auch auf den Bußgeldkatalog verwiesen. In dem vom BMVI geförderten Zielgruppenprogramm für Seniorinnen und Senioren „sicher mobil“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrats e. V. wird das Thema der Nutzung von Fahrspuren auf Bundesautobahnen ebenfalls aufgegriffen und mit der Zielgruppe diskutiert.

152. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Schleusen-Infrastruktur an der Mosel, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Planungen bzw. Bauarbeiten an den noch auszubauenden Moselschleusen zwischen Trier und Koblenz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. Mai 2021**

Die Moselschleusen können bei planmäßiger Unterhaltung weiter betrieben werden. Gleichzeitig wird der Ausbau der Mosel mit zweiten Schleusenkammern kontinuierlich vorangetrieben.

An den saisonal durch die „Weiße Flotte“ zusätzlich hoch belasteten Staustufen Zeltingen und Fankel sind die zweiten Schleusenkammern bereits errichtet und in Betrieb genommen worden (Zeltingen im Jahr 2010, Fankel im Jahr 2013).

Die zweite Schleusenkammer Trier ist baulich fertiggestellt. Nach Abschluss des Probetriebs ist mit einer Verkehrsfreigabe im Sommer dieses Jahres zu rechnen. Für den Bau der zweiten Schleusenkammer Lehmen werden die Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe der Bauleistungen erarbeitet. Parallel laufen die Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren der zweiten Schleusenkammer Wintrich.

Die fünf weiteren zweiten Schleusenkammern Müden, Detzem, Enkirch, St. Aldegund und Koblenz folgen im Anschluss sukzessive.

153. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- In welchen Abschnitten ist ein zweigleisiger Ausbau der Bahn-Ausbaustrecke Köln–Troisdorf–Siegburg–Siegen (Siegstrecke) im Rahmen der Maßnahmen zum Aus- und Neubau der Bundesschienenwege vorgesehen, und wann sollen die jeweiligen Bauabschnitte fertiggestellt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 4. Mai 2021**

Die Ausbaustrecke Köln–Siegen ist als Bestandteil des „Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1“ im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege.

Das Vorhaben beinhaltet den zweigleisigen Ausbau der Strecke Köln–Siegen in den Abschnitten Blankenberg–Merten und Schladern–Rosbach. Die Planungen für eine Vielzahl der neu in den Vordringlichen Bedarf aufgenommenen Vorhaben werden sukzessive und bedarfsgerecht erfolgen.

154. Abgeordnete  
**Katharina Willkomm**  
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Umsetzungsstand bei der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des öffentlichen Versprechens, ab Juni 2021 Entschädigungen durchgehend online – also ohne den Umweg eines durch den Bahnkunden ausdruckenden Formulars – zu ermöglichen, und wird diese Zusage nach aktuellem Stand fristgerecht eingehalten werden ([www.tagesschau.de/wirtschaft/bahn-online-fahrgastrechte-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/bahn-online-fahrgastrechte-101.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. Mai 2021**

Die Deutsche Bahn AG plant, im Juni 2021 die digitale Einreichung von Fahrgastrechtsanträgen auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de) und im DB Navigator für Kunden mit einem Kundenkonto einzuführen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

155. Abgeordneter  
**Sven-Christian  
Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung den Abschuss von Wölfen bzw. von Wolfswelpen in Niedersachsen im Zeitraum von Januar 2021 bis April 2021 (vgl. [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Weiterer-Abschuss-Woelfin-aus-dem-Rodewalder-Rudel-erlegt,wolf4486.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Weiterer-Abschuss-Woelfin-aus-dem-Rodewalder-Rudel-erlegt,wolf4486.html)) vereinbar mit dem strengen Schutzstatus von Wölfen und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), und welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf leitet sie aus dem Vorfall ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 3. Mai 2021**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können nur aufgrund von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes entnommen bzw. getötet werden. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die zuständigen Behörden der Länder.

156. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum hegt die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen das In-Camera-Verfahren im Atomrecht (vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/223), obwohl das Bundesverfassungsgericht nach meiner Auffassung das In-Camera-Hauptsacheverfahren grundsätzlich für mit dem Grundgesetz vereinbar hält (vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060314\\_1bvr208703.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060314_1bvr208703.html)), und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass das Risiko-Nutzen-Verhältnis der Einführung des In-Camera-Verfahrens für den effektiven Rechtsschutz im Atomrecht anders als in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Strafrecht, zu bewerten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 5. Mai 2021**

Das In-Camera-Verfahren in der Hauptsache bedeutet einen erheblichen Eingriff in die grundgesetzlichen Garantien, vor allem des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG), aber auch des effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG). Die betroffene andere Seite kann sich weder zu dem als geheimhaltungsbedürftig angesehenen Prozessstoff äußern, noch kann sie effektiv über die Erfolgchancen eines Rechtsbehelfs befinden, da ihr nicht alle Gründe, die zu einer Entscheidung zu ihren Lasten geführt haben, bekannt sind.

Dies erscheint grundsätzlich problematisch und ist bislang allenfalls bei bestimmten multipolaren Konstellationen im Telekommunikationsgesetz (TKG) – zudem in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die im Atomrecht keine Entsprechung haben – ausnahmsweise gesetzlich geregelt worden. Auf derartige Konstellationen, wenn auch nicht auf die aktuelle Regelung des TKG, bezieht sich auch der in der Frage zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2006 (Az. 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03).

Im Atomrecht liegt keine solche multipolare Konstellation vor. Vielmehr geht hier ein Betroffener gegen eine aus seiner Sicht seine Rechte verletzende Behördenentscheidung vor. Insoweit teilt die Bundesregierung auch nicht die in der Frage zum Ausdruck kommende Einschätzung, die Situation stelle sich im Atomrecht grundsätzlich anders dar als in anderen Rechtsbereichen wie z. B. dem Strafrecht.

Neben den verfassungsrechtlichen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass sich die Beteiligten bei einem In-Camera-Verfahren in der Hauptsache am Ende des Verfahrens mit einer Entscheidung konfrontiert sehen, die für sie mangels Kenntnis maßgeblicher Entscheidungsgrundlagen nicht nachvollziehbar ist. Damit würde auch die Akzeptanz und befriedigende Wirkung solcher gerichtlichen Entscheidungen ganz erheblich in Frage gestellt, die gerade im Bereich des Atomrechts wichtig erscheint.

157. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), den Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, die Vollzugshinweise „Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften“ sowie den Leitfaden zu aktualisieren, und weshalb hat sie dies nach meiner Kenntnis trotz der inzwischen vor drei Jahren stattgefundenen Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bislang noch nicht getan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 6. Mai 2021**

Eine Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird derzeit erarbeitet. Die Aktualisierung ist noch nicht erfolgt, da zunächst noch

vordringlichere Aufgaben zu erledigen waren. Dazu zählen u. a. das Planungssicherstellungsgesetz, die UVP-Portale-Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), eine Reihe von Planungsbeschleunigungsgesetzen sowie, auf Ebene der Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, ein Leitfaden zur Anwendbarkeit der Espoo-Konvention bei der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, der unter gemeinsamem Vorsitz von Großbritannien und Deutschland im Rahmen einer Arbeitsgruppe der UN ECE erarbeitet wurde ([https://unece.org/sites/default/files/2021-02/Guidance\\_on\\_Conventions%20applicability\\_to\\_LTE%20of%20NPPs\\_As%20endorsed%20and%20edited.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2021-02/Guidance_on_Conventions%20applicability_to_LTE%20of%20NPPs_As%20endorsed%20and%20edited.pdf)) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. November 2020 (BAnz AT 23. 11. 2020 B5).

Mit der Verabschiedung der Neufassung der UVP-Verwaltungsvorschriften wird sich eine Aktualisierung der Vollzugshinweise „Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften“ erübrigen. Auf Grundlage der aktualisierten UVP-Verwaltungsvorschriften kann dann auch eine Anpassung des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten erfolgen.

Die Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung im UVPG wurden im Zuge der Novelle aus dem Jahr 2017 lediglich neu nummeriert, und es hat in diesem Bereich kaum inhaltliche Änderungen gegeben, die eine unmittelbare Anpassung des Leitfadens erfordert hätten.

158. Abgeordneter  
**Manfred  
Todtenhausen**  
(FDP)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie für die Nutzung von selbst produziertem Wasserstoff für kommunale Nutzfahrzeuge (z. B. Busse oder Müllfahrzeuge), sollten diese durch die geplante Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht mehr als THG-arm anerkannt werden ([www.welt.de/wirtschaft/article230537557/Wasserstoff-aus-Muell-Diese-kluge-Loesung-wird-vom-Staat-verhindert.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article230537557/Wasserstoff-aus-Muell-Diese-kluge-Loesung-wird-vom-Staat-verhindert.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 6. Mai 2021**

Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschlossen. Die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff aus nicht biogenen Quellen im Rahmen der Treibhausgas-Quote stellt dabei einen starken Anreiz zum Aufbau entsprechender Elektrolysekapazitäten dar.

Wasserstoff, der aus biogenen Quellen erzeugt wird, wird gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) nach § 37b Absatz 8 Nummer 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht auf die Verpflichtungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen angerechnet. Die RED II sieht diesen Anwendungsbereich nicht vor. Gleichwohl ist die Förderung biogenen Wasserstoffs für bestimmte Anwendungsbereiche Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zu diesem Vorhaben. Die Verwendung biogenen Wasserstoffs wird keinesfalls durch das BImSchG behindert.

Grundsätzlich müssen Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien gemäß RED II das nachhaltige Angebot an Biomasse beachten sowie den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollten keine Anreize geschaffen werden, die dazu führen, dass Abfälle nicht in höherwertigen Verwendungszwecken, wie der stofflichen Verwertung, zum Einsatz kommen.

Gleichzeitig darf die Wasserstoffproduktion aus Strom aus erneuerbaren Quellen, der bereits genutzt wird, nicht zu einer Verlagerung von erneuerbarer Energie aus anderen Bereichen und dadurch zu einer Stromlücke führen, die ggf. durch fossile Energieträger gedeckt wird. Aus diesem Grund sieht die RED II für Wasserstoffnutzung im Verkehrssektor vor, dass dieser aus zusätzlich geschaffenen erneuerbaren Energiequellen produziert wird.

159. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.) In welche Zwischenlager werden nach Kenntnis der Bundesregierung die radioaktiven Abfälle aus dem Rückbau des AKW Mülheim-Kärlich verbracht, und welche Mengen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis jetzt jeweils entsprechend dort eingelagert worden (bitte Aufstellung nach Menge und Anlage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 6. Mai 2021**

Abfälle des Atomkraftwerks Mülheim-Kärlich sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Abfalllager Gorleben sowie im Zwischenlager Ahaus zwischengelagert werden. Fässer werden dabei in der Regel in 20-Fuß-Container eingestellt. Derzeit lagern dort:

#### **Zwischenlager Gorleben**

Abfallprodukt	Endlager- volumen [m <sup>3</sup> ]	Behältertyp	Anzahl
Metalle	20,80	Gussbehälter Typ II	16
Asche	0,81	200-l-Fass	3
Salze	31,20	Betonbehälter Typ II	24
Salze	10,40	Gussbehälter Typ II	8
Salze	81,40	Container Typ IV	11
Salze	8,70	Container Typ III	1
Harze	23,40	Gussbehälter Typ II	18
Mischabfälle (A-D)	76,30	Container Typ V	7
Mischabfälle (A-D)	4,8	Betonbehälter Typ I	4
Mischabfälle (A-D)	2,70	200-l-Fass	10
Mischabfälle (A-D)	8,70	Container Typ III	1
Filterhilfsmittel/ Salze	49,40	Betonbehälter Typ II	38

**Zwischenlager Ahaus**

Abfallprodukt	Endlager- volumen [m <sup>3</sup> ]	Behältertyp	Anzahl
Asche	0,81	200-l-Fass	3
Mischabfälle (A-D)	15,39	200-l-Fass	57
Mischabfälle (A-D)	1,14	280-l-Fass	3

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

160. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen beabsichtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) aus dem Brief der Wissenschaftsminister und Wissenschaftsministerinnen der Länder an die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek, zu ziehen, in welchem Klarstellungen und Nachbesserungen im Infektionsschutzgesetz gefordert werden, da die für den Schulbereich aufgestellten Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht eins zu eins auf den Hochschulbereich zu übertragen seien, und in welcher Form (gesetzlich/untergesetzlich) sollen aus Sicht des BMBF die Änderungen erfolgen (bitte unter Angabe des Zeitplans; siehe [www.spiegel.de/panorama/bildung/corona-bundes-notbremse-wissenschaftsminister-pochen-auf-ausnahmeregeln-fuer-uni-betrieb-a-10373583-6821-48a2-b5b3-055009c3ce51](http://www.spiegel.de/panorama/bildung/corona-bundes-notbremse-wissenschaftsminister-pochen-auf-ausnahmeregeln-fuer-uni-betrieb-a-10373583-6821-48a2-b5b3-055009c3ce51) und <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/laender-fordern-vom-bund-klarstellungen-bei-corona-notbremse/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 4. Mai 2021**

In der Gesetzesbegründung des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes ist zu § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) klargestellt: „Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in Laboren und ähnlichen Einrichtungen.“ Darüber hinaus fallen auch (Hochschul-)Bibliotheken von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2021 eine Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Die Formulierungshilfe enthält unter anderem Regelungen zur Präzisierung und Klarstellung der die Hoch-

schulen betreffenden Regelungen in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes. Damit wird Unsicherheiten hinsichtlich Umfang und Reichweite der bisherigen Regelung begegnet. Insbesondere sollen Hochschulen von der Pflicht zum Wechselunterricht ausgenommen werden sowie praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen (zum Beispiel in Laboren oder im Krankenhaus) durchgeführt werden können, unter der Voraussetzung regelmäßiger Testungen möglich bleiben. Den im Schreiben der Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister der Länder vom 23. April 2021 formulierten Anliegen wird dadurch Rechnung getragen.

161. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) vom 23. April 2021 bezüglich der institutionellen Entwicklungsperspektive des IASS, insbesondere hinsichtlich der Sicherung seiner Funktion als unabhängiges Institut an der „Schnittstelle von Wissenschaft und Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ (Wissenschaftsrat, S. 10), und welcher Zeitplan ist seitens der Bundesregierung für die Entscheidungsfindung zur zukünftigen Entwicklung des IASS unter Einbeziehung der relevanten Akteure aus Wissenschaft und Politik vorgesehen ([www.wissenschaftsrat.de/download/2021/8956-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.wissenschaftsrat.de/download/2021/8956-21.pdf?__blob=publicationFile&v=4))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 4. Mai 2021**

Der Wissenschaftsrat hat das Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung/Institute for Advanced Sustainability Studies e. V. (IASS) auf Bitte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) evaluiert. Das BMBF und das MWFK sind dem Wissenschaftsrat dankbar für die umfassende wissenschaftspolitische Stellungnahme, die die positive Entwicklung des IASS würdigt und detaillierte Hinweise zur Weiterentwicklung des Instituts gibt. Das IASS kann einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung in und von Nachhaltigkeitsprozessen leisten, der in Politik und Gesellschaft stark nachgefragt wird.

Die Empfehlung des Wissenschaftsrates, dem IASS eine konkrete institutionelle Entwicklungsperspektive zu geben, greifen das BMBF und das MWFK als Zuwendungsgeber gerne zügig auf. Das BMBF berichtete dazu wie erbeten zum 30. April 2021 dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages.

162. Abgeordnete  
**Verena Hartmann**  
(fraktionslos)
- Über welche evidenzbasierten, wissenschaftlichen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, um geteilten Unterricht, einen Abstand von 1,5 Metern, die Maskenpflicht am Platz während des Unterrichtes sowie das permanente Lüften in den Schulen bzw. in den Klassenzimmern als zeitgleich verordnete, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen für Schüler belegen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 4. Mai 2021**

Innerhalb des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Netzwerks Universitätsmedizin (NUM) und auf Initiative von vier medizinischen Fachgesellschaften hat eine repräsentative Gruppe von Expertinnen und Experten unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft eine S3-Leitlinie erarbeitet und am 8. Februar 2021 veröffentlicht. Die S3-Leitlinie mit dem Titel „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ gibt, evidenz- und konsensbasiert auf den zu der Zeit verfügbaren Studien zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Kontrolle und Prävention der Übertragung von SARS-CoV-2 in Schulen, insgesamt neun Handlungsempfehlungen. Dazu zählen auch die angesprochenen Maßnahmen der Kohortierung beim Präsenzunterricht, das Tragen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes und das Lüften der Klassenräume.

Die Leitlinie wurde nach den strengen Vorgaben der „Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich medizinischer Fachgesellschaften“ (AWMF) erarbeitet und entspricht als S3-Leitlinie der höchsten Qualitätsstufe. Es handelt sich um eine „lebende Leitlinie“, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden soll. Eine aktualisierte Version ist für den Sommer 2021 geplant.

Darüber hinaus erfasst das Robert Koch-Institut stetig die Infektionslage und gibt entsprechende Empfehlungen an die Bundesregierung weiter.

163. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Infektionsforschung bei, und wie unterstützt die Bundesregierung das Zentrum für Sepsis und Infektionsforschung (CSCC) am Universitätsklinikum Jena (UKJ)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 4. Mai 2021**

Infektionserkrankungen stellen bereits seit vielen Jahren einen Schwerpunkt in der Forschungsförderung der Bundesregierung dar. Einen wichtigen Pfeiler bildet hier die langfristige Förderung von Forschungseinrichtungen wie dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) in Braunschweig mit seinen Instituten im Saarland, in Würzburg oder Greifswald oder dem Deutschen Zentrum für Infektionsforschung (DZIF) mit seinen 35 Partnereinrichtungen in ganz Deutschland. Gerade zur Bekämpfung der Gefahren, die von Infektionen ausgehen, beteiligt

sich die Bundesregierung zunehmend an internationalen Aktivitäten beispielsweise zu Antibiotikaresistenzen, aber auch armutsassoziierten Erkrankungen in Afrika. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die Projektförderung vielfältiger Forschung in ganz Deutschland zu Infektionserkrankungen. Das Center for Sepsis Control and Care (CSCC) am Universitätsklinikum Jena wird bundesseitig so bereits seit 2015 gefördert. Forscherinnen und Forscher am Standort Jena arbeiten dabei auch mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen, die in Projekten des HZI und DZIF beteiligt sind.

164. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Entscheidung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., am Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) in Braunschweig, das CSCC in Jena nicht zu beteiligen, und wie ist aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die Kompetenzen in diesem Forschungsfeld gewinnbringend miteinander vernetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 4. Mai 2021**

Die Bundesregierung befürwortet die Vernetzung von Kompetenzen in Forschungsfeldern.

Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeiten Wissenschaftler des HZI derzeit bei zwei durch Drittmittel geförderten Projekten mit Medizinern des Universitätsklinikums Jena zusammen: im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts FRESCO – Transfer of frozen encapsulated multidonor stool filtrate for active ulcerative colitis sowie innerhalb des Nationalen Forschungsnetzwerks der Universitätsmedizin zu COVID-19 im Nationalen Kompetenznetz Organo-Strat. Auch in der Vergangenheit bestand eine Zusammenarbeit zwischen HZI-Wissenschaftlern und dem Universitätsklinikum Jena.

Eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sepsis und Infektionsforschung (CSCC) am Universitätsklinikum Jena findet aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte im Bereich bakterieller Infektionen aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

165. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sind die vorgelegten Berichtsbitten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Zahlen der OECD, die die gezielte Förderung von Frauen und Mädchen (Gleichberechtigung der Geschlechter als Hauptziel – GG2) über die letzten Jahre hinweg mit weniger als 2 Prozent der deutschen ODA (Official Development Assistance) beziffern, „Rechnungen [die] in den Allgäuer Bergen“ gemacht wurden, wie Bundesminister Dr. Gerd Müller dies in der Regierungsbefragung kommentierte (vgl. Befragung der Bundesregierung am 21. April 2021, 13:58 Uhr: [www.bundestag.de/mediathek?videoid=7516503#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTE2NTAz&mod=mediathek](http://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7516503#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTE2NTAz&mod=mediathek)), und auf Grundlage welcher Evidenz kommt das BMZ zu dem Schluss, weltweit die stärksten Akzente in der Frage Gleichberechtigung und Frauenförderung zu setzen (vgl. ebd.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 4. Mai 2021**

Der Anteil bilateraler entwicklungspolitischer Vorhaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die die Gleichberechtigung der Geschlechter als Haupt- oder Nebenziel haben, lag im Jahr 2019 (letzte vorliegende Zahlen) bei 75,91 Prozent. Der Anteil der Maßnahmen, die die Gleichberechtigung der Geschlechter als Hauptziel haben (GG2) stieg zwischen 2017 und 2019 von 0,96 auf 2,38 Prozent. Ressortübergreifend rangierte Deutschland mit bilateralen Zusagen für GG1 und GG2 von gut 8,9 Mrd. US-Dollar unter den DAC-Mitgliedern auf dem zweiten Platz hinter den EU-Institutionen ([https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=DV\\_PCD\\_GENDER](https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=DV_PCD_GENDER)).

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland als einer der größten Beitragszahler über die Europäische Union (EU), die multilateralen Entwicklungsbanken und UN-Organisationen maßgeblich an der Finanzierung zahlreicher Programme und Maßnahmen zur gezielten Förderung von Frauen und Mädchen und für mehr Geschlechtergerechtigkeit.

Auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft durch die Verabschiedung eines ambitionierten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (EU-GAP III) starke Akzente für mehr Geschlechtergerechtigkeit gesetzt. Der EU-GAP III zielt auf eine zusätzliche Beschleunigung der Fortschritte für die Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen und Mädchen ab.

166. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu schädlichen Auswirkungen geplanter Ölexplorationsbohrungen am Rande des Okavango-Deltas und KAZA-Schutzgebietes in Namibia vor (National Geographie, 2021; [www.nationalgeographic.com/animals/article/oil-gas-test-drilling-begins-namibia-okavango-region](http://www.nationalgeographic.com/animals/article/oil-gas-test-drilling-begins-namibia-okavango-region)), und welche Initiativen zur Sicherung des von der KfW maßgeblich mitfinanzierten KAZA-Schutzgebiets vor den befürchteten Auswirkungen u. a. für Flora und Fauna hat/wird die Bundesregierung ergriffen/ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 4. Mai 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 204 des Abgeordneten Uwe Kekeritz auf Bundestagsdrucksache 19/25571 wird verwiesen.

Berlin, den 7. Mai 2021